

CODEX IUSTINIANUS.

XII. BUCH.

I. TITEL.

DE DIGNITATIBUS.

12,1. Von den Würden.

12,1,1. DER KAISER ALEXANDER AN SEVERINA.

Wenn ihr, wie ihr vortragt, einen Consul zum Großvater und einen Mann von prätorischem Rang zum Vater hattet, und ihr euch nicht mit einem Mann im Rechtsstand einer Privatperson, sondern vom hochachtenswerten Beamtenrang, *clarissimus*, verheiratet habt, behaltet ihr den eurem Geschlecht zuteil gewordenen Rang der Clarissimi.

Obne Tag und Jahr des Consulats.

12,1,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN VOLUSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Weder den Berüchtigten, noch den mit einem Schandfleck Behafteten, noch denen, die von einer Schandtats oder einer schimpflichen Lebensweise befleckt sind, noch denen, deren Infamie das Zusammentreffen mit ehrbaren Männern hindert, werden die Tore zu einer Würde offenstehen.

Geg. (313 - 315)

12,1,3. DERSELBE KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine höhere Würde darf hinsichtlich der Vorrechte, die mit der früher bekleideten Würde oder den im Dienst erworbenen Ehren erworben wurden, nicht nachteilig sein.

Geg. V. k. Mai. (319) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Caesaren Licinius.

12,1,4. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN PHILIPPUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass Senatoren mit ihrem Vermögen, das diese an verschiedenen Orten und in verschiedenen Provinzen besitzen, sowie ihre Leute, sowohl von der Entrichtung von Ersatzzahlungen für auferlegte Lasten, die von den Rechtsvertretern auferlegt werden, wie auch von allen schmutzigen, außerordentlichen und niedrigeren Diensten freizustellen sind, und zu keiner unwürdigen Verrichtung verpflichtet werden dürfen.

Geg. (346 - 349)

12,1,5. DER KAISER CONSTANTIUS AN CLEARCHUS, *PRAEF. URBI.*

Kein Präfekt der Stadt darf ohne Unsere Anweisung und Unser Wissen einen Senator zur Übernahme irgendeines Dienstes nötigen, niemand darf Unsere Curie durch eine so große Ehrenkränkung verletzen.

§ 1. Denn wenn den mit der senatorischen Würde Bekleideten etwas aufzutragen sein sollte, ist dies Unserer Entscheidung zu überlassen; es soll eine Würde sein, Unseren Anordnungen nachzukommen.

12,1,6. DIESELBEN KAISER AN ORPHITUS.

Es soll keiner von jenen letzten Krämern, oder den geldgierigen, sich anbietenden Geschäftemachern, oder den üblen Bedienungen in den Buden und niemand aus der sich andienenden Hefe, die von allerlei schändlichen Geschäften lebt, in den Genuss irgendeiner Würde kommen. Vielmehr soll deren jedem, der eine erlangt hat, sie genommen werden; die Zurückversetzten sollen außerdem ihren Genossen, denen sie angehören, zurückgegeben werden.

Geg. (357 - 360)

12,1,7. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Wenn verschiedene Richter in gewissen Städten umfangreiche Arbeiten ausführen lassen, darf das Vermögen der Senatoren dafür nicht verlangt werden.

Geg. V. non. Mai. (361) unter dem Consulate des Taurus und dem des Florentius.

12,1,8. DER KAISER IULIANUS AN SALUSTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist erforderlich, das Recht der Senatoren, und das Ansehen dieses Standes, zu dem auch Wir Uns selbst zählen, vor jedem Unrecht zu schützen.

Geg. non. Febr. (362) zu Constantinopel unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevitta.

12,1,9. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN SYMMACHUS, *PRAEF. PRAET.*

Dass Söhne von Freigelassenen die Würde eines hochachtenswerten Beamten, *clarissimus*, erlangen, verbieten Wir nicht.

Geg. (364 - 365)

12,1,10. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN GRACCHUS, *PRAEF. URBI.*

Das strenge Verhör von hochachtenswerten Beamten unter der Folter weisen Wir zurück.

Geg. prid. non. Ian. (377) zu Trier, unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes.

12,1,11. DIESELBEN KAISER AN PROCOPIUS.

Die Söhne eines Senators oder eines anderen hochachtenswerten Beamten sind Privatpersonen, wenn sie gezeugt wurden bevor er die Würde erhielt, was bekanntlich nicht nur hinsichtlich der Söhne festgestellt wurde, sondern hinsichtlich der Töchter auf gleiche Weise zu beachten ist.

§ 1. Da aber die väterlichen Ehren den Kindern nicht zum Nachteil geraten dürfen, wird ein von einem Senator oder einem Beamten mindestens des hochachtenswerten Ranges gezeugtes Kind als von der Würde eines Hochachtenswerten, *clarissimus*, erachtet.

Geg. XVIII. k. ? (377) zu Hierapolis unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes.

12,1,12. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEOTERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Richter, die überführt wurden, dass sie sich durch Diebstähle und Schandtaten befleckt haben, sollen, nachdem ihnen die Zeichen ihres Amtes genommen und ihnen die Ehrenstelle genommen worden ist, zu den gemeinsten Menschen und den Plebejern gerechnet werden, und dürfen sich auch in Zukunft auf eine solche Ehre keine Hoffnung machen, deren sie sich selbst für unwürdig verurteilt haben.

Geg. XVIII. k. Febr. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

12,1,13. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN MARCIANUS, *COMES IM ORIENT.*

Wir erheben die Frauen durch die Ehre ihrer Ehemänner, Wir adeln ihre Zugehörigkeit indem Wir diese in deren Personenstand und deren Heimatort ändern. Wenn sie aber später einen Mann von geringerem Stand gewählt haben, sollen sie, ihrer früheren Würde beraubt, dem Rechtsstand ihres nachherigen Ehemanns folgen.

Geg. IV. id. Nov. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

12,1,14. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass keinem Richter die Befugnis erteilt werden darf, einem sich in irgendeiner Provinz aufhaltenden Senatoren etwas von den öffentlichen Diensten aufzubürden.

Geg. (426)

12,1,15. DIESELBEN KAISER AN EUSTASIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir erteilen allen Beamten zweiten und dritten Ranges, *Clarissimi* und *Spectabiles*, die Befugnis in die Gegend ihrer Herkunft, oder irgendwo anders hin, ohne mitgeteilten Anlass zu reisen und ohne weitere Erlaubnis, wo sie wollen, sich aufzuhalten und zu wohnen.

12,1,16. DIESELBEN KAISER AN APOLLONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass, wenn irgendein schweres Verbrechen begangen wurde, wenn die schuldige Person sich gegen Bürgschaftsstellung nicht im Gefängnisgewahrsam befindet, über dieselbe, sofern sie zu den höheren Würdenträgern gehört, an Uns zu berichten ist, sofern sie aber zu den übrigen mit irgendeiner niedrigeren Würde Gezierten gehört, an deine Hoheit eine Mitteilung zu erfolgen hat, damit danach entschieden werde, wie in Bezug auf das begangene Verbrechen zu verfahren ist.

Geg. (442 - 443)

12,1,17. DER KAISER ZENO AN ARCADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Beamte höchsten Ranges, *viri illustres*, von einer Privatperson, sei es durch eine Zivil- oder eine Kriminalklage, beschuldigt sind, dürfen sie nicht durch das Verlangen einer Bürgschaftsstellung belästigt werden, sondern es gebührt ihnen durch ein besonderes Sonderrecht, dass man ihnen Glauben schenkt, nachdem sie ein eidliches Versprechen abgegeben haben.

§ 1. Wenn sie sich aber an dieses Versprechen nicht halten oder sie selbst oder ihre Procuratoren den im Sicherheitsverlangen enthaltenen Eid nicht erfüllen, wird bei Zivilrechtssachen der zuständige Richter hinsichtlich des Besitzes der ihnen gehörenden Sachen anordnen, was die Vorschrift des Rechts und die Beschaffenheit der Sache mit sich bringt. Bei Kriminalsachen aber soll ihnen auch der Rang ihrer Würde, da sie sich nämlich durch ihren Meineid als dessen unwürdig erwiesen haben, genommen werden, so dass es den Richtern erlaubt sein soll, gegen dieselben, da sie ja durch ihr schändliches Verfahren der Würde der *Illustres* verlustig sind, auch ohne Befragung Unserer Gnade nach der Strenge der Gesetze vorzugehen.

§ 2. Diesen Vorrechten der Würde der *Illustres* fügen Wir noch hinzu, dass dergleichen Personen weder in einer Zivil-, noch in einer Kriminalrechtssache vor Gericht geladen werden dürfen ohne eine schriftlich erlassene Anordnung eines Richters.

Geg. (485 - 486)

12,1,18. DER KAISER ANASTASIUS AN EUSEBIUS, *MAGISTRO OFFICIORUM.*

Wir ordnen an, dass es, unbeschadet der Ehre, welche durch die mittels eines kaiserlichen Aufforderungsschreibens mitgeteilte Anweisung erwiesen wird, allen, sowohl den niederen, als den höheren Würdenträgern, gleich ob sie ein Amt ausführen oder nur den Titel innehaben, seien sie nun aus dieser Residenzstadt, es versteht sich nach vorheriger kaiserlicher Erlaubnis, verreist sein, oder ein Einwohner einer Provinz sein, und, da es ihre Aufgaben erfordern, an den kaiserlichen Hof kommen wollen, erlaubt ist, auch ohne ein kaiserliches Aufforderungsschreiben in diese Residenzstadt zu kommen.

II. TITEL.

DE PRAETORIBUS ET HONORE PRAETURAE ET COLLATIONE ET GLEBA ET FOLII ET SEPTEM SOLIDORUM FUNCTIONE SUBLATA.

12,2. Von den Prätores, der Berufung zur Prätur und von der Aufhebung der Abgabe auf Landbesitz, der Abgabe des Geldbeutels oder der sieben Solidi.

12,2,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARCIANUS AN TATIANUS, *PRAEF. URBI.*

Keiner der dritt- und zweithöchsten Beamten, *Clarissimi et Spectabiles*, die sich in den Provinzen aufhalten, soll künftig zur Prätur berufen werden, sondern jeder von ihnen soll sicher und ruhig zu Hause bleiben und sich seiner Würde freuen.

Geg. XV. k. Ian. (450) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Valentianus und dem des Arienus.

12,2,2. DIESELBEN KAISER AN DEN SENAT.

Wir ordnen an, dass die Abgabe auf Landbesitz, die des Geldbeutel, *Follis*, oder die Abgabe der sieben Goldstücke, *solidi*, oder jede Abgabe dieser Art sowohl von Personen, wie die auf Sachen und Grundstücke, abzuschaffen ist, so dass alle derartigen Abgaben für immer aufzuhören haben.

III. TITEL.

DE CONSULIBUS ET NON SPARGENDIS AB HIS PECUNIIS ET DE PRAEFECTIS ET MAGISTRIS MILITUM ET PATRICIIS.

12,3. Von den Consuln, und davon, dass sie kein Geld ausstreuen sollen, von den Präfekten, den Heerführern und den Patriziern.

12,3,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Es steht seit Alters her fest, dass dem Consulat die übrigen Ehrenämter, die ebenfalls das Tragen einer Staatsrobe, *tabea*, verlangen, ihm aber sonst an Würde gleichstehen, zeitlich vorangehen sollen.

§ 1. Denn wer hätte in einer und derselben Art der Würde einen Vorzug haben sollen, wenn nicht derjenige, der die Würde zuerst erlangt hat? Es hat doch der, der sie später erlangt hat, auch wenn er dieselbe Würde für sich beanspruchen kann, doch einem nachzugeben, der zu einer Zeit Consul war, zu der er selbst es noch nicht gewesen ist.

§ 2. Dies soll auch beachtet werden, wenn jemand ein weiteres Mal zum hohen Posten des Consulats aufgestiegen ist. Denn die wiederholte Erlangung der consularischen Amtszeichen bestätigen zwar die Verdienste eines Mannes, vermehren sie aber nicht, da nichts höher als diese Würde ist.

§ 3. Wenn aber jemand, der eher Consul war und einer, der späterer Consul wurde, die selbe patrizische Würde inne, aber nach ihm erlangt hat, soll er gegenüber dem nachstehen, der eher zum Patriziat erhoben wurde, da er nach ihm mit den patrizischen Würden ausgezeichnet worden war.

12,3,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARCIANUS AN ASPORATIUS, VORGESETZTER DER HOFBEAMTEN UND CONSUL.

Wir führen das Standesrecht der Consuln auf die alte Bestimmung zurück, dass sie die Erhebung in diese Würde als Auszeichnung ihrer Verdienste, ohne der Gunst des Volkes nachzujagen und mit Verzicht auf Gewinnstreben, mit der ehrwürdigen von den Vorfahren stammenden Amtstracht und mit dem reich beglückenden von Alters herkommenden Ehrenschnuck ansehen sollen.

§ 1. Wir wollen daher, dass auch andere, die Consul geworden sind, nach diesem Vorbild verfahren und sie nichts ohne Nutzen ausgeben.

§ 2. Mit Verzicht auf das unnütze Ausstreuen bei ihren Auftritten sollen die großzügigen Consuln künftig das irrtümlich Verschwendete zurückhalten und es zur besseren Verwendung für notwendige Aufgaben vorsehen, statt es unpassend wegzuwerfen.

§ 3. Es sollen daher zur Erneuerung der Wasserleitung dieser großartigen Stadt während eines jeden Consulats je einhundert Libra Gold aufgebracht werden, auf dass sowohl der Consul wisse, dass er es für das Vaterland gegeben hat, als auch das Gegebene immerwährend gerühmt werde.

Geg. (452) unter dem Consulate des Asporatius und dem des Herculanus.

12,3,3. DER KAISER ZENO.

Niemand soll zur erhabenen Ehre des Patriziats, welche allen übrigen vorgeht, aufsteigen dürfen, wenn er nicht vorher entweder die Ehrenstelle eines Consuls, oder die der Praefectur im Orient oder in Illyrien oder die dieser Stadt, die eines Heerführers oder die des Vorstehers der Hofbeamten, als wirklich Ausübender erhalten hat, so dass es nur solchen Personen, während sie die Verwaltung ausüben, oder danach, erlaubt sein soll, falls dies Unserer amtenden Majestät gefällt, die patrizische Würde zu erlangen.

§ 1. Weil Wir aber für diese glorreiche Stadt, der Hauptstadt des römischen Weltreichs, in jeder Hinsicht sorgen zu müssen glauben, beschließen Wir, dass alle, die künftig ehrenhalber durch die kaiserliche Gnade mit den Zeichen eines Consuls geziert werden, einhundert Libra Gold zur Erneuerung der öffentlichen Wasserleitung beizutragen haben, ganz so wie diejenigen, die sich der wirklichen Ausübung

des consularischen Amtes während der Zeit eines Jahres rühmen können. Denn auch dem selbst ist es von Nutzen, dieser blühenden Stadt die Großzügigkeit über einhundert Libra Gold zu erweisen, der ehrenhalber zum Consul ernannt wurde.

12,3,4. DERSELBE KAISER AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir erteilen allen Consularen, den hochgeehrten Männern, die durch einen kaiserlichen Ausspruch ernannt wurden, die es schon sind oder später sein werden, die gesetzliche Befugnis, in allen Angelegenheiten ihres Consulats ein Jahr lang öffentlich aufzutreten, so dass, wenn sie gesetzlich wiederum dazu ernannt werden, sie nicht etwas Neues oder etwas, das sie noch nicht hätten, erlangen, sondern sie vielmehr das Recht des Consulats, welches ihnen ihre Würde als Consular einmal erteilt hatte, zum zweiten Mal durch die Wohltat der öffentlichen Amtseinsetzung erhalten haben werden, womit sie wissen sollen, dass bei der Unserem Purpur zu bezeugenden Ehrfurcht und bei Erlangung der Ehrenvorzüge und Vorrechte der Consuln sie ihren Rang seit ihrer ersten Ernennung in Anspruch nehmen können.

§ 1. Auch soll beachtet werden, dass ein solcher Consul die, zum Besten der Wasserleitung dieser hochberühmten Stadt nach der Vorschrift der kaiserlichen Constitution zu entrichtenden einhundert Libra Gold, welche er, als er Consular wurde, aufgebracht hatte, nicht noch ein weiteres Mal zu leisten genötigt werden soll, wenn er nachher zum Consul ernannt wird.

12,3,5. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass die hochgeehrten Patrizier, die von der kaiserlichen Majestät auf die Höhe einer solchen Würde gestellt werden, sogleich von da an, wo sie die kaiserliche Verbriefung erhalten haben, Väter ihrer Familie, *patres familias*, und aus der väterlichen Gewalt befreit sein sollen, damit diejenigen, die von Uns wie Väter geehrt werden, nicht fremdem Recht unterworfen zu sein scheinen.

§ 1. Denn wer möchte es dulden, dass zwar ein Vater seinen Sohn durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt aus seinen Banden befreien kann, der Imperator aber denjenigen, den er sie sich zum Vater erwählt hat, der fremden Gewalt nicht zu entziehen vermag? Denn es darf nicht, indem das Gegenteil angenommen wird, die Majestät des Imperators durch irgendeine listige Missdeutung geschmälert erscheinen.

§ 2. Es ist zwar hinlänglich gewiss, dass dies selten vorkommt, denn niemand wird leicht einen Sohn des Hauses zur Ehre des Patriziats befördert sehen, wie es beim Consulat eine übliche Sache ist.

§ 3. Damit aber nicht im Laufe der Zeit sich so etwas ereignet und dann ohne gesetzliche Bestimmungen befunden wird, schien Uns dies verordnet werden zu müssen.

Geg. (531 - 533)

IV. TITEL.

DE PRAEFECTIS PRAETORIO SIVE URBI ET MAGISTRIS MILITUM IN DIGNITATIBUS EXAEQUANDIS.

12,4. Von der Gleichstellung der Würde der Vorsteher der Provinzen und der Städte und der Heerführer.

12,4,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN AMPELIUS, *PRAEF. URBI.*

Wir wollen die Vorsteher der Stadt, *praefectus urbis*, die Vorsteher einer Provinz, *praefectus praetorio*, die Heerführer der Reiter, *magistri equitum*, und die Heerführer der Truppen zu Fuß, *magistri peditum*, ihrer Würde nach nicht als verschieden ansehen, jedoch, dass, wenn sie ins Privatleben getreten sein werden, derjenige dem Rang nach vorgeht, der früher als die übrigen seine Beförderung und seine Ernennung erhalten hat.

Geg. III. non. Iul. (372) zu Nasonacum, angenommen am III. non. Sept. unter dem Consulate des Modestus und dem des Arintheus.

12,4,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN RESTITUTUS, *PRAEF. URBI.*

Wer zu einem Heerführer der Reiterei oder zu einem der Truppen zu Fuß früher ernannt wurde als ein anderer der die Praefectur erhielt, geht im späteren Privatleben, nachdem er sein ehrenvolles Amt niedergelegt hat, einem Expräfecten, der später ernannt worden war, seiner Würde nach vor.

§ 1. Es soll deshalb einen Sitz vor den anderen erhalten, bevorzugter platziert werden und eher zu beurteilen und zu sprechen die Befugnis haben, wer den Glanz seines Amtes eher erlangt hat.

Geg. VIII. k. Iul. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

V. TITEL.

DE PRAEPOSITIS SACRI CUBICULI ET DE OMNIBUS CUBICULARIIS ET PRIVILEGIIS EORUM.

12,5. Von den Oberkammerdienern des Kaisers, von allen kaiserlichen Kammerdienern und ihren Sonderrechten.

12,5,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. URBI.*

Die Vorgesetzten der kaiserlichen Kammerdiener haben dieselbe Würde wie diejenigen, die mit einer prätorianische oder eine städtische Praefectur ausgezeichnet oder zum Heerführer ernannt wurden, so dass zwischen ihnen nach niedergelegter Amtsführung kein Unterschied der Würde bestehen soll, mögen sie vorgelassen werden, um Unserer Hoheit ihre Ehrfurcht zu bezeigen, oder mögen sie nach ihrem Ermessen bei Festlichkeiten und Zusammenkünften oder bei Empfängen oder dergleichen anderen Anlässen zugegen sein, dass aber hinsichtlich der Sitze und bei ihrer Berücksichtigung ihr Rang beachtet werden soll, welcher durch die Reihenfolge ihrer Beförderung gegeben ist, die aus ihrer gewöhnlichen Amtskleidung, die sie tragen, ersichtlich ist, da deutlich verordnet worden ist, dass derjenige vorgeht, der früher sein Amt erhalten hat, und derjenige nachsteht, der später bestätigt wurde.

Geg. VIII. id. Nov. (422) zu Constantinopel unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

12,5,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN PROCULUS, *PRAEF. URBI.*

Wir verordnen durch dieses ewig gültige Gesetz Unserer Hoheit, dass alle Kammerdiener, *cubicularii*, die aus dem Dienst an Unserem persönlichen Palast treten, noch bevor sie ihre früheren Stellen einnehmen, mit Ausnahme der Hofdiener, *castrensi*, und Hausdiener, *comite domorum*, folgende Sonderrechte haben sollen: es sollen ihre Besitzungen in Zukunft keine Lastfuhren und Postdienste aufgrund deiner hohen Anordnung oder durch die Rechtsverdrehung irgendjemandes anders zu stellen verpflichtet sein, damit sie nicht, niedrigen Lasten unterworfen, die Vornehmheit ihres Dienstes, die ihnen durch die Bekleidung ihrer Stellen anzusehen ist, in der Zeit ihrer Muße und Ruhe aufgeben müssen.

§ 1. Auch erklären Wir ihre Häuser, die in dieser erhabenen Stadt oder in irgendeiner anderen Gemeinde gelegen sind, von allen Verpflichtungen zur Einquartierung irgendwelcher Würdenträger befreit.

§ 2. Die Vorsteher der Provinzen und ihre Beamten sind mit einer Buße von zehn Libra Gold zu belegen, wenn sie diese Bestimmungen Unserer Gutherzigkeit unbeachtet lassen oder auf irgendeine Weise zu verletzen versucht haben.

Geg. (428)

12,5,3. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN IOANNES, *COMES UND VORGESETZTER DER HOFBEAMTEN.*

Wir befreien die Kammerdiener, die meiner Gemächer, sowie die der verehrungswürdigen Kaiserin, die alle mit Sicherheit, wegen ihrer vertraulichen Dienste im innersten Kreis des Hofes, nicht vor irgendein beliebiges Gericht gestellt werden können, von der Verpflichtung vor andere Tribunale zu treten, so dass sie nur vor deinem Gericht auf die gegen sie erhobenen Klagen eingehen dürfen.

12,5,4. DER KAISER LEO AN PUSAEUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass alle, die bereits jetzt in die kaiserlichen Gemächer durch irgendjemandes Freigebigkeit oder aufgrund eines anderen Rechtsgrundes gegeben worden sind oder künftig gegeben werden, und die den Auftrag zur persönlichen Bedienung des Kaisers bereits erhalten haben, oder noch erhalten werden, auch wenn keine Urkunde darüber ausgestellt und kein Protokoll aufgenommen worden ist, sobald sie den treuergebenen Kammerdienern zugeordnet worden sind, in den Rechtsstand der Freien und der freien Geburt versetzt und als versetzt angesehen werden.

§ 1. Wir wollen, dass dies nicht nur hinsichtlich der noch lebenden, sondern auch hinsichtlich der gestorbenen beachtet wird. Denn da es als ein nur der Majestät zustehendes Vorrecht anzusehen ist, nicht eine Bedienung wie Leute aus dem Privatstand, sondern eine Bedienung durch freie Menschen zu erhalten, wäre es sehr unfreundlich, wenn jene lediglich die Nachteile der schicksalhaften Beschneidung erdulden sollten.

§ 2. Es ist ihnen ferner erlaubt, Testamente, wie andere, die mit der freien Geburt ausgezeichnet sind, nach ihrem Gutdünken zu errichten. Sind sie aber ohne Testament verstorben, soll niemand Bedenken haben, ihr Vermögen, da sie ja ohne gesetzliche Erben verstorben sind, für den Fiscus in Anspruch zu nehmen.

§ 3. Von diesem allen wollen Wir, dass es mit genauer Befolgung auch beachtet wird, wenn jemand von selbst und aus eigenem Antrieb einen Eunuchen gegeben hat, damit derselbe den Diensten in den kaiserlichen Gemächern nachgehe.

§ 4. Wenn aber einer mit Gewalt dorthin getrieben worden war oder gegen den Willen oder das Wissen seines Herrn in den kaiserlichen Gemächern zu dienen gewagt haben sollte, ist es dem Herrn erlaubt, das durch ein kaiserliches Gesetz für die Kammerdiener bestimmte Gericht anzurufen, um denselben, wenn er bewiesen haben wird, dass dieser sich wider sein Willen und Wissen in die kaiserlichen Gemächer begeben hat, als seinen Diener mitsamt dessen Sondergut zurückzuerhalten.

§ 5. Aber so wie dem Geschädigten die Befugnis, den richterlichen Schutz zu erleben, nicht versagt werden darf, so dulden Wir auch nicht, dass ein Weg zu falscher Beschuldigung bestehen bleibt. Darum setzen Wir eine Zeit von fünf Jahren fest, innerhalb derer er gegen den Seinigen eine Klage anstrengen kann, so dass, wenn er gezögert hat, während dieser Zeit die Klage einzureichen, ihm die Befugnis versagt werden soll, denselben als seinen Diener und dessen Sondergut und Vermögen, wie das eines vom ihm Freigelassenen, zurückzufordern.

§ 6. Wir beschließen, dass alles, was Wir hinsichtlich der treuergebenen Kammerdiener verordnen, auch auf die Kammerdienerinnen, welche von ihren Herren in die kaiserlichen Gemächer gegeben wurden oder künftig gegeben werden, auf die noch lebenden und auf die gestorbenen, angewandt und erstreckt werden soll.

12,5,5. DER KAISER ANASTASIUS AN EUSEBIUS, *VORGESETZTER DER HOFBEAMTEN.*

Wir ordnen an, dass die beiden hochangesehenen Vorgesetzten der zwei kaiserlichen Gemächer, dem Unserer Gnade und dem Unserer erlauchten Gemahlin, nach niedergelegtem Amt den Senatoren zuzurechnen sind und erlauben ihnen, wenn sie zur Besichtigung ihrer Ländereien oder wegen einer anderen Ursache verreisen wollen, die Gürtel ihrer Amtskleidung zu tragen, da dies ersichtlich ihrem Verlangen entspricht und zu niemandes Schaden gereicht.

VI. TITEL.

DE QUAEOTORIBUS ET MAGISTRIS OFFICIORUM ET COMITIBUS SACRARUM LARGITIONUM ET REI PRIVATAE.

12,6. Von den Quaestoren, den Vorgesetzten der Hofbeamten, den Vorständen der Staatskasse und des kaiserlichen Privatvermögens.

12,6,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN RESTITUTUS, *PRAEF. URBI.*

Diejenigen, welche die Ehren eines Exquästors, oder das eines erfolgreichen vorgesetzten Beamten, oder eines Vorstandes eines Unserer beiden Schatzämter mit bewunderndem Ansehen verdienen, sollen mit den üblichen Ausrufungen empfangen, und nicht wie Unbekannte übergangen werden.

Geg. VIII. k. Iun. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

VII. TITEL.

DE PRIMICERIO ET SECUNDICERIO ET NOTARIIS.

12,7. Von den höchsten und den zweithöchsten Verwaltungsbeamten und von den amtlichen Schreibern.

12,7,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein besonderes Wohlwollen hegt Unsere Gnade gegenüber den amtlichen Schreibern; darum sollen die Männer dieses Standes, wenn sie irgendwann einmal die Arbeit mit dem Ruhestand vertauscht, aus ihrem Amte geschieden, es wegen Alters niedergelegt oder wenn sie nach diesem Amt irgendeine andere Würde erlangt haben, die geringen Vorrechte ihres früheren Amtes nicht verlieren, sondern zu den ganzen Vorrechten ihrer neuen Ehrenstelle hinzunehmen.

§ 1. Und wenn jemand aus diesen Amtsstellen, besonders aus dem deinigen, zum Verletzer von Steuerauflagen, den Untersuchungen dazu, und deren Verteilung geworden oder irgendeine Sache eines Klägers unterdrückt haben sollte, soll die Kanzlei, zu der er gehört, wissen, dass, wenn auch nur ein geringes Verschulden entdeckt wird, der Verursacher jener Widerrechtlichkeit mit einer schweren Strafe zu belegen und aus der Körperschaft der Schreiber zu entfernen ist.

Geg. XVII. k. Iul. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

12,7,2. DER KAISER ZENO AN HILARIANUS, *VORGESETZTER DER HOFBEAMTEN.*

Dem hochberühmten und edlen Amt der hochansehnlichen Vorgesetzten der amtlichen Schreiber, die durch ihre bewundernswerten Dienste dem Staat nicht wenig Nützliches und Prächtiges verschafft haben, bestätigen und vermehren Wir die verschiedenen Vergünstigungen.

§ 1. Denn Wir haben beschlossen, eine Zeit von zwei Jahren festzusetzen, während der ein Beamter zweithöchsten Ranges als jeweilige erster Vorgesetzter die Abteilungen führen soll.

§ 2. Diejenigen Abteilungsleiter aber, die, mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt, nicht in den kaiserlichen Palast gekommen sind, sollen, wenn sie nicht innerhalb Jahresfrist zurückkehren, wenn sie auch vorschützen, die Befugnis dazu erhalten zu haben, für die Abwesenheit während eines Jahres den Verlust eines Grades, wenn sie zwei Jahre lang abwesend gewesen sind, zweier, wenn drei, dreier, wenn vierer auf gleiche Weise den Verlust vierer Grade hinnehmen, so dass sie gegenüber denen, die ihnen unterstehen, nachrangig sein werden.

§ 3. Die aber, die während ganzer fünf Jahre sich einzufinden unterlassen haben, sind namentlich aus der Liste der Abteilungsleiter zu streichen, sollen aber ihre Würde dem Namen nach behalten, die auf diese Weise Entfernten sind hinsichtlich Steuern, Überprüfungen, deren Verteilung und wen auch immer betreffenden Angelegenheiten zu entlasten.

§ 4. Wir verlangen aber, dass bei dieser Unserer Fürsorge niemand durch Bestechung, oder Begünstigung, oder unter dem Vorwand irgendjemandes Veranlassung, oder unter dem Schein von Mühe und Arbeit sich erlaubt die Reihenfolge in der Vergabe der Beamtengrade zu verwirren und unter

Verletzung der zeitlichen Abfolge den schon lange Dienenden jemanden vorzuziehen, wodurch ihnen die Vorteile, welche das auf schon lange und gute Dienste sich stützende Alter verspricht, durch eine durch Begünstigung herbeigeführten Voreiligkeit entzogen werden.

§ 5. Diesem fügen Wir hinzu, dass der Vorgesetzte der Beamten nach niedergelegter Führung der Abteilungen die althergebrachten Ehrenvorzüge des Vorgesetzten der Hofbeamten erhalten soll, so wie wenn er das Amt, dessen Würde er erlangt hat, selbst ausgeübt hätte, womit er allen anderen Ausgedienten, trotz deren Dienstalder, vorgeht.

VIII. TITEL.

UT DIGNITATUM ORDO SERVETUR.

12,8. Dass die Reihenfolge der Würden zu beachten ist.

12,8,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PRAETEXTATUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand eine ihm nicht gebührende Amtsstelle einnimmt, kann er sich durch keine Unwissenheit entschuldigen und ist der Verletzung der Ehrerbietung gegen den Kaiser, *sacrilegium*, schuldig, weil er die kaiserlichen Vorschriften verachtet hat.

Geg. XII. k. Inn. (384) zu Mailand unter dem Consulate des Ricomer und dem des Clearchus, Viris clarissimis.

12,8,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle mögen wissen, dass hinsichtlich der Vorrechte der Würdenträger folgende Reihenfolge einzuhalten ist: an erster Stelle stehen diejenigen, die diensttuend Ämter innehaben, mit welchen der höchste Beamtenrang, *illustres*, verknüpft ist; an zweiter Stelle kommen die Ausgedienten, denen am Hof in ihrer Anwesenheit der Gürtel der Würde der Illustres verliehen wurde; die dritte Rangfolge sehen Wir für diejenigen vor, denen in Abwesenheit vom Hof der Gürtel der Würde der Illustres übersandt worden war; die vierte den Ehrenwürdenträgern, die als am Hof Anwesende von Unserer Hoheit nur die Verbriefung ihrer Ehrenwürde ohne deren Gürtel erhalten haben; die fünfte denjenigen, denen in ihrer Abwesenheit vom Hof gleichfalls die Zeichen ihrer Ehrenwürde der Illustres ohne deren Gürtel verliehen wurden.

§ 1. Wir ordnen an, dass stets diejenigen, die ihre Ämter ausgeübt haben, sowie die Vorgesetzten des kaiserlichen Privatschatzes allen Ausgedienten und allen Ehrenwürdenträgern vorgehen.

§ 2. Die nach denen, die solche Ämter führen, kommenden Ausgedienten aber billigen Wir nicht, über alle Ehrenbeamte zu setzen, sondern nur diejenigen Ausgedienten sollen über die Ehrenbeamten gestellt werden, welche eine gleiche Würde erlangt haben, so dass ein Praefectorius Praetorio, nicht aber ein Quaestorius über einen Praefectorius gestellt, und auf gleiche Weise ein Quaestorius, einem Quaestorius, nicht aber ein ausgedienter Comes des Staatsschatzes oder des kaiserlichen Privatvermögens einem Ehrenquästor oder einem ausgedienten Vorgesetzten der Hofbeamten vorgehen soll.

§ 3. Wir entscheiden, dass zu den Amtsträgern auch diejenigen zu zählen sind, denen Wir, nachdem sie in Unserem kaiserlichen Ratssaal zu Beamten ersten Ranges, *illustres*, gegürtet wurden, die Führung irgendeines ordentlichen Amtes entweder übertragen haben, oder künftig übertragen werden, zum Beispiel, wenn einem dienstfreien Heerführer die Führung eines Krieges übertragen wird.

§ 4. Denn warum soll der großartige Heerführer Germanus, obwohl Wir ihm den Krieg gegen die Feinde übertragen haben, ein Ausgedienter genannt werden? Oder warum soll man nicht sagen, dass der hoch gewürdigte Pentadius die Praefectur geführt habe, da durch die Verfügungen desselben, der als Beamter ersten Ranges gegürtet worden ist, anstatt durch die des Vorstehers der Provinz die Soldaten auf ihrem Feldzug so gut mit Proviant versorgt worden waren.

Geg. (440 - 441)

IX. TITEL.

DE MAGISTRIS SACRORUM SCRINIORUM.

12,9. Von den Vorgesetzten der kaiserlichen Kanzleibeamten.

12,9,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ZOILUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Den Vorgesetzten aller kaiserlichen Kanzleien, diesen Beamten zweiten Ranges, *spectabiles*, soll ein großzügiges Zeichen Unserer Gunst zuteil werden, da sie ersichtlich auf ihre Weise Unserer Majestät zur Seite stehen.

§ 1. Wir ordnen darum an, dass sie auch nach niedergelegtem Amt von jeder Belastung durch die jährlichen Steuern, mögen sie an Zivil- oder an Militärbehörden entrichtet werden, befreit sein sollen, so dass ihnen vom hochangesehenen Amtssitz deiner Hoheit keine Verbindlichkeit zur Übernahme irgendeiner privaten oder öffentlichen Last auferlegt werden soll.

§ 2. Diese Wohltat wollen Wir auch auf die Stellvertreter der Vorgesetzten der kaiserlichen Kanzleien und auf die Ausgedienten derselben erstreckt wissen.

§ 3. Das Personal deiner hohen Amtsstelle ist auf fünfzig Libra Gold zu bestrafen, wenn es eine Abweichung von diesen Bestimmungen Unserer Gnade gestattet.

Geg. V. k. Mart. (444) unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Albinus.

X. TITEL.

DE COMITIBUS CONSISTORIANIS.

12,10. Von den Mitgliedern der kaiserlichen Ratsversammlung.

12,10,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN SEVERINUS, *PRAEF. URBI.*

Wir beschließen allgemeingültig, dass diejenigen, welche zu Mitgliedern der Ratsversammlung Unserer Majestät erhoben worden sind, den hochansehnlichen Proconsuln gleichstehen.

Geg. VII. k. Oct. (399) zu Constantinopel unter dem Consulate des Theodorus, Viro clarissimo.

12,10,2. DIE KAISER ANASTASIUS AN EUSEBIUS, *VORGESETZTER DER HOFBEAMTEN.*

Die hochansehnlichen, *spectabiles*, Mitglieder der Ratsversammlung, ihre Gattinnen, ihre Kinder, ja sogar ihre Diener und Landwirte sollen dieselben Vorrechte sowohl hinsichtlich der Entgegnung auf die von anderen gegen sie erhobenen Klagen, als auch hinsichtlich dem Anstrengen ihrer eigenen gegen andere genießen, der sich die hochachtungswerten, *clarissimi*, Vorstände der Abteilungen der Vollzugsbeamten in den Provinzen kraft der kaiserlichen Rechtsmeinung [12,21,8] des vergöttlichten Zeno bedienen dürfen.

XI. TITEL.

DE COMITIBUS ET TRIBUNIS SCHOLARUM.

12,11. Von den Vorgesetzten und Abteilungsleitern der Beamten.

12,11,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PRISCIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wir ordnen an, dass die Vorgesetzten und Abteilungsleiter der Beamten, die zur kaiserlichen Tafel geladen werden und von Alters her zur Ehrfurchtszeremonie vor dem Kaiser befugt sind [*unter Kniefall das Purpurkleid des Kaisers zu küssen*], zu denen auch die Amtsträger der kaiserlichen Ställe und die Aufseher des Palastes gezählt werden, wenn sie als Vorgesetzte die Würde eines Comes erster Ordnung erhalten haben, aber zufällig nicht zu höheren Ämtern gelangt sind, nach Ablegung eines Eides zu denen, die Vorsteher, *comites*, der ägyptischen oder der pontischen Diöcese gewesen sind, ihrer Würde nach gleich, gerechnet werden sollen.

§ 1. Die übrigen aber, die ohne die Würde eines obersten Vorstandes geblieben sind, sollen zu denen, die Oberbefehlshaber in den Provinzen, *duces*, gewesen sind, gezählt werden.

Geg. XII. k. April. (413) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lucius, Viro Clarissimo.

XII. TITEL.

DE COMITIBUS REI MILITARIS.

12,12. Von den militärischen Mitgliedern des Hofstaats.

12,12,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN AMPELIUS, *PRAEF. URBI.*

Diejenigen, die wegen ihrer Verdienste, nachdem sie in den überseeischen Provinzen die allertüchtigsten Soldaten angeführt haben, zu Comes erster Ordnung ernannt worden sind, entsprechen in ihrer Würde den Männern, die mit den höchsten Ehren bedacht wurden und sollen den Rang derer einnehmen, die mit der Würde des Consulats ausgezeichnet wurden.

Geg. III. non. Iul. (372) zu Nasonacum unter dem Consulate des Modestus und dem des Arintheus.

12,12,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PRISCIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wir stellen diejenigen, die mit der Würde eines Comes erster Ordnung, namentlich die, denen die Verteidigung irgendeiner Provinz oder mehrerer Provinzen durch die Autorität Unserer Hoheit anvertraut worden ist, und diejenigen, welche zur Vertretung der Stelle eines erlauchten Heerführers beauftragt wurden, den Duces gleich, welche in einer anderen Provinz, als der in Ägypten oder der im Pontus, ihr Amt geführt haben.

Geg. XII. k. April. (413) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lucius, Viro clarissimo.

XIII. TITEL.

DE COMITIBUS ET ARCHIATRIS SACRI PALATII.

12,13. Von den Oberärzten im kaiserlichen Palast.

12,13,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PRISCIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wir ordnen an, dass die im Palast angestellten Oberärzte, wenn sie durch den Rang eines Comes erster Ordnung ausgezeichnet wurden, den Vicaren gleich zu erachten sind, sei es, dass sie ihr Amt schon niedergelegt haben oder es erst später niederlegen werden, so dass zwischen den Vicaren, den Duces, die ihr Amt wirklich ausgeübt haben, und denen, die zu Comes erster Ordnung erhoben wurden, kein Rangunterschied besteht, als der nach der Zeit, zu der ein jeder sein Amt geführt oder die Ehrenzeichen eines Comes erhalten hat.

Geg. XII. k. April. (413) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lucius, Viro clarissimo.

XIV. TITEL.

DE COMITIBUS QUI PROVINCIAS REGUNT.

12,14. Von den obersten Verwaltungsbeamten der Provinzen.

12,14,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PRISCIANUS, *PRAEF. URBI.*

Diejenigen, die durch die zivile Verwaltung und die Befehlsgewalt in einer Provinz verbunden mit der Befugnis, Recht zu sprechen, auch die Würde eines Comes der ersten Ordnung erlangt haben, sollen nach niedergelegter Amtsführung die Vorrechte der Würde der Vicare erhalten.

Geg. XII. k. April. (413) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lucius, Viro clarissimo.

XV. TITEL.

DE PROFESSORIBUS QUI IN URBE CONSTANTINOPOLITANA DOCENTES EX LEGE MERUERUNT COMITIVAM.

12,15. Von den beamteten Lehrern, die in der Stadt Constantinopel lehren und gesetzlich die Würde eines Mitglieds des Hofstaats erhalten.

12,15,1. DER KAISER THEODOSIUS UND DER CAESAR VALENTINIANUS AN THEOPHILUS, *PRAEF. URBI.*

Die Sprachkundigen, *grammaticos*, die griechischen wie die lateinischen, die Redegewandten, *sophistas*, und die im Recht Bewanderten, *iuris peritos*, die in dieser Residenzstadt ihrem Fach nachgehen und zur vorgegebenen Anzahl gehören, wenn sie mit sittlichem Verhalten eine löbliche Lebensweise führen, sie über Erfahrung im Lehren verfügen, sie Redegewandtheit, Scharfsinn im Erklären und Interpretieren besitzen, sie nach Beurteilung der hohen Fachversammlung für würdig erachtet wurden, und sie sich der Mühe des Unterrichtens beständig und fleißig zwanzig Jahre lang unterzogen haben, sollen geehrt und zu denen gezählt werden, die die Würde der Vikare erhalten haben.

Geg. id. Mart. (425) zu Constantinopel unter dem 11ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Cäsars Valentinianus.

XVI. TITEL.

DE SILENTIARIIS ET DECURIONIBUS EORUM.

12,16. Von den Kammerherren und ihren Vorstehern.

12,16,1 DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN URSUS, *PRAEF. URBI*, AN AURELIANUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT*, UND AN STRATEGIUS, *PRAEF. PRAET. FÜR ILLYRIEN.*

Die Vorsteher der Kammerherren in Unserem Palast sollen, wenn sie ihren Dienst getreu bis zu Ende verrichtet haben, wie sie nach Ihrer Erwählung den Diensteid abgelegt haben, entweder die Würde eines ehemaligen Vorstands der Hofbeamten, als hätten sie dieses Amt wirklich ausgeübt, von Unserer Majestät erlangen, oder, wenn sie es vorziehen, als erlauchte Beamte ersten Ranges, als Vorsteher der Kammerherren, die das Amt wirklich verwaltet haben, erachtet werden, so dass sowohl bei der Ehrfurchtszeremonie vor Unserer Hoheit, als auch bei der Begrüßung der Statthalter, sowie hinsichtlich der übrigen ehrenvollen Vorrechte, nicht weniger auch in Unserer Ratsversammlung, ihr Ehrenrang in jeder Hinsicht gewahrt wird.

Geg. prid. k. Nov. (415) zu Constantinopel unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

12,16,2. DIESELBEN KAISER AN VENANTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder vorstehender oder einfacher Kammerherr soll von der Stellung von Rekruten und Pferden befreit sein, keine Beisteuer, wie sie gewöhnlich gefordert wird, zu leisten brauchen, keine Behörde soll ihnen etwas aufbürden, auch nicht im Notfall.

Geg. VII. id. Mart. (423) zu Ravenna unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

12,16,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Vorstehende und einfache Kammerherren sollen sich, auch wenn sie durch ein glückliches Aufsteigen zu einer höheren Würde gelangen, aller Privilegien, die sie bereits durch die Rechtsurteile der verewigten Kaiser erhalten haben, durch die Verordnung dieses Gesetzes sicher sein, ohne dass dies irgendeine allgemeine Rechtsmeinung verhindert.

§ 1. Durch keine Verfügung eines Vorstehers der Provinz soll ihnen die Leistung von Fuhrdiensten und Zufuhren, oder die Stellung von Postpferden auferlegt werden. Wir befreien sie von niederen Diensten, vom Kalkbrennen und von der Last zusätzlicher Steuern.

§ 2. Ferner erklären Wir ihre Häuser, nicht nur die in dieser erhabenen Stadt, sondern auch die in irgendeiner anderen Stadt gelegenen, für frei von der lästigen Verpflichtung Würdenträger einzuquartieren, welche Würde dieselben auch haben mögen. Sie sind befugt, auch ohne eine

Aufforderung erhalten zu haben, ungehindert zum Gefolge zu treten. Den Richtern in den Provinzen und ihrem Personal ist eine Strafe von zehn Libra Gold aufzuerlegen, wenn sie diese Verfügungen Unserer Hoheit zu verletzen sich unterfangen.

§ 3. Wir fügen hinzu, dass, wenn sie den erwünschten Ruhestand erhalten haben, sie zu den hochachtungswerten Senatoren zu zählen sind, so dass sie sich der Ehrenvorzüge der Räte ohne irgendeine Aufgabe erfreuen und durch den Genuss dieser Befreiung sich gänzlich ihrer Würde erfreuen können, da sie nur die Würde eines Senators zu tragen haben. Zu dieser Erklärung gehört, dass insgesamt nur dreißig aus der Anzahl der Kammerherren, dazu drei ihrer Vorsteher, jene Vorrechte erlangen sollen.

§ 4. Aber Wir beschließen auch, das die drei Vorsteher nur dann der erwähnten Wohltaten teilhaftig werden sollen, wenn sie dreizehn Jahre hindurch ununterbrochen die Aufsicht untadelhaft ausgeübt haben.

Geg. IX. k. April. (432) zu Ravenna unter dem Consulate des Aetius und Valerius.

12,16,4. DER KAISER ZENO AN COSMA, *VORGESETZTER DER KAMMERHERREN.*

Damit die treuergebenen Kammerherren nicht vor andere Gerichte gezogen und so von den kaiserlichen Diensten abgezogen werden, ordnen Wir an, dass diejenigen, die irgendeinen aus der Gruppe der treuergebenen Kammerherren oder eine ihrer Ehefrauen mit einer Zivil- oder einer Kriminalklage angreifen wollen, ihn vor keinem anderen Gericht, als vor dem Gericht des hoch ausgezeichneten Vorstehers der Hofbeamten anklagen dürfen.

12,16,5. DER KAISER ANASTASIUS AN ANTIOCHUS, *VORGESETZTER DER HOFBEAMTEN.*

Wir ordnen an, dass diejenigen, die als hochachtungswerte Kammerdiener Dienst tun, auch wenn sie unter der väterlichen Gewalt ihrer Erzeuger stehen sollten, alles, was sie an Besoldungen, Erträge und Schenkungen oder Erbschaften durch ihren Dienst oder aus irgendeinem anderen Grund erworben haben, oder erworben haben werden, mit dem Recht eines militärischen Sonderguts besitzen sollen, und dass dies weder ihre Väter, so lange diese leben, für sich in Anspruch nehmen, oder ihnen entziehen, noch auch nach dem Tode ihrer Väter ihre Brüder oder andere Erben derselben, so als ob es zum Vermögen jener Verstorbenen gehörte, als Vermachtes wegführen können; denn es dürfen ja die Anstrengungen derselben nicht wem anderen Nutzen oder Gewinn verschaffen.

§ 1. Aus diesem Grund und dieser Rücksicht dulden Wir es auch nicht, dass diese Dienststelle selbst, oder was zu ihrer Befürwortung aufgewendet wurde, was entweder von den ergebenen Kammerdienern selbst, von ihren Vätern, oder von irgend einem anderen gegeben worden ist oder gegeben wird, bei der Beerbung ihrer verstorbenen Väter eingerechnet wird, oder dass diese Gelder zu deren Erbgut gezählt oder ihnen angerechnet werden.

§ 2. Zudem verordnen Wir, dass sie gegen die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften entschuldigt sein sollen, damit sie nicht die Verwaltung fremder Sachen zu übernehmen gerufen werden, da sie, wenn sie Uns zu dienen, nicht ihre Sorgfalt und Beflissenheit vernachlässigen können.

§ 3. Außerdem sollen ihre Söhne, die mit der Würde eines hochansehnlichen Vorstands oder Vorgesetzten geehrt wurden oder sein werden, nicht gegen ihren Willen das Amt eines Vorstehers der Rechtspflege, *praetura*, zu übernehmen oder auszuführen haben.

§ 4. Alle diese Privilegien sind nicht nur gegenüber einer Person, die gegenwärtig im Dienst steht, sondern auch gegenüber einer, die künftig ihrer Abteilung eingegliedert wird, sowohl zur Zeit des Dienstes, als auch nach Niederlegung desselben, zu beachten.

Geg. k. Ian. (499) unter dem Consulate des Ioannes und dem des Asclepius.

XVII. TITEL.

DE DOMESTICIS ET PROTECTORIBUS.

12,17. Von den persönlichen Dienern und den Leibgardisten des Kaisers.

12,17,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN EUSIGNIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist eine Angelegenheit Unserer persönlichen Diener und Leibgardisten die Vicare deiner Hoheit bei der Begrüßung zu küssen. Denn es ergeht eine ähnliche Strafe wie bei Majestätsbeleidigung, wenn denen die gebührende Ehre nicht erwiesen wird, welche für würdig erachtet worden sind, Unseren Purpur zu berühren.

Geg. prid. non. Mart. (387) zu Mailand unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Eutropius.

12,17,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HELIODORUS, *PRAEF. URBI.*

Die Vorsteher der Abteilungen der persönlichen Diener und der der Leibgardisten sollen, nachdem sie die Vorstandschaft übernommen haben, die Würde des zweithöchsten Beamtenranges, *spectabilis*, unter denjenigen erhalten, denen eine Führerschaft verliehen wurde.

§ 1. Die übrigen aber, welche erst nach abgelaufener Amtszeit auf diese, zehn an der Zahl, folgen, erhalten die Würde des dritthöchsten Beamtenranges, *clarissimatus*, bis sie selbst auf eine Stelle der zehn Ersten nachfolgen.

Geg. III. id. Iun. (432) zu Constantinopel unter dem Consulate des Aetius und dem des Valerius, Viris Clarissimis.

12,17,3. DIESELBEN KAISER AN SPORATIUS, *ANFÜHRER DER HAUSTRUPPEN ZU FUSS.*

Wenn jemand von den Haustruppen, ohne eine staatliche Aufgabe zu erfüllen und ohne dass er auf die übliche Weise beurlaubt worden ist, zwei Jahre lang beim Dienst für Unsere Durchlaucht gefehlt hat, ist er in einen niedrigeren Rang zurückzusetzen und gegenüber den fünf auf ihn folgenden zurückzusetzen.

§ 1. Wenn aber nachgewiesen wird, dass er seine Abwesenheit auf drei Jahre ausgedehnt hat, ist er ohne Bedenken gegenüber zehn anderen zurückzusetzen. Wenn er vier Jahre abwesend war, ist er allen anderen nachzuordnen. Dem, der fünf Jahre lang fortgegangen war, soll sogar der Gürtel des Dienstes genommen werden, denn es wäre unwürdig, die Rangordnung und die Ansprüche trotz der Vernachlässigung der Aufgaben, gegenüber denen, die ihn verrichtet haben, beizubehalten.

12,17,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN VIGILANTIUS, *VORGESETZTER DER HAUSTRUPPEN, CONSULAR UND PATRIZIER.*

Wir erklären und bestimmen durch diese zeitlich unbegrenzt gültige und feierlich verkündete Rechtsmeinung, dass, wenn einer von den tapferen am kaiserlichen Hof dienstuenden Leibgardisten der Reitertruppe die Stelle eines Stellvertreters des Obersten, *secundocarius*, erreicht, und während dieses Amtes sein Leben beschlossen haben sollte, seine Erben alle Besoldungen und Vorteile nicht nur für die übrige Zeit, während der er sich noch auf dieser Stufe befunden haben würde, sondern auch des unmittelbar folgenden Jahres, das ist für das Amt eines Obersten, *primicerius*, erhalten sollen, so dass, was die Versorgung und die zusätzlichen Dienstbezüge betrifft, es so behandelt werden soll, wie wenn er bis zum vollständigen Abschluss seines Dienstes am Leben geblieben wäre.

12,17,5. DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir ordnen an, dass die Privilegien des Stellvertreters des Obersten der Reitertruppe am Hof auch für den Stellvertreter des Obersten der Fußtruppen zu gelten haben.

XVIII. TITEL.

DE PRAEPOSITIS LABORUM.

12,18. Von den Vorgesetzten der Reichsstandartenträger.

12,18,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, die aufgrund Unserer Beurteilung zu Vorgesetzten der Reichsstandartenträger befördert wurden, sollen den dritthöchsten Beamtenrang, *clarissimi*, unter den Rekrutierten innehaben, so dass sie eine Würde wie die der Exconsulare erhalten. Denn diejenigen, die ausgewählt sind, Uns zur Seite zu begleiten, sind der Befreiung von Leistungen würdig.

Geg. III. id. Nov. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

XIX. TITEL.

DE PROXIMIS SACRORUM SCRINIORUM CETERISQUE QUI IN SACRIS SCRINIIS MILITANT.

12,19. Von den zweithöchsten Kanzleibeamten und den Übrigen, die in den kaiserlichen Kanzleien dienen.

12,19,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wie erteilen den zweithöchsten Beamten, *proximos*, in den Kanzleien für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium memoriae*, für mitteilende Schreiben, *scrinium epistolarum*, für rechtliche Schreiben, *scrinium libellorum*, und für Anordnungen, *scrinium dispositionum*, die Ehrenrechte der Vicare, so dass sie ihre Würde nach zu denjenigen gezählt werden sollen, die als Vorsteher ihnen anvertraute Dioecesen verwaltet haben, und zwar von der Zeit an, ab der ihnen der Glanz der zweithöchsten Stelle gebührt, da sie über ihre Nachfolger zu stellen sind, welche das Amt eines Vicars später antreten. Auch sollen sie kein Unrecht durch das Auferlegen von Abgaben zu befürchten haben.

Geg. prid. k. Mai. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Eudodius.

12,19,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CONSTANTIUS, *PRAEF. PRAET. IN GALLIEN.*

Es steht den gewöhnlichen Richtern und auch den Beamten vom zweithöchsten Rang in den Provinzen nicht zu die in Unseren kaiserlichen Kanzleien Dienenden von einem Besuch abzuhalten oder nur mit Widerwillen zuzulassen; der Höchstrangige, sein Sekretär, *corniculario*, und die Vorsteher der Amtsstellen sollen wissen, dass jeder drei Libra Gold aus seinem Vermögen abzuliefern hat, wenn denen, die so oft in Unseren Ratssaal eintreten, der Zutritt in den Gerichtssaal durch den Richter, oder die gebührende Ehre bei der Begrüßung, oder neben dem Richter zu sitzen verweigert werden sollte.

Geg. VI. id. Nov. (389) zu Trier unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus, Viris clarissimis.

12,19,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN CLAUDIUS, *PRAEF. URBI.*

Diejenigen, die in den kaiserlichen Kanzleien, das sind die Kanzleien für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium memoriae*, für mitteilende Schreiben, *scrinium epistolarum*, für rechtliche Schreiben, *scrinium libellorum*, und für Anordnungen, *scrinium dispositionum*, ihren Dienst verrichten, wenn sie nach dem Ablauf einer zwanzigjährigen Dienstzeit aus dem Dienst zu treten beschließen, sollen mit der Würde eines Consularis bekleidet zu den Ausgedienten gezählt werden und diejenige Ehren erhalten, welche den Exconsularen erteilt zu werden pflegt. Keinesfalls darf ihnen, indem etwas auferlegt oder angeordnet wird, der zuteil gewordene Ruhestand entzogen werden.

Geg. XV. k. Mart. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

12,19,4. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN EPIPHANIUS, *PRAEF. URBI.*

Wir ordnen an, dass vor allem die Besitzungen derjenigen, die zu Unseren kaiserlichen Kanzleien, das heißt zu den Kanzleien für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium memoriae*, zu dem für mitteilende Schreiben, *scrinium epistolarum*, zu dem für rechtliche Schreiben, *scrinium libellorum*, und zu dem für Anordnungen, *scrinium dispositionum*, gehören, sicher sein und von allen niedrigen Dienstlasten befreit sein sollen; keine zusätzliche Steuer sollen sie befürchten, nicht die Forderung einer Verkaufssteuer erfahren, nur die regelmäßigen Steuern sollen sie leisten; ihre durch Anstrengung erlangte Würde soll keine außerordentlichen Dienstleistungen kennen, Ausgleichszahlungen zu fordern wäre ungerecht; niemand, der entweder noch in einer Kanzlei angestellt ist oder durch langjährige Anstrengung die Ehrenstelle eines stellvertretenden Vorstehers errungen oder als erster Kanzleileiter Anordnungen gegeben hat, ist zur Stellung von Pferden und Rekruten aufzufordern. Wir verlangen, dass dieses als das Mindeste ihren Vermögen zuzugestehen ist.

§ 1. Wir dulden aber nicht, dass das, was bekanntlich allen erteilt wird, durch das Hinzugewinnen neuer Würden aufhört, so dass, auch wenn sie durch den Ausspruch einer höheren Stelle zu weiteren Ehren voranschreiten, ihnen doch die früheren durch Anstrengung in den Kanzleien erworbenen Vorrechte bleiben sollen.

Geg. id. Oct. (407) zu Ravenna unter dem 7ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Kaisers Theodosius.

12,19,5. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN FAUSTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Als besondere Begünstigung gestehen Wir durch diese Verfügung, den in den Kanzleien für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium memoriae*, den in den für mitteilende Schreiben, *scrinium epistolarum*, und den in den für rechtliche Schreiben, *scrinium libellorum*, Angestellten, vom Mitschreiber, *exceptor*, an bis zu den dem Zweithöchsten Nächstfolgenden, *melloproximi*, die Würde und die Ehre des dritten Beamtenranges, *clarissimi*, zu.

§ 1. Und so wie die Übrigen, die in derselben Kanzlei dienen, durch die Gesetze die Befugnis erhalten haben, zu den gewöhnlichen Richtern in den Gerichtssaal hinzutreten und einen Sitz neben ihnen einzunehmen, so sollen auch diejenigen, denen Wir die Würde der Clarissimi zur Belohnung ihrer Verdienste erteilen, erfahren, dass sie diese Ehre auch gegenüber den Beamten im zweithöchsten Rang, *spectabilis*, haben, so dass sie wissen mögen, dass ihnen von Uns gestattet wurde, hinzutreten und Beisitz einzunehmen.

Geg. VIII. id. Iul. (413) zu Ravenna unter dem Consulate des Lucius, Viro clarissimo.

12,19,6. DIESELBEN KAISER AN EUSTATHIUS, *QUAESTOR*, UND HELION, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Wir beschließen, dass diejenigen, die in den drei Kanzleien für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium memoriae*, für mitteilende Schreiben, *scrinium epistolarum*, und für rechtliche Schreiben, *scrinium libellorum*, der Reihenfolge nach und durch ihre Verdienste in den Rang eines stellvertretenden Vorstehers gelangt sind, künftig statt zweier Jahre nur ein Jahr lang dieses Amt führen sollen.

Geg. VIII. id. Febr. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

12,19,7. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN NOMUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Wir ordnen an, dass jedem, der in den kaiserlichen Kanzleien dient, das, was ihm nach seiner Stelle zusteht, beständig erhalten werde, und beschließen, dass insgesamt alle, die über die festgesetzte Anzahl hinaus in den Kanzleien angestellt sind, hinsichtlich ihres Dienstgrades in der Reihenfolge, welchen sie erhalten haben, die Stellen der festgesetzten Anzahl Angestellten, welche wegfallen, einnehmen sollen, jedoch, dass sie den letzten unter jenen zugeordnet werden und es keinem erlaubt sein soll, wenn er hinsichtlich der Zeit zurücksteht, sich um den Platz eines vorgehenden zu bewerben, es sei denn, es würde dieser von jenem, der hinsichtlich der Zeit zurückstehen müsste, bei einem Vergleich der Leistungen beider übertroffen werden, der dann, gestützt auf das eidlich bekräftigte Zeugnis der fünfzehn höchsten Angestellten der Kanzlei, für würdiger als die ihm der Zeit nach vorgehenden erachtet wird.

§ 1. Auch ist es Unser Wille, dass diese Bestimmung stets, außer bei den Söhnen der stellvertretenden Vorsteher, beachtet wird. Denn Wir beschließen, dass von den Söhnen jedes der stellvertretenden Vorsteher ein einziger, welcher sich nur auf den Vorzug der Zeit stützen kann, auch wenn sich findet,

dass er seinem Dienst wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat, doch den hinsichtlich der Zeit ihm nachstehenden, für welche ihre durch Arbeiten begründeten Verdienste sprechen, vorgezogen werden kann.

§ 2. Wir ordnen aber an, dass derjenige, der die Stelle eines der zur festgesetzten Anzahl Gehörigen erlangt, dem stellvertretenden Vorsteher zweihundertfünfzig Solidi, und dem diesem unmittelbar Nachrangigen oder seinen Gehilfen je nach der Üblichkeit einer jeden Kanzlei zwanzig oder fünfzehn Solidi zu geben hat.

§ 3. Wenn aber einer von den zusätzlich Angestellten, welcher eigentlich in die Stelle eines der zu der festgesetzten Zahl Gehörigen hätte eintreten sollen, um das Gold nicht geben zu müssen, den Dienstgrad eines zur festgesetzten Zahl Gehörigen ausschlagen sollte, soll dem ihm Folgenden die Befugnis, sowohl die vorhin angegebene Summe anzubieten, als auch in jene Stelle einzutreten, gestattet werden, so dass, wenn der zweite, oder auch der dritte, oder ein anderer aus der Reihenfolge denselben Verzicht vorbringt, stets dem ihm Folgenden diese Befugnis, welche der vorhergehende abgelehnt hat, zu erteilen ist.

§ 4. Es ist aber auch Unser Wille, dass diejenigen, welche zum Rang der zu der festgesetzten Anzahl Gehörigen nicht haben aufrücken wollen, ihren Dienstgrad nicht verlieren, denn Wir ordnen auch an, dass sie, wenn der Platz eines der zur festgesetzten Anzahl Gehörigen frei geworden ist, sie die Gelegenheit, welche sie vorher ausgeschlagen haben, das heißt die Befugnis, sowohl das Gold aufzubringen, als auch den Platz eines der zu der festgesetzten Anzahl Gehörigen zu erlangen, haben sollen.

Geg. (443 - 444)

12,19,8. DIESELBEN KAISER AN NOMUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Wir beschließen, dass die stellvertretenden Vorsteher der kaiserlichen Kanzleien, die Berufstreue, immerwährenden Fleiß und Kennerschaft im Dienst gezeigt haben, ferner, dass auch der Vorsteher der Dienststelle für Nichtregierungsangelegenheiten, den Rechtschaffenheit und Betriebsamkeit empfehlen, nach erfüllter Dienstzeit den Gürtel eines Rats Unserer kaiserlichen Ratsversammlung, *comitiva*, auf Lebenszeit erhalten sollen, wobei ihnen alle vorher gewährten Privilegien ungeschmälert verbleiben sollen.

§ 1. Denn Unsere Majestät hat beschlossen, denen, welche verdienen, dass Ihnen Unsere Geheimnisse anvertraut werden, das Leben durch die Würde der oben genannten Ratsmitgliedschaft zu schmücken und zu erheben.

Geg. (443 - 444)

12,19,9. DER KAISER LEO AN PATRICIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Die in Unseren kaiserlichen Kanzleien Dienstuenden sollen, wenn sie aufgrund eines nicht immerwährenden Urlaubs vor Erfüllung einer Strafe verreist sind, während der ihnen bewilligten Zeit mit ihren Ehefrauen und Kindern vor Bestrafung sicher sein, ferner sollen sie von öffentlichen und bürgerlichen Diensten, und dies auch nach erfüllter Dienstzeit, freigestellt sein; darüber hinaus sind die Häuser, die sie in den Provinzen besitzen, von der Pflicht zu Einquartierungen befreit.

12,19,10. DERSELBE KAISER AN HILARIANUS, *COMES, VORSTEHER DER HOFBEAMTEN UND PATRIZIER*.

Durch diese Verfügung bestimmen Wir, die Anzahl der Federführenden, *memoriales*, in der Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium memoriae*, zu zweiundsechzig, in der für mitteilende Schreiben, *scrinium epistolarum*, zu vierunddreißig, auch in der für rechtliche Schreiben, *scrinium libellorum*, zu vierunddreißig, und dass die der Nachschreiber, *antiquarios*, die zur Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen gehören, niemals weniger als vier sein soll.

§. 1. Die oben genannten Federführenden sollen auf keinen Fall ein doppeltes Amt bekleiden und keine doppelte Besorgung der Schriften erschleichen, damit es sich nicht ergibt, dass sie mehrfache Vorteile ansammeln und den anderen nichts überlassen.

12,19,11. DER KAISER ANASTASIUS AN EUSEBIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Wenn in Unseren kaiserlichen Kanzleien, nämlich in der für Gnadenerweise und Bestellungen, *memoriae*, der für Anordnungen, *dispositionum*, der für Gnadenerweise und Bestellungen, *epistolarum*, und der für rechtliche Schreiben, *libellorum*, jemand der schon zu der festgesetzten Zahl gehört hat, dem Licht dieser Welt entschwunden ist, dürfen seine Erben und sonstigen Erbfolger oder seine Kinder, oder die Gläubiger, die dem Verstorbenen ein verzinliches Darlehen für den Erwerb der Stelle eines zur der festgesetzten Zahl Gehörigen gegeben haben, von demjenigen unter den zusätzlich Angestellten, welcher zu den Angehörigen der festgesetzten Anzahl, da ja dort eine Stelle offen war, als der Letzte aufgenommen werden soll, die in der Constitution der Kaiser Theodosius und Valentinianus, vergöttlichten Andenkens, festgesetzte und zur Entlohnung und Verfügung des stellvertretenden Vorstehers bestimmte Summe verlangen, und sogar, wenn die Erbschaft oder Hinterlassenschaft des Verstorbenen nicht angenommen oder angetreten wird, dürfen diese Personen, das heißt die Gläubiger unter Bewahrung ihres Vorzugsrechts gegenüber den Übrigen, sowie die Kinder und andere Nachkommen und die sonstigen Verwandten zwar nicht kraft des Erbrechts, sondern kraft eines Vorrechts ebenso das Zahlen dieser Summe fordern und beanspruchen. Diese Unsere Verfügung soll durch niemandes listiges Vorgehen aufgehoben oder verletzt werden, da nicht zu bezweifeln ist, dass auch den derzeitigen hochachtbaren stellvertretenden Vorstehern der Kanzleien, wenn einer von ihnen vor beendigter Amtsführung der stellvertretenden Leitung vom Tod ereilt werden sollte, die Besoldung für die noch übrige Zeit der stellvertretenden Leitung ohne alle Minderung auf ihre Erben und Nachfolger zu übertragen ist.

12,19,12. DERSELBE KAISER AN CELER, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Wir ordnen an, dass die in den kaiserlichen Kanzleien Angestellten, ihre Eltern und Ehefrauen, nicht weniger ihre Kinder nur nach entsprechender Beurteilung durch deine Hoheit, sich auf Kriminal- und Zivilklagen einlassen sollen, ferner dass auch ihre Pachtbauern, ihre Dienstverpflichteten und Dienstbaren, wenn sie sich in dieser Kaiserstadt aufhalten, derselben Wohltat teilhaftig werden sollen, indem ein Gehilfe deines hochansehnlichen Stellvertreters oder einer von den in der festgesetzten Anzahl Angestellten für sie eine darauf begrenzte Bürgschaft leisten soll, so dass, wenn irgendeiner der beamteten Schreiber sich in einer Provinz aufhalten sollte, man sich schon bei seiner eidlichen Sicherheitsleistung zufrieden geben soll, und, auch wenn er kein unbewegliches Vermögen besitzen sollte, seine Diener, nicht weniger seine Pachtbauern und die von ihm Abhängigen, ihm anvertraut bleiben sollen.

§ 1. Wir ordnen ferner an, dass die Höhe der Gebühren mittelmäßig festzusetzen ist und dass jedem einzelnen der Gerichtsdienner, die aus der Gruppe der vollziehenden Angestellten, *schola agentium in rebus*, auszuwählen sind, ein einziger Solidus zur abschließenden Behandlung eines Rechtshandels, dass auch für die auf irgendeine Weise erfolgte Verfahrensaufnahme vor dem Gericht deiner Hoheit zwei Solidi, ferner, dass für das Vorlegen der Akten dem Gerichtsschreiber ein halber Solidus, und, wenn es sich ergeben sollte, dass der Rechtsstreit vor einem Schiedsrichter verhandelt wird, dem Schiedsrichter selbst ein einziger Solidus und nicht mehr, den ihn bedienenden Gerichtsschreibern aber sowohl für den Dienst selbst, den sie verrichten, als auch für das Vorlegen der Akten oder des Berichts, oder der Entscheidung ein Drittel eines Solidus gezahlt werden soll; außerdem soll nicht gestattet werden, dass der jeweilige hochansehnliche Finanzbeamte, oder die Vollzugsbeamten, welchen das Geschäft auferlegt ist, bei den Prozessen Dienste zu leisten, irgendetwas fordern oder verlangen; an den Gerichten der Provinzen soll jedoch die Hälfte der Gebühren, die nach Unserer Verfügung von den erwähnten Personen am Gericht deiner Hoheit bezahlt werden sollen, entrichtet werden; wenn es sich aber ergeben sollte, dass sie einen Prozess über das Erbringen von Lebensmittelabgaben an die Bürger, oder eine Vormundschaft oder Pflegschaft, oder über den Einspruch gegen einen Neubau zu führen haben, sollen sie an einem höheren Gericht soviel, als ihnen am Gericht deiner Hoheit zu zahlen angewiesen worden ist, bei dem hochachtenswerten Vorsteher der staatlichen Lebensmittelversorgung, *praefectus annonae*, oder bei dem bei der erhabenen Stadtverwaltung angestellten Finanzbeamten oder bei dem für Gebühren Zuständigen im Rahmen dessen, was oben hinsichtlich der Schiedsrichter und der vor denselben zu führenden Prozesse verordnet worden ist, zahlen, und nichts weiter zu entrichten oder zu erlegen gezwungen werden.

§ 2. Dies alles ist, so verordnen Wir, zu beachten, gleich ob sie selbst, oder durch beauftragte Vertreter, oder durch Verteidiger Prozesse führen. Dies für den Fall, dass sie durch eine schriftlich erfolgte Ausfertigung vor Gericht geladen worden sind.

§ 3. Wenn aber einer von ihnen lediglich durch ein mündliches Vorbringen, oder auf eine andere Weise belangt werden sollte, soll er nicht genötigt werden, dem Schreiber deines hochachtbaren Stellvertreters oder irgendeinem anderen etwas an Gebühren zu bezahlen.

§ 3a. Es sollen aber alle jene großen Privilegien, mit denen sie kraft früherer Verordnungen der vergöttlichten Kaiser versehen sind, sowohl hinsichtlich der Person derjenigen, die noch dienen oder später in dieselbe Dienste treten, als auch hinsichtlich derjenigen, welche die erwähnten Dienste unter Erledigung ihrer Aufgaben, schon niedergelegt haben, oder später niederlegen werden, erhalten bleiben, so dass der Vorteil an diesen Vorrechten ihnen zugleich mit ihren Ehefrauen und Kindern, ferner ihren Pachtbauern und ihren Dienern zugute kommen soll.

§ 4. Und weil es Unser Wille ist, dass in den Streitigkeiten, die an den Gerichten erhoben werden, Gleichheit unter den Streitern aufrecht erhalten werden soll, wollen Wir, dass auch ihren Gegnern hinsichtlich der Kosten und Ausgaben eine den vorhin angegebenen Rechtswohlthaten gleiche Vergünstigung gewährt werden soll.

§ 5. Aus diesem Grund ordnen Wir an, dass die treuergebenen Angestellten der kaiserlichen Kanzleien nicht nur dann, wenn sie an irgend einem Gerichte zu verhandeln haben, sondern auch, wenn sie sich auf die von anderen gegen sie angestellten Klagen eingehen, die von Uns bewilligten Vorrechte haben sollen.

§ 6. Es sollen auch denen, welche die Dienste der treuergebenen Kanzleiangestellten nach Erledigung ihrer Aufgaben niedergelegt haben, oder dann, wenn sie es niedergelegt haben werden, wenn sie aus Liebe zur Ruhe ihren Wohnsitz lieber in einer Provinz haben aufschlagen wollen, nichtsdestoweniger alle Vorrechte, welche diese Personen, durch das neulich von Unserer Gnade bekannt gemachte Gesetz gewährt worden sind, erhalten und der Vorteile und der Hilfe derselben teilhaftig werden.

12,19,13. DER KAISER IUSTINIANUS AN PROCULUS, *QUAESTOR AM KAISERLICHEN PALAST.*

Wir haben erfahren, dass die Vergöttlichten (die verstorbenen Kaiser, *divinitus*) verfügt haben, dass die treuergebenen Amtsgehilfen deiner Hoheit eine bestimmte Anzahl ausmachen sollen und zu dieser Benennung und zu diesem Dienst nicht mehr gelangen sollen, als in der kaiserlichen Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen, *sacrae memoriae*, nur zwölf, jedoch sieben in den zwei übrigen kaiserlichen Kanzleien, das sind die Kanzlei für mitteilende Schreiben, *sacrarum epistolarum*, und die Kanzlei für rechtliche Schreiben, *sacrarum libellorum*, dass aber mit der Freiheit, welche man sich in der letzten Zeit genommen hat, indem den Bewerbungen maßlos nachgegeben wurde, diese verdienstvolle Vorkehrung missachtet und eine so große Anzahl angestellt wurde, dass zwischen der Anzahl der federführenden Angestellten und ihren Gehilfen kaum mehr ein Unterschied besteht.

§ 1. Wir ordnen daher an, die festgesetzte Anzahl wieder einzuführen und wiederherzustellen, jedoch nicht so, dass diejenigen, die nach der oben erwähnten Verfügung gegenwärtig überzählig sind, von der Zahl der Gehilfen ausgeschlossen werden sollen, sondern so, dass so lange allen Übrigen das Nachsuchen um diesen Titel untersagt werden soll, bis dadurch, dass Einzelne aus dem Dienste treten und abgehen, die verbotene Anhäufung abnimmt und nur die gesetzliche Zahl zurückbleibt; ohne dass es jedoch den treuergebenen Gehilfen, welche aus diesem Amt treten, nachdem sie entweder den Rang eines Vorgesetzten über das Personalverzeichnis, *laterculensis*, in der kaiserlichen Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium sacrae memoriae*, oder den zweiten Rang in den beiden anderen Kanzleien erlangt haben, nachdem sie zu stellvertretenden Kanzleileitern ernannt wurden, verboten sein soll, dass sie, wenn auch die frühere Zahl noch nicht wieder hergestellt ist, doch darum bitten, dass andere, die sie gewählt haben werden, statt ihrer zu Gehilfen ernannt werden sollen, welche dann den übrigen nachstehen werden.

§ 2. Auch haben Wir für gut befunden, Folgendes zu verfügen, das sich ja auf einige frühere Beispiele stützt und auch der Gerechtigkeit entspricht, dass nämlich von denen, welchen es gestattet worden ist, andere statt ihrer zu der Zahl der Gehilfen hinzuzugesellen, dem jeweiligen erlauchten Quästor ein Schreiben überreicht und dessen Unterschrift erbeten werden soll, welche die Zeit, die Person, und auch die Sache selbst, das heißt, den Umstand angeben soll, aufgrund dessen demjenigen, welchen jener statt seiner wählt, erlaubt worden ist, unter den Gehilfen eine Stelle einzunehmen. Es ist nämlich die

Reihenfolge unter diesen Gehilfen nach der Zeit einzuhalten, zu welcher die Schreiben überreicht worden sind, so dass, auch wenn sich der Betreffende an einem hinteren Platz in den Einträgen der Personalliste befindet, er jedoch früher unter den Gehilfen eine Stelle erhalten hat, er zwar als Gehilfe höher, aber in der Rangliste niedriger steht, je nach dem unterschiedlichen Verhältnis der beiden Angaben, das man auch bei jedem anderen Unterbeamten zu beachten hat.

12,19,14. DERSELBE KAISER AN TATIANUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Durch dieses Gesetz verordnen Wir, dass, wenn irgend einmal die Gehilfen des amtierenden hocharlauchten Quästors Unseres kaiserlichen Palastes in einen Zivilprozess oder eine Kriminaluntersuchung verwickelt sein werden, eine strenge, dem Recht und der Gerechtigkeit entsprechende, Ordnung beachtet werden soll, so dass, wenn sie ohne Klageschrift zu belangen sind, es genügen soll, wenn der Name des Betreffenden mündlich vom Gerichtsdienner festgestellt worden ist, dass aber, wenn einer von den Gehilfen oder vielleicht mehrere schriftlich belangt werden sollen, jeweils eine Klageschrift in Bezug auf die Person des zu belangenden Gehilfen erstellt werden und so einen der Angemessenheit und Gerechtigkeit genügenden Anfang für den künftigen Prozess begründen soll.

§ 1. Und weil es sich ziemt, dass man mehr bewährten Verfahren, als einer unziemlichen Gewohnheit nachgeht, halten Wir dafür, etwas, was in der ganzen Kanzlei für rechtliche Schreiben Gültigkeit erlangt hat, auf die Gehilfen in der Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen und in der Kanzlei für mitteilende Schreiben zu übertragen, dass nämlich diejenigen, die durch die Gewährung eines Urlaubs die freie Befugnis zum Verreisen erhalten haben werden, sich ohne irgend einen Abzug an ihren Besoldung und ihrer Verpflegung in der Fremde aufhalten sollen, indem nämlich die hochachtenswerten stellvertretenden Abteilungsleiter und die ihnen Nächststehenden, *melloproximi*, sowie deren Gehilfen verpflichtet sein sollen, ihnen entweder aus eigenen Mitteln etwas zu reichen, oder von den Naturallieferungen und Besoldungen etwas übrig zu lassen, auch wenn die ihnen bewilligte Urlaubszeit über den ersten Januar hinausgeht und den Festtag mit einschließt.

§ 2. Außerdem verordnen Wir noch dies zur Beachtung, dass weiter kein Gehilfe durch irgendeine Begünstigung zu denen, welche es gegenwärtig sind, selbst nach deren Verringerung, wengleich sie auf die alte Anzahl zurückgebracht sein werden, hinzugefügt werden soll.

12,19,15. DIE KAISER IUSTINUS UND IUSTINIANUS AN TATIANUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Es sind bestimmte Verfügungen Unserer Hoheit vorhanden, welche Wir betreffend der Gehilfen des amtierenden erlauchten Quästors Unseres Palastes, durch deren Dienstleistung die quästorischen Geschäfte geführt werden, gegeben haben.

§ 1. Unter diesen Verfügungen hat die erste, welche auf die demütige Bitte eben jener Gehilfen, erlassen worden ist, angeordnet, dass weder von der Zahl derjenigen, welche zu jener Zeit vorhanden waren, als sie Uns ihr Bittschreiben überreicht haben, irgendeiner weggenommen, noch zu denselben jemand hinzugefügt werden soll, ausgenommen, wenn einer von ihnen entweder zu dem Grad eines Führers des Beamtenverzeichnisses in der Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium sacrae memoriae*, oder an die zweite Stelle in den zwei anderen Kanzleien, das sind die Kanzlei für mitteilende Schreiben, *sacrarum epistolarum*, und die Kanzlei für rechtliche Schreiben, *sacrarum libellorum et cognitionum*, befördert sein sollte, denn diesen soll es, wenn sie aus dem Amt eines Gehilfen treten, erlaubt sein, statt ihrer andere, welche sie wollen, zu Gehilfen zu wählen, die den letzten Platz unter den Gehilfen einnehmen sollen, auch wenn sie unter den Sekretären einen höheren innehätten.

§ 2. Die andere Verfügung ist aber in der kaiserlichen pragmatischen Verordnung getroffen worden, durch welche Wir auf den Vortrag des Proculus hin, eines Mannes von ruhmwürdigem Andenken, angeordnet haben, dass auch diejenigen Gehilfen andere an ihre Stelle bringen dürfen, welche wegen irgend eines unerwarteten Zufalls, wie wegen Alters oder Krankheit, oder aus einer anderen dringenden Ursache ihr Amt nicht mehr gehörig versehen können, was infolge einer Bitte der Gehilfen selbst eben derselbe Proculus, glorreichen Andenkens, an Uns berichtet hat.

§ 3. Gegenwärtig haben Wir aber, da Wir von anderen Sekretären, welche sowohl zur Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium sacrae memoriae*, als zu den zwei übrigen Kanzleien, nämlich zu der Kanzlei für mitteilende Schreiben, *sacrarum epistolarum*, und der Kanzlei für rechtliche Schreiben, *sacrarum libellorum et cognitionum*, gehören, angegangen worden sind, erfahren, dass eine Verminderung

eben jener Gehilfen durch die erwähnte pragmatische Verordnung verhindert werde, und überdies eine Veranlassung zum Verkauf des erwähnten Amtes herbeigeführt worden sei.

§ 4. Damit nun dies in Zukunft nicht weiter geschehe, senden Wir diese Verordnung an deine Hoheit, und weisen durch dieselbe an, dass es nur denen gemäß des früheren Rescripts Unserer Majestät erlaubt sein soll, andere an ihre Stelle zu wählen, welche entweder den Grad eines Führers des Beamtenverzeichnisses in der Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium sacrae memoriae*, oder die zweite Stelle in den zwei anderen Kanzleien, das sind die Kanzlei für mitteilende Schreiben, *sacrarum epistolarum*, und die Kanzlei für rechtliche Schreiben, *sacrarum libellorum et cognitionum*, erlangt haben werden, so dass Unsere zweite Verordnung in dieser Hinsicht in Zukunft wegfallen soll, indem keinem von diesen Gehilfen, ausgenommen, wenn einer zu den erwähnten Graden emporgestiegen sein wird, die Erlaubnis zu erteilen ist, einen andern statt seiner, welcher unerwartete Zufall auch eingetreten sein möge, zu der Zahl eben dieser Gehilfen hinzuzufügen, auf dass auf diese Weise eben diese Gehilfen auf die alte Anzahl zurückkommen, und zwar sollen zwölf zu der Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium sacrae memoriae*, aber sieben in den zwei anderen Kanzleien, das sind die Kanzlei für mitteilende Schreiben, *sacrarum epistolarum*, und die Kanzlei für rechtliche Schreiben, *sacrarum libellorum et cognitionum*, gehören sollen.

§ 5. Auch ist zu beachten, dass weiter kein Gehilfe durch irgendeine Begünstigung zu denen, welche es gegenwärtig sind, selbst nach deren Verminderung, wengleich sie auf die alte Anzahl zurückgebracht sein werden, hinzugefügt werden soll. Denn wenn Wir verfügt haben, dass kein Austausch, wengleich unerwartete Zufälle eingetreten sein sollten, stattfinden soll, so verbieten Wir um so viel mehr, dass, solange die früheren noch bleiben, keine anderen hinzugefügt werden sollen. Die übrigen Punkte der früheren Verordnung sollen jedoch in kraft bleiben.

XX. TITEL.

DE AGENTIBUS IN REBUS.

12,20. Von den Vollstreckungsbeamten der Gerichte und Kanzleien.

12,20,1. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Keiner aus der Abteilung der Vollstreckungsbeamten soll in Zukunft den Platz eines verstorbenen eigenmächtig einzunehmen wagen, sondern derjenige, der durch die nach Dienstzeit bestimmten Ordnung und nach seinen Leistungen auf jenen Grad des Amtes folgte, soll sogleich, wenn jenen das Schicksal entrissen haben wird, in den Genuss der Vorteile desselben eintreten, so dass alle Erschleichung wegzufallen hat.

Geg. prid. k. Jul. (404) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Aristaenetus.

12,20,2. DIESELBEN KAISER AN HELION, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Es soll künftig niemandem ohne die Anordnung Unserer Majestät die Befugnis zustehen, einen Vollstreckungsbeamten seiner Würde zu berauben oder zu entlassen, denn wer einmal in diese Abteilung aufgenommen worden ist, braucht weder eine Bestrafung von Seiten eines Richters zu befürchten, noch eine Beschimpfung der Minderwertigkeit.

Geg. III. id. Nov. (415) zu Constantinopel unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

12,20,3. DER KAISER LEO AN PATRICIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Indem Wir das von dir gefertigte Verzeichnis der Vollstreckungsbeamten genehmigen, ordnen Wir an, dass sich künftig nicht mehr als achtundvierzig Ducenarii [*Beamte mit 200 Sesterzen monatlichem Gehalt oder etwas mehr*] im Dienste befinden, die Anzahl der Centenarii [*Beamte mit 100 Sesterzen monatlichem Gehalt oder etwas mehr*] aus zweihundert Männern bestehe, die nach der zeitlichen Rangfolge die ihnen gebührenden Stufen eingenommen haben werden, auf gleiche Weise den Titel und das Amt eines Straßenbewachers, *biarchi*, nur zweihundertundfünfzig Männer führen, dass ferner dreihundert die Stelle eines Streifengängers, *circitores*, und vierhundertundvierzig die eines berittenen Streifenbeamten bekleiden sollen.

§ 1. Auch soll für ewige Zeiten die von dir getroffene Anordnung gültig sein und feststehen, dass, wenn einer aus der Anzahl der Ducenarii, welche Wir auf jährlich achtundvierzig festgesetzt haben, etwa aus der Welt gegangen sein sollte, seine Intestat- oder Testamentserben den Verdienst und Ertrag seiner Anstrengungen unter sich teilen, und so alle Besoldungen wie die übrigen noch lebenden ebenso erhalten sollen, als wenn sie derjenige, welcher auf dieselben lange gehofft hatte, bei seinem Leben hätte in Anspruch nehmen können. Aus diesem Grund wird auch seine Stelle aus Rücksicht auf seine Nachfolger offen bleiben müssen.

§ 2. Niemand soll aber ohne kaiserliches Genehmigungsschreiben, welches in das in Unserer kaiserlichen Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen befindliche Beamtenverzeichnis eingetragen werden muss, die Dienstbesoldungen oder Vorrechte dieser treuergebenen Beamten erlangen.

12,20,4. DERSELBE KAISER AN PATRICIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Von der Zeit an, zu welcher die in der Abteilung der Vollstreckungsbeamten Dienenden zuerst den Grad eines Ducenarii oder eines Centenarii erlangt haben werden, sollen sie, wenn sie sich in dieser hocherhabenen Hauptstadt befinden, unter keines anderen Richters Autorität stehen, oder vor keinem anderen Gericht, als vor dem des höchsten Vorstehers der Hofbeamten und desjenigen, welchem dieser selbst es vielleicht übertragen hat, auf die Klagen ihrer Gegner sich einlassen. Und Wir verordnen, dass dies besonders bei Kriminalsachen beachtet zu werden hat, denn es würde widersinnig sein, wenn jemand gegen das Leben oder die bürgerliche Ehre eines Solchen ein Urteil zu sprechen vermöchte, über welchen er in keiner Zivilsache entscheiden kann.

§ 1. Wir verordnen aber, dass das durch diese Wohlthat erteilte Vorrecht auch den Unterbeamten, die sich jeweils vorfinden, erteilt werden soll, obwohl Uns bekannt geworden ist, dass dasselbe schon nach alter Sitte auch in Bezug auf ihre Person beachtet wird, aber dass es jedoch unbezweifelt sein soll, dass sie nach Niederlegung des erwähnten Amtes, wenn sie nicht zu den Centenarii gerechnet werden, nach dem allgemeingültigen Recht Rede und Antwort stehen müssen.

§ 2. Wir verbieten es aber, dass alle vorbenannten zu den Centenarii gehörigen Personen, wenn sie sich in den Provinzen befinden, sich des ihnen soeben hinsichtlich ihres Gerichtsstandes erteilten besonderen Vorrechts bedienen, wenn ihnen nicht etwa die Besorgung einer öffentlichen Vollzugsmaßnahme aufgetragen wurde. Wir ordnen vielmehr an, dass sie in den Provinzen auch den Anweisungen der Richter nach der Vorschrift des alten Rechts gehorchen sollen.

XXI. TITEL.

DE PRAEPOSITIS AGENTIUM IN REBUS.

12,21. Von den Vorgesetzten der Vollstreckungsbeamten.

12,21,1. [12,20,5] DER KAISER LEO AN PATRICIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Wir beschließen durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass von den Vollstreckungsbeamten, die nach der Reihenfolge die Ehrenzeichen eines Anführers zu erlangen pflegen, in einer jeden Schmiede für Waffen und Waffenzier, *scrinium fabricarum et barbariciorum*, je vier für ein ganzes Jahr der Reihe nach die Aufgabe eines beigeordneten Beamten übernehmen sollen, mit Ausnahme jedoch nicht bei allen den Handelsleuten, die selbst oder durch Zwischenpersonen Warenhandel treiben, da ihnen schon früher durch kaiserliche Constitutionen verboten worden ist, dort Anstellungen zu übernehmen, und auch mit Ausnahme bei denjenigen, welche die Verwaltung und Besorgung fremder Besitzungen übernommen haben. Denn Wir wollen, dass diejenigen zu den Ämtern gelangen sollen, deren Leistungen durch das Zeugnis der Abteilung der Vollstreckungsbeamten lobenswert erkannt werden.

§ 1. Von dieser Großzügigkeit Unserer Majestät sind diejenigen auszuschließen, die, obwohl sie zu derselben Abteilung in den kaiserlichen Kanzleien gehören, denen ein hochansehnlicher Abteilungsleiter mit einem dritthöchsten Beamten, *tertiocerus*, vorsteht, als deren Gehilfen mit der Besorgung der öffentlichen Schriften beschäftigt sind und nicht zwei Ämtern ihre Arbeit widmen können, denn sie müssen auch, bei den Vorteilen welche sie in den vorbenannten Kanzleien erhalten, mit den Bezügen eines hohen Beamten zufrieden sein.

§ 2. Falls sie aber durch Krankheit oder hohes Alter geschwächt und unerfahren in solchen Angelegenheiten oder durch irgend ein anderes Hindernis abgehalten selbst die Besorgung des erwähnten Amtes nicht übernehmen können, ordnen Wir in Anbetracht ihrer früheren Mühewaltungen an, dass sie durch einen an ihre Stelle gesetzten Rechnungsbeamten aus derselben Kanzlei, der er selbst einmal vorstehen würde, sofern derselbe tüchtig ist, und sowohl einen vorzüglich sittlichen Lebenswandel führt, als auch Erfahrung und Kenntnis von den Angelegenheiten besitzt, nach ihrer Wahl und mit der Verantwortung ihres Vermögens den oben genannten Dienst verrichten lassen dürfen.

12,21,2. [12,20,6] DER KAISER ANASTASIUS AN CELER, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Durch dieses sehr heilsame Gesetz beschließen Wir, dass die Vollstreckungsbeamten hinsichtlich der Vergünstigungen, und der Größe der den Ausführenden zu entrichtenden Gebühren, auch hinsichtlich der Höhe der Abgaben, die von anderen erhoben werden oder gegenüber anderen von ihnen in eigener Person oder durch von ihnen zu bestellende Procuratoren in anfallenden Prozessen getragen werden müssen, der Wohltaten, welche den in Unseren kaiserlichen Diensten Stehenden schon lange durch kaiserliche Verordnungen bewilligt worden sind, teilhaftig werden sollen, wozu sie einen tüchtigen Bürgen aus derselben Abteilung, nicht aber einen Fremden, zu stellen haben.

§ 1. Jedoch sollen die Vorrechte, welche den Vorstehern einer Hundertschaft, *centenarii*, oder Zweihundertschaft, *ducenarii*, den Rechnungsführern und den hochansehnlichen Abteilungsleitern, auch nach Niederlegung ihrer Stelle, bereits durch kaiserliche Verfügungen erteilt worden und bis jetzt beachtet worden sind, unangetastet und unverändert beibehalten werden, da es sehr widersinnig und unbesonnen sein würde, wenn man gestatten wollte, dass diese freigebige Verleihung Unserer Majestät durch eine listige Erklärung nicht als eine Vermehrung der früheren Vorrechte, sondern als eine Verminderung derselben betrachtet würde.

§ 2. Eine gleiche Vorschrift ist auch hinsichtlich der Mütter und Ehefrauen derselben, ebenso auch hinsichtlich der in ihrer Gewalt stehenden Kinder, solange dieselben keine andere Stelle erlangt haben, oder erlangt haben werden, so wie auch hinsichtlich der denselben angehörigen Diener zu befolgen.

§ 3. Die obengenannten Personen, auch wenn sie sich in den Provinzen aufhalten, sollen eine gleiche Wohltat genießen, wobei sie jedoch dann die Gebühren und Prozesskosten zu einem Drittel der oben angegebenen Beträge selbst bezahlen sollen.

§ 4. Diejenigen, wer sie auch seien, die Unsere Anordnung auf irgend eine Weise, und zu irgend einer Zeit verletzen, oder zu verletzen gestattet haben werden, soll jeweils eine Verurteilung auf zehn Libra Gold und eine andere sehr harte Strafe treffen.

XXII. [XXI.] TITEL.

DE PRINCIPIBUS AGENTIUM IN REBUS.

12,22. Von den Vorstehern der Vollstreckungsbeamten.

12,22,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir beschenken die Vollstreckungsbeamten zur Belohnung nach treu geleisteter Arbeit mit der Ehre der hohen Beamten. Es sollen darum die Beamten sowohl in öffentlichen als in Privatangelegenheiten nur auf die Anweisung des Vorstehers hin gesandt werden und ohne seinen Anweisung niemandem eine Festnahme von Personen aufgetragen werden, auch wenn ein Vollzug an den Orten, an denen sich ein Beamter aufhält, stattfinden soll.

§ 1. Auch wollen Wir, dass die Anwälte daran erinnert werden, dass sie ohne Vorwissen des Vorstehers kein entsprechendes Verlangen vor Gericht beantragen oder unter dem Namen eines Einzelnen betrügerischer Weise einen der Verhandlung fremden Eingriff verlangen dürfen.

§ 2. Wir ordnen an, dass, wenn diese Verfügung missachtet werden sollte, Unserem Fiscus zehn Libra Gold von deinen Beamten zu entrichten sind.

Geg. prid. k. Mart. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Evodius.

12,22,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN THEODOTUS, *PRAEF. URBI.*

Wir ordnen an, dass alle Vorladungen in allen Rechtssachen und in Betreff aller Personen, auch wenn sie die senatorische Würde haben sollten, zu den Aufgaben der Vorsteher der Vollstreckungsbeamten zu rechnen sind, die übrigen Verhandlungen aber, welche von der ehrwürdigen Senatsversammlung vorgenommen zu werden pflegen, durch die staatlichen Prüfer, *censuales*, durchgeführt werden, außerdem dass wegen einem erschlichenem Rescript keine Nachteile entstehen sollen.

Geg. XII. k. Iun. (395) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

12,22,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Wir ordnen an, dass die Vorsteher der Vollstreckungsbeamten mit der proconsularischen Würde ausgezeichnet werden sollen.

Geg. VII. k. Oct. (410) zu Ravenna unter dem Consulate des Varanes, Viro clarissimo.

12,22,4. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN VALERIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Die Vorsteher der Vollstreckungsbeamten dürfen bei ihren Aufgaben diejenigen Mitarbeiter hinzuziehen, deren Treue und Beflissenheit sie für bewährt halten, wenn auch dieselben diesen Dienst schon oft ausgeübt haben.

§ 1. Und es soll, wenn ein Vollstreckungsbeamter nach dem Ablauf von fünfundzwanzig Dienstjahren wegen Krankheit das Ende seiner Dienstzeit nicht zu erreichen vermocht hat, sondern infolge des Zeugnisses seiner Abteilung zu der Ehrenwürde eines Vorstehers im Ruhestand emporgestiegen sein sollte, er mit denselben Vorrechten ausgestattet werden, welcher diejenigen teilhaftig werden, welche zu dem wirklichen Amt eines Vorstehers gelangt sind.

§ 2. Aber Wir ordnen an, dass beim eröffnenden Eintreten der Richter und beim Sitzen bei denselben diejenigen früher an die Reihe kommen sollen, die nach der Beendigung der langen Dienstzeit zum wirklichen Amt eines Vorstehers gelangt sein werden, auch wenn sie hinsichtlich der Zeit ihrer Amtsführung nachstehen sollten.

§ 3. Die staatlichen Prüfer und Gerichtsdienner dürfen sich gegen die Vorrechte derselben nichts erlauben, so als hätten sie wirklich das Amt eines Vorstehers bekleidet, widrigenfalls eine Verurteilung auf zwanzig Libra Gold gegen sie festzusetzen ist.

Geg. IV. k. Febr. (436) zu Constantinopel unter dem 15ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 4ten des Kaisers Valentinianus.

12,22,5. DIESELBEN KAISER AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass Diejenigen, die, nachdem sie der Reihe nach die Dienststellen durchlaufen haben und nach der Stelle eines Leiters einer Zweihundertschaft, *ducenarius*, zu dem erwünschten Grad eines Vorstehers gelangt oder Stellvertreter des erlauchten Vorstehers der Hofbeamten geworden sind, von der Zeit an, zu welcher sie zu den Honoratoren zu gehören angefangen haben werden, mit den Titulatur und der Würde eines Vicarius ausgezeichnet werden sollen.

Geg. (440 - 441)

12,22,6. DIESELBEN KAISER AN NOMUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Wir beschließen, dass die Vorsteher der Vollstreckungsbeamten, welche oft schreckliche Gefahren und zuweilen der Einsatz ihres Lebens auf die erwähnte Stufe gebracht hat, nach erfüllter Dienstzeit die Auszeichnung als eines Comes der höchsten Stufe auf Lebenszeit erhalten sollen, wobei ihnen jedoch die längst gewährten Vorrechte unversehrt verbleiben sollen.

Geg. (443 - 444 ?)

12,22,7. DER KAISER LEO AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Einer mit dem Rechtsstand des Amtspersonals, *cobortalis*, welcher in der Abteilung der Vollstreckungsbeamten eine Stelle bekleidet, einen Sohn gezeugt haben sollte, ehe als er zur Vollendung seines Dienstes gelangt und mit der Ehrenstelle eines Vorstehers geziert wird, soll, obwohl er selbst nach beendigtem Dienst davon befreit und mit keinem Anspruch daraus beunruhigt werden darf, doch sein Sohn dem Stand des Amtspersonals weiter angehören.

§ 1. Wenn er aber, nachdem er das Amt eines Vorstehers erlangt hat, einen Sohn gezeugt haben sollte, soll sein Sohn, auch wenn dieser keine Stelle in der Abteilung der treuergebenen Vollstreckungsbeamten erlangt haben wird, doch so frei und sicher sein, dass er nicht durch Verpflichtungen des Amtspersonals gebunden ist, da er ja von einem schon freien und einem solchen Verhältnis enthobenen Vater gezeugt worden ist.

Geg. (468)

12,22,8. DER KAISER ZENO AN IOHANNES, VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.

Durch die vielen Gesuche der treuergebenen Abteilung der Vollstreckungsbeamten bewogen, verordnen Wir, dass die hochansehnlichen Vorsteher derselben, die nach beendigter Dienstzeit aus ihrem Amt scheiden, falls sie selbst, oder ihre Ehefrauen, ihre Kinder, ihre Diener, oder ihre Pächter durch den Beschluss eines höheren Richters entweder in eigener Person, oder durch ihre Geschäftsführer belangt werden, dem Ausführenden an Gebühren nicht mehr als einen Solidus zu entrichten genötigt sein sollen, dem Gerichtsdieners des stellvertretenden oder des vorsitzenden Richters nicht mehr als ein Drittel eines Solidus.

§ 1. Gegen sie dürfen keine Pressionen oder Drohungen wegen der Bestellung von Bürgen angewendet werden, sie sollen vielmehr die Bürgen stellen, welche der Bürgermeister des Orts für tüchtig erachtet haben wird, jedoch, dass man gemäß der Vorschrift allgemeiner Edikte bei denjenigen, die entweder in dieser erhabensten Stadt oder in den Provinzen unbewegliches Vermögen besitzen, einer eidlichen Sicherheitsleistung und ihrem Vermögen vertrauen soll.

§ 2. Auch fügen Wir noch hinzu, dass sie niemals anders, als aufgrund eines schriftlich ergangenen Urteils belangt werden dürfen.

§ 3. Ferner soll ebenso wie es bei anderen Beamten gehalten wird, dass, wenn ein Zivil- oder ein Kriminalprozess gegen sie erhoben wird, der die Verhandlung Führende mit der Zahlung eines einzigen Solidus bis zum Abschluss des Zivil- oder Kriminalprozesses zufrieden sein.

§ 4. Und für die Bekanntmachung der Schreiben Unserer Hoheit oder für das Einbringen einer einfachen Klage gegen ihre Schuldner von ihnen und ihren Ehefrauen sollen je zwei Solidi entrichtet werden.

§ 5. Und wenn Abschriften gefordert werden, sollen diejenigen, die dies angeht, nach Empfang eines Solidus nicht zögern, das Gebotene zu leisten.

§ 6. Wir ordnen an, dass für die Ausfertigung der Schreiben, durch welche die, die Verhandlung führen, die Befugnis zum Vorladen erteilen, nicht mehr als drei Solidi denjenigen, denen dies zukommt, gegeben werden sollen.

§ 7. Dass sie einem vermittelndem Richter jedoch nicht mehr als einen Solidus, und den Sachwaltern des Fiscus einen halben Solidus, den Notaren nur ein Drittel eines Solidus bis zur Beendigung der Sache, so wie sie verkündet wird, geben, und für das Ausfertigen von Unterlagen einen halben Solidus entrichten sollen.

§ 8. Wenn die Sache nicht vor einem vermittelnden Richter, sondern vor den zuständigen höheren Richtern geführt wird, sollen diese hochachtungswerten Männer wegen Einbringen des Rechtshandel nur vier Solidi aufbringen, für die Aufnahme der Protokolle nur zwei Solidi geben, und nicht mit der Forderung von Kosten, die über die oben angegebenen Summen hinaus zu leisten wären, belästigt werden.

§ 9. Dies alles soll Statt haben, ob sie selbst gegen Andere einen Prozess erheben, oder sie von Anderen verklagt werden.

Geg. k. Sept. (484) unter dem Consulate des Theodoricus.

XXIII. [XXII.] TITEL.

DE CURIOSIS ET STATIONARIIS.

12,23. Von den Kontrolleuren und Posthaltern des öffentlichen Postdienstes.

12,23,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN LOLLIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Kontrolleure und Posthalter, oder wer sonst diesen Dienst versieht, sollen eingedenk sein, dass sie den Richtern Verbrechen anzuzeigen haben, dass ihnen die Notwendigkeit Beweise vorzulegen obliegt, sie jedoch nicht ohne Verantwortung sind, wenn sich ergeben sollte, dass sie gegen Unschuldige das Recht verdreht haben. Es soll damit das üble Vorgehen unterbunden werden, infolge dem sie Menschen ins Gefängnis schicken konnten.

Geg. XI. k. Aug. (355), verkündet XII. k. Sept. zu Mailand unter dem Consulate des Arbetio und dem des Lollianus.

12,23,2. DERSELBE KAISER UND DER CAESAR IULIANUS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir glauben, dass die Vollstreckungsbeamten bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten und auch bei der Überprüfung der Erlaubnisscheine zum Gebrauch der öffentlichen Post, eingedenk Unserer Vorschriften, stets das Beste des Staates fördern, und darum haben Wir angeordnet, dass nur ein Vollstreckungsbeamter und niemand aus einem anderen Beamtenstand diesen Dienst ausüben soll.

§ 1. Diese werden aber mit sehr wachsamer Aufmerksamkeit darauf sehen, dass niemand ohne einen Erlaubnisschein sich des Postverkehrs bedient oder mehr fordert, als ihm der Erlaubnisschein gestattet. Es soll daher jeder, der so etwas zu begehen sich unterstanden hat, des Erfolges seines unredlichen Vorgehens verlustig sein.

§ 2. Es ist auch der Erlaubnisschein den Richtern oder den Kontrolleuren vorzuzeigen, selbst wenn jemand vorbringt, dass er auf Unseren Befehl wegen eines dringenden Dienstgeschäftes reise, und es ist dabei keine Weigerung erlaubt und kein Würdenträger auszunehmen.

§ 3. Wir verbieten daher auch, dass für Tiere, die nicht für den Postdienst gebraucht werden, Geld gefordert werde. Wenn jemand dies zu tun für gut befunden haben sollte, soll er wissen, dass er das Vierfache von dem, was er genommen, abzuliefern hat.

Geg. XV. k. Mai. (357) zu Mailand unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Caesars Iulianus.

12,23,3. DER KAISER CONSTANTIUS AN DIE VOLLSTRECKUNGSBEAMTEN.

Während der Zeit, während welcher ihr das Geschäft, für die öffentliche Post zu sorgen, führt, sollen die von dem Vorsteher der Provinz erkannten Geldstrafen nur hinsichtlich derjenigen unter euch ungültig sein, welche die Ehrbarkeit beachtet haben. Gegen Diejenigen aber, welche unehrlich und gegen das, was sich nach dem Geiste Unserer Zeit geziemt, oder gegen die Ehre ihres Dienstes gehandelt haben, soll nicht nur die Geldstrafe in Kraft bleiben, sondern auch eine härtere Strafe festgesetzt werden.

Geg. prid. k. Dec. (359) unter dem Consulate des Eusebius und dem des Hypatius.

12,23,4. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MARCELLUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Wir verordnen, dass in jede einzelne Provinz ein Vollstreckungsbeamter gesendet werden soll, welchem nur die Aufgabe der Untersuchung der Erlaubnisscheine übertragen werden darf, so dass sie weder mit den Richtern, noch mit den Provinzialen irgend etwas gemein haben.

§ 1. Sie dürfen weder die Schiffe mit unerlaubten Pressionen belästigen, noch Beschwerdeschriften oder Zeugenaussagen für ein Gerichtsverfahren annehmen, noch jemanden ins Gefängnis stecken, sondern sie sollen nur mit der Post zu tun haben.

Geg. k. Iun. (395) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

XXIV. [XXIII.] TITEL.

DE PALATINIS SACRARUM LARGITIONUM ET RERUM PRIVATARUM.

12,24. Von den beim Staatsschatz und dem kaiserlichen Privatvermögen angestellten Palastbeamten.

12,24,1. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN VERONICIANUS, *VICAR IN ASIEN*.

Die Palastbeamten sollen nur zur Zahlung der Steuer auf die Anzahl Joch Ihrer Äcker verpflichtet und von außerordentlichen und niederen Diensten, von Sonderabgaben, und von der Belastung durch Ersatzgelder befreit sein.

Geg. non. Mai. (346) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 3ten des Kaisers Constans.

12,24,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN TITIANUS, *COMES FÜR DEN KAISERLICHEN PRIVATSCHATZ*.

Kein Thesaurensis, das heißt ein Beamter, der beim Comes für den kaiserlichen Privatschatz dient, soll, wenn ihm einmal eine Unterschlagung von Geldern nachgewiesen worden ist, weder seine Dienststelle wiedererlangen, noch eine andere Würde durch Erschleichung sich verschaffen, noch zu irgend einem anderen Dienst gelangen.

Geg. VIII. k. Febr. (377) zu Antiochien unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes.

12,24,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PANCRATIUS, *COMES FÜR DEN KAISERLICHEN PRIVATSCHATZ*.

Es sind, wie von der nun wiederhergestellten Ordnung vorgesehen, Palastbeamte zum Dienst als Vorstände für das Personal des Comes des Hauspersonals nach Cappadocien zu schicken, wie es auch der Comes des Hauspersonals, wenn er etwas Unrechtes getan hat, zu befürchten hat.

§ 1. Du wirst also jedes Jahres diejenigen von ihnen zum Wegschicken bestimmen und die so Ausgewählten wegschicken müssen.

Geg. non. Iul. (379) zu Scupi [in Moesien] unter dem Consulate des Ausonius und dem des Olybrius.

12,24,4. DIESELBEN KAISER AN HESPERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Keiner der Rechtsvertreter sollen mit den Palastbeamten Unserer Majestät, die von den Oberaufsehern geschickt werden, zusammenarbeiten oder in Verbindung stehen, sondern es soll, unbeschadet der Ehrerbietung, welche nicht nur von niederen, sondern auch von höheren und den in der Provinz sich aufhaltenden höheren Beamten der Provinz gebührt und gezeigt wird, jeder seinen Dienstpflichten nachgehen.

Geg. VIII. id. Dec. (379) zu Sirmium unter dem Consulate des Ausonius und dem des Olybrius.

12,24,5. DIESELBEN KAISER AN NEBRIDIUS, *COMES FÜR DEN KAISERLICHEN PRIVATSCHATZ*.

Es versuchen Einige, nachdem sie in einer Abteilung im Dienst am Palast, welche sie geführt hatten, ausgedient und eine Ehrenstelle in derselben bekleidet haben, in die Kanzlei der Protokollführer, *scriinia exceptorum*, zu wechseln. Wir verordnen daher durch dieses gegenwärtige Gesetz, dass künftig niemandem die Gelegenheit, so etwas zu wagen, gelassen werden darf, sondern jeder die Stufenfolge in der Kanzlei, welche er zuerst, indem er in derselben Dienst nahm, erwählt hat, durchlaufen, und nicht in einer anderen das Ende seines Dienstes suchen soll, auch wenn er schon als Vorsteher in dieser Kanzlei tätig war.

Geg. V. id. Oct. (383) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

12,24,6. DIESELBEN KAISER AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Du sollst wissen, dass du dich völlig von den Palastbeamten fern zu halten hast, und dass du künftig sowohl es selbst für unerlaubt halten sollst, ihnen etwas aufzubürden, als auch zudem den höheren Beamten der Provinz verbieten sollst, künftig dergleichen zu wagen.

Geg. VII. k. Nov. (384) zu Mailand nach dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

12,24,7. DIESELBEN KAISER AN TRIFOLIUS, COMES FÜR DEN KAISERLICHEN PRIVATSCHATZ.

Wir bestimmen für alle Kanzleien, denen der Comes vorsteht, die unten angegebenen Würden, so dass sie wissen mögen, dass sie mit denselben zufrieden sein müssen und ihnen die Möglichkeit sich anderweitig zu bewerben, entzogen ist, auch wenn einer von ihnen durch eine erbettelte Fürsprache eine besondere Ausnahme hiervon sollte erlangt haben. Es ist Unser Wille, dass ihnen die Besoldungen nach der festgesetzten Höhe ihrer Würden zukommen und ihnen davon nichts mehr genommen werden soll.

§ 1. Das kurze Verzeichnis der Würden, welche nach Unserer Verfügung die einzelnen Kanzleien beim kaiserlichen Privatschatz haben sollen, ist folgendes:

§ 2. In der Kanzlei der Protokollführer, *scrinium exceptorum*:

eine Kanzleileitung zweiten Ranges, das heißt: ein Vorsteher der ganzen Kanzlei; ein Abteilungsleiter der Protokollführer;

zwei Ducenarii [*Beamte mit monatlichem Gehalt von 200 Sesterzen oder etwas mehr*], das sind der dritthöchste Beamte, *tertioceri*, und der vierthöchste Beamte, *quartoceri*;

ein Centenarius [*Beamter mit monatlichem Gehalt von 100 Sesterzen oder etwas mehr*], das ist der Abteilungsleiter für Dokumente, *primicerius instrumentorum*; zwei Schreiber, *epistolares*,

sechsenddreissig Mitarbeiter, *formae*, vom ersten Rang, vier vom zweiten Rang, drei vom dritten Rang.

§ 3. In der Kanzlei für Zahlungen, *scrinium numerorum*:

ein Abteilungsleiter der dritten Ranges;

ein Ducenarius; zwei Centenarii; zwei Schreiber;

drei Mitarbeiter vom ersten Rang, einer vom zweiten Rang, zwei vom dritten Rang.

§ 4. In der kaiserlichen Kanzlei für Rechnungsführung, *sacri scrinium tabellariorum*:

ein Abteilungsleiter dritten Ranges;

ein Ducenarius; ein Centenarius; ein Schreiber;

drei Mitarbeiter vom ersten Rang, fünf vom zweiten Rang.

§ 5. In der Kanzlei für Abgaben, *scrinium canonum*:

ein Abteilungsleiter dritten Ranges;

ein Ducenarius; ein Centenarius; zwei Schreiber;

vier Mitarbeiter vom ersten Rang, vier vom zweiten Rang.

§ 6. In der Kanzlei für Mahnungen, *scrinium mittendariorum*:

ein Ducenarius; fünf Centenarii; acht Schreiber;

sieben Mitarbeiter vom ersten Rang, dreiunddreissig vom zweiten Rang.

§ 7. In der Kanzlei für rohes Gold, *scrinium aureae massae*:

ein Kanzleileiter dritten Ranges, das ist der *primicerius sacrae massae*;

ein Abteilungsleiter als zweithöchster Beamter;

zwei Ducenarii, nämlich der dritthöchste und der vierthöchste Beamte;

vier Centenarii; vier Schreiber;

§ 8. In der Abteilung der Goldgeschmeide, *aurifices specierum*:

ein Abteilungsleiter dritten Ranges;

drei Ducenarii; sechs Centenarii; acht Schreiber;

achtzehn Mitarbeiter vom ersten Rang, vier vom zweiten Rang.

§ 9. In der Abteilung für Goldmünzen, *aurifices solidorum*:

ein Ducenarius; sieben Centenarii; sechs Schreiber;

neun Mitarbeiter vom ersten Rang, dreissig vom zweiten Rang.

§ 10. In der Abteilung für Bildwerke, *sculptores*, und übriges bearbeitetes Gold:

ein Centenarius; fünf Schreiber;

sechs Mitarbeiter vom ersten Rang, achtzehn vom zweiten Rang.

§ 11. In der Kanzlei für Rückzahlungen, *scrinium auri ad responsum*:

ein Kanzleileiter ersten Ranges;

zwei Abteilungsleiter zweiten Ranges;

drei Ducenarii; zwei Centenarii; drei Schreiber;

vier Mitarbeiter vom ersten Rang, zwei vom zweiten Rang, einer vom dritten Rang.

§ 12. In der Kanzlei für Wegstrecken, *scrinium a miliarensibus*:

ein Abteilungsleiter ersten Ranges; ein Ducenarius;

ein Mitarbeiter vom ersten Rang, zwei vom zweiten Rang, drei vom dritten Rang.

§ 13. In der Kanzlei für Kleider, *scrinium vestis*:

ein Abteilungsleiter ersten Ranges; ein Abteilungsleiter zweiten Ranges;

ein Ducenarius; ein Centenarius; zwei Schreiber;

sieben Mitarbeiter vom ersten Rang, zehn vom zweiten Rang, vier vom dritten Rang.

§ 14. In der Kleiderkammer des Kaisers, *officialium sacrarum vestium*:

zwei Ducenarii; zwei Centenarii; zwei Schreiber;

sieben Mitarbeiter vom ersten Rang, zehn vom zweiten Rang, neun vom dritten Rang.

§ 15. Für die Pfleger der Staatsroben, *deputati sacrae vestis*:

zwei Abteilungsleiter zweiten Ranges;

zwei Ducenarii; zwei Centenarii; zwei Schreiber;

drei Mitarbeiter vom ersten Rang.

§ 16. In der Kanzlei für Silber, *scrinium ab argento*:

ein Abteilungsleiter zweiten Ranges;

ein Centenarius; ein Schreiber;

vier Mitarbeiter vom ersten Rang, drei vom zweiten Rang, einer vom dritten Rang.

§ 17. In der Abteilung für Kupfermünzen, *scrinium ad pecunias*:

ein Abteilungsleiter zweiten Ranges;

zwei Mitarbeiter vom ersten Rang, zwei vom zweiten Rang, fünf vom dritten Rang.

§ 18. In der Abteilung für Silberschmuck, *argentarii comitatenses*:

ein Ducenarius; zwei Centenarii; zwei Schreiber;

acht Mitarbeiter vom ersten Rang, fünfundzwanzig vom zweiten Rang.

§ 19. In der Abteilung für Waffenschmuck, *barbaricarii*:

ein Centenarius; zwei Schreiber;

acht Mitarbeiter vom ersten Rang, einer vom zweiten Rang.

Geg. IV. id. Iun. (384) zu Heracliae unter dem Consulate des Richomeres und dem des Clearchus.

12,24,8. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN TRIFOLIUS, *COMES FÜR DEN STAATSSCHATZ.*

Den gerechten und für alle Bestätigungsschreiber unter den Palastbeamten nützlichen Antrag, welchen du eingereicht hast, haben Wir gutgeheißen, so dass von denselben jedes Jahr einige, nämlich von den Ducenarii drei, von den Centenarii so viel, als mit Rücksicht auf die erforderliche Zahl derselben für tunlich erachtet wird, von ihrem Dienst entlassen werden sollen.

Geg. IV. id. Mart. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto, Viro clarissimo.

12,24,9. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN NESTORIUS, *COMES FÜR DEN KAISERLICHEN PRIVATSCHATZ.*

Niemand soll meinen, dass er unter den Beamten beim Staatsschatz oder dem kaiserlichen Privatvermögen anders Dienst nehmen dürfe, als ein eigenhändiges Bestätigungsschreiben von Uns erhalten zu haben.

Geg. prid. id. Aug. (405) zu Ancyra unter dem 2ten Consulate des Stilicho und dem des Anthemius.

12,24,10. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET.*

Die Palastbeamten, die Rechnung über die kaiserlichen Zahlungen führen, wenn sie zum Ziel und Ende ihres Dienstes gelangt sind, ebenso auch die Stellvertreter und Vorsteher in den verschiedenen Abteilungen sollen die Sonderrechte haben, welche kürzlich der Kanzlei der Vollstreckungsbeamten von Uns erteilt worden sind, dass die Erwähnten nämlich von der Stellung von Rekruten befreit werden sollen und auch andere Lasten nicht zu tragen brauchen.

Geg. VII. id. Iun. (413) zu Ravenna nach dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

12,24,11. DIESELBEN KAISER AN ANYSIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*, UND AN TAURUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES*.

Wir ordnen an, dass ebenso wie in der Verordnung welche Wir in Bezug auf die stellvertretenden Vorsteher in den kaiserlichen Kanzleien erlassen haben, auch in den Kanzleien des Staatsschatzes und der des kaiserlichen Privatvermögens ein Dienst von einem zusammenhängenden Jahr statt für zwei Jahre abzuleisten ist, und dass die Sonderrechte, welche diesen Beamten oder den Vorstehern durch die kaiserlichen Gesetze verliehen worden sind, in ihrem früheren Stand und unangetastet bleiben sollen.

Geg. III. k. Iul. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

12,24,12. DER KAISER THEODOSIUS UND DER CAESAR VALENTINIANUS AN MAXIMUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Es sollen die treuergebenen Palastbeamten nicht genötigt werden, in dieser Residenzstadt ein Rechtsverfahren vor dem erlauchten Präfekt der Stadt zu führen, ausgenommen wenn ein Rechtsstreit über die Erbauung von Häusern, über Dienstbarkeiten oder über Lebensmittel entstanden ist. In anderen Rechtssachen aber, sowohl in Zivil- als in Kriminalsachen, sollen sie nur vor ihren hochansehnlichen Comes Rede und Antwort stehen.

§ 1. Den Vorstehern der Provinzen gestatten Wir jedoch, dass sie innerhalb der Grenzen ihrer Verwaltung über Palastbeamte, welche dort anwesend und nicht in öffentlichen Angelegenheiten tätig sind, sowohl in einer Zivil-, als in einer Kriminalsache Recht sprechen dürfen, jedoch, dass ein Kriminalurteil nicht anders gegen dieselben gesprochen werden darf, als wenn der hochachtenswerte Comes, unter dem jene dienen, durch einen Bericht des Gerichts der Provinz davon in Kenntnis gesetzt wurde und es ihm gestattet hat.

12,24,13. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN EUDOXIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Zu dem anderen zuvor Aufgeführten, welches die bei der Kanzlei des Staatsschatz angestellten Beamten erhalten haben, sollen der Abteilungsleiter und die drei Vorsteher der Kanzlei die militärische Würde eines prätorianischen Tribuns erhalten, auch soll ihnen kein öffentliches oder Privatgeschäft durch die Anordnung irgend eines Richters auferlegt werden.

12,24,14. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass den treuergebenen bei dem Privatvermögen Unserer Hoheit angestellten Palastbeamten die gleichen Privilegien, wie den Palastbeamten, die bei der Staatskasse dienen, übertragen werden sollen. Denn da der Dienst derselben ganz gleich ist, ist es ersichtlich gerecht und angemessen, dass die der beiden Beamtenstellen sich derselben Privilegien rühmen können.

§ 1. Wir verordnen daher, dass der Kanzleileiter, und drei Vorsteher der Kanzlei des kaiserlichen Privatvermögens nach beendigter Dienstzeit als prätorische Kriegstribunen, unbeschadet der ihnen durch kaiserliche Privilegien schon gewährten Sonderrechte, Unserer Majestät ihre Ehrfurcht bezeigen sollen, und dass sie keine Bürde, keine Besorgung einer privaten oder öffentlichen Aufgabe auf die Anordnung irgend eines Richters hin zu übernehmen brauchen, sondern von jeder Verpflichtung und jeder Bemühung befreit, die Ehre ihrer Würde tragen sollen.

XXV. [XXIV.] TITEL.

DE STRATORIBUS.

12,25. Von den Begutachtern des kaiserlichen Marstalls.

12,25,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN ZOSIMUS, *PRAEFECT VON NOVA EPIRUS*.

Wir haben in alle Provinzen ein allgemeines Edict gesendet, dass von einem Begutachter des staatlichen Marstalls, *strator*, nur ein einziger Solidus für die Untersuchung gefordert werden darf, und dass Unsere Provinzialen wissen sollen, dass bei den von ihnen zu stellenden Pferden eine bestimmte Gestalt, Größe und ein bestimmtes Alter zu beachten ist.

§ 1. Wir haben auch festgesetzt, dass dieselben dem Fiscus eine bestimmte Summe in Solidi abzuliefern haben, wenn sie sich nicht scheuen sollten, den Begutachtern das zu geben, was diesen anzunehmen verboten ist.

§ 2. Deine Beamten werden mit hundert Libra Silber bestraft werden, wenn sie, obwohl damit bekannt, dass so etwas, wie es vorhin angegeben wurde, geschehen ist und es nicht sofort der ernsthaften richterlichen Behandlung übergeben haben.

Geg. XIII. k. Iul. (373) zu Apollonia unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

XXVI. [XXV.] TITEL.

DE CASTRENSIANIS ET MINISTERIANIS.

12,26. Vom Palastpersonal und den Kammerdienern.

12,26,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN NARSES, *COMES AM PALAST UND KAMMERDIENER.*

In deiner hochansehnlichen Abteilung sollen gemäß den kaiserlichen Bescheiden, wenn die Obersten, nachdem sie die gesetzlich bestimmte Zeit, das heißt zwei Jahre, ihr Amt bekleidet haben, aus demselben treten, ihnen im Rang Nachfolgende in ihre Stelle nach Maßgabe ihrer Bemühungen und Leistungen eintreten, und es soll keinem, welcher sein Amt nach erfüllter Dienstzeit niedergelegt hat, die Erlaubnis erteilt werden, von neuem zu derselben Stelle oder demselben Dienst zurückzukehren.

Geg. VI. id. Febr. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

12,26,2. DIESELBEN KAISER AN SCHOLASTICUS, *COMES AM PALAST UND KAMMERDIENER.*

Wenn einem überzähligen Mitarbeiter vom ersten, vom zweiten, oder vom dritten Rang vom Kaiser eine Stelle unter den zur festgesetzten Anzahl Gehörigen erteilt wurde, soll er in der Beamtenliste als der Letzte im dritten Rang geführt werden.

Geg. prid. id. Ian. (422) zu Constantinopel unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

12,26,3. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN IOHANNES, *COMES UND VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Diejenigen, die in der Kanzlei für Staatsroben dienen und deren Mütter oder Ehefrauen sollen in einem gegen sie zu erhobenen Kriminal- oder Zivilprozess nirgendwo anders, als unter deiner Hoheitlichkeit vernommen werden.

12,26,4. DIE KAISER LEO UND ZENO AN HILARIANUS, *COMES UND VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Vor allen Dingen sollen Diejenigen, welche für Unseren kaiserlichen Dienst bestimmt sind und deren Ämter das unten angefügte Verzeichnis einzeln aufzählt, durch die Anordnung keines anderen niederen oder höheren Richters belangt werden, als durch die deiner Hoheit, so dass sie vor dem Gericht keines anderen Richters, als vor dem deiner Hoheit, den Klägern Rede und Antwort stehen sollen.

§ 1. Damit sie aber nicht in eben diesem Gericht durch übermäßige Ausgaben belastet, oder damit sie nicht leicht infolge mündlicher Anträge irgendeines Richters belangt werden, setzen Wir auch für die Gebühren und Bürgschaften selbst ein Höhe zur Beachtung fest, indem Wir vor allen Dingen verordnen, dass sie niemals ohne eine schriftliche oder im Gericht angebrachte Klage und ohne, dass die von deiner Hoheit erlassene Ausfertigung ihnen vorgelegt worden ist, belangt werden können, dass sie aber, wenn sie belangt worden sind, keinen anderen Bürgen, als den Buchhalter, *actuarius*, oder einen von den Oberen ihrer Kanzlei den Gerichtshelfern für ihre Einlassung ohne schriftliche Aufzeichnung stellen sollen, mögen sie selbst in eigener Person, oder durch einen bestellten Anwalt vor Gericht sich einlassen wollen, mögen sie in Zivilsachen belangt, oder in Kriminalsachen verklagt werden.

§ 2. Es soll keiner von ihnen, wenn er belangt werden sollte, den Gerichtshelfern für die Bearbeitung bis zum Abschluss des Prozesses mehr an Gebühren als einen Solidus entrichten. Wir ordnen ferner an, dass für die Klageerhebung vor Gericht, für die Leitung des Prozesses und für die Stellung vor Gericht infolge einer gegen sie angestellten einfachen Klage, möge sie durch eine eingelegte Berufung, oder auf irgend eine andere Weise am Gericht vorgebracht werden, diejenigen, die hierfür etwas erhalten müssen, jedenfalls mit drei Solidi bis zum Abschluss der Rechtssache zufrieden sein sollen, dass aber bei der Übergabe der Prozessprotokolle stets nur zwei Solidi zu entrichtet sind.

§ 3. Wir beschließen aber auch, dass die verordneten Privilegien nicht nur hinsichtlich ihrer Person, sondern auch hinsichtlich der ihrer Mütter und Ehefrauen zu gelten haben und unverändert bleiben sollen, dass für diese auch ihre Söhne und Ehemänner Bürgschaft leisten dürfen, wenn es eine gegen sie angestellte Klage notwendig macht, und auch keine anderen Bürgen von ihnen gefordert werden sollen, und dass sie selbst, so lange sie dienen, und auch nachdem sie ausgedient haben, zugleich mit denen, die gemäß der denselben früher erteilten kaiserlichen Verfügung die Dienstzeit derselben Stelle schon erfüllt haben, alle Privilegien haben, indem nichtsdestoweniger alle Punkte, die in den an sie ergangenen kaiserlichen Verfügungen des Martianus, göttlichen Andenkens, angeführt werden, gültig bleiben, mit der einzigen Ausnahme, die damals verfügt worden ist, sich auch in anderen Gerichten einzulassen.

§ 4. Den Anwälten des Fiscus, auch den Helfern, die dieses Amt bei den Schiedsrichtern bekleiden, sollen sie vom Anfang bis zum Ende und Schluss der Rechtssache nur ein Drittel eines Solidus entrichten. Wir verordnen ferner durch dieses gegenwärtige Gesetz, dass sie bei der Übergabe der Protokolle der Schiedsrichter nicht mehr als einen halben Solidus entrichten sollen, und dass, wenn einer von ihnen, während er sich in den Provinzen aufhält, belangt sein und keine Bürgen haben sollte, sich einer lediglich eidlichen Sicherheitsleistung erfreuen, und er zu jeder Zeit nur infolge einer Anordnung deiner Hoheit belangt werden soll, mit Ausnahme bei Leistung von Abgaben und Diensten und bei Verbrechen, welche nach der Verordnung allgemeiner Gesetze an Ort und Stelle untersucht, vor Gericht gezogen und bestraft werden müssen. Der hochachtenswerte Beigeordnete deiner Hoheit soll zum Aufseher bestellt sein, dass nichts von dem, was Wir verordnet haben, durch irgend eine heimliche Unterschlagung verletzt werde.

Geg. (474)

XXVII. [XXVI.] TITEL.

DE DECANIS.

12,27. Von den Vorgesetzten der Gruppenführer am Hof.

12,27,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN HELION, *COMES UND UND VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Es sollen die Vier, die aus der Körperschaft der Gruppenführer, *decani*, zum ersten Rang in ihrer Dienststelle gelangt sind, zwei Jahre lang das Amt eines Abteilungsleiters bekleiden, und es soll keinem länger in demselben zu bleiben erlaubt sein, so dass, unter dem Wegfall aller Begünstigung und Parteilichkeit, nach dem Ablauf von zwei Jahren die Nächstfolgenden an die Stelle der Ersten treten.

Geg. prid. Non. Nov. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius, Viro clarissimo.

12,27,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN NOMUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Es dürfen die Unserer Majestät zu persönlichen Diensten stehenden Gruppenführer nicht nach dem Verlangen der Kläger vor andere Gerichte gezogen werden, sondern sie brauchen sich nur vor dem Gericht des erlauchten Vorstehers der Hofbeamten stellen.

§ 1. Denn auf diese Weise wird sowohl der Dienst Unserer Majestät nicht hinterzogen, als auch den gegen sie Klagenden dem Recht gemäß Antwort gegeben.

§ 2. Wir verordnen daher, dass nach dem Beispiel, wie es bei den treuergebenen Kanzleibeamten gehalten wird, niemand die Erwähnten vor ein anderes Gericht ziehen soll, und dass, wenn sie verklagt sind, die Obersten in der Kanzlei für sie Bürgen sein sollen.

Geg. (443-444?)

XXVIII. [XXVII.] TITEL.

DE MENSORIBUS.

12,28. Von den Quartiermeistern.

12,28,1. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN AEMILIANUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Der Abteilungsleiter der Quartiermeister soll, wenn seine zwei Dienstjahre erfüllt sind, die Stelle des letzten Vollstreckungsbeamten erhalten.

Geg. X. k. Aug. (405) zu Ancyra, unter dem 2ten Consulate des Stilicho und dem des Anthemius.

XXIX. [XXVIII.] TITEL.

DE PRIVILEGIIS EORUM QUI IN SACRO PALATIO MILITANT.

12,29. Von den Sonderrechten derjenigen, die am kaiserlichen Palast Dienst tun.

12,29,1. DER KAISER CONSTANTINUS DEN WOHLVERDIENTEN PALASTBEAMTEN MIT SEINEM GRUSS.

Wir ordnen an, dass von den Palastbeamten, sowohl von denen, die der Bedienung Unserer Person ohne Tadel obgelegen haben, als auch von denen, welche in Unseren Kanzleien, das heißt in den Kanzleien für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium memoriae*, für mitteilende Schreiben, *scrinium epistolarum*, für rechtliche Schreiben, *scrinium libellorum*, beschäftigt sind, jede Rechtsverdrehung und Amtsernennung fern zu halten ist, und dass diese Wohltat auch ihren Söhnen und Enkeln, die mit ihnen blutsverwandt sind, zuteil werden soll, auch, dass sie von allen niedrigen und persönlichen Diensten mit ihren gesamten beweglichen Sachen und städtischen Dienern frei bleiben, und dass gegen sie von niemandem Gesetzwidrigkeiten begangen werden dürfen, da derjenige, der dies außer Acht lässt, ungeachtet der Würde die gebührenden Strafen zu erleiden hat.

Geg. IV. k. Nov. (314) zu Trier unter dem Consulate des Volusianus und dem des Annianus.

12,29,2. DERSELBE KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir wollen, dass Diejenigen, die mit der Entlassung aus Unseren Privatgemächern oder aus den verschiedenen Ämtern der in Unserem Dienst stehenden Palastbeamten belohnt worden sind, auch das Personal das in den Kanzleien für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium memoriae*, für mitteilende Schreiben, *scrinium epistolarum*, für rechtliche Schreiben, *scrinium libellorum*, für Unsere Anordnungen zur Verfügung steht, ebenso auch Diejenigen, die in den beiden kaiserlichen Personalvorstandschäften und dabei in den einzelnen Städten dienen, sowie die, die in den Abteilungen der Audienzdiener, *officio admissionum*, und der Kammerdiener eine Stelle bekleiden, das Privileg haben, weder selbst, noch ihre Söhne, noch ihre Enkel Amtsstellen ehrenhalber oder Dienste in Kreisstädten annehmen zu müssen.

§ 1. Auch gestehen Wir ihnen allen zu, dass sie das Amt von Steuererhebern, oder das der Gestellungsforderer, *turmarii*, die man Rekruteneinzieher, *capitularii*, zu nennen pflegt, oder den Dienst von Einziehern der Dienstersatzgelder oder deren fünf Oberen, und auch selbst die Stellung von Rekruten nicht zu übernehmen brauchen.

§ 2. Denn sie sind Unserer Wohltaten so würdig, dass sie auch von Dienstleistungen, sowohl persönlichen, wie körperlichen, befreit werden, und ein dienstliches Sondergut haben sollen, mögen sie noch den Palastdienst versehen oder mit dem gewünschten Ruhestand versehen worden sein.

§ 3. Alle diese Privilegien erteilen Wir auch den Vollstreckungsbeamten, obwohl sie offensichtlich in militärischen Diensten stehen.

Geg. V. k. Mai. (319) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Caesars Licinius.

12,29,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen Männer, die aus einem Amt an Unserem Hof treten, sind frei von allen Auflagen von Diensten, und brauchen sich nicht unter dem Vorwand, sie wären erfahren und tüchtig, dem Übermut und der gierigen Gewinnsucht der Rechnungsführer aussetzen.

Geg. III. non. Feb. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius, Viris clarissimis.

12,29,4. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN PINIANUS, *PRAEF. URBI*.

Es ist Unser Wille, dass alle, die im Palast eine Stelle bekleidet und für die verschiedenen Aufgaben gedient haben, die Ehrenzeichen derjenigen Würde, welche sie bei der Entlassung von ihrer Stelle erhalten haben, derart inne haben sollen, dass sie allen denen bei der Reihenfolge und dem Sitzen vorzuziehen sind, die später die Würde als Verwalter von Provinzen ehrenhalber erhalten haben.

§ 1. Wenn aber jemand diese Bestimmungen mit verwegener Anmaßung zu verletzen sich unterfängt, soll er die Strafe der Verweigerung der Ehrfurcht vor dem Kaiser, *sacrilegium*, erleiden.

Geg. prid. non. Iul., verkündet IV. k. Sept. (386) zu Mailand unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Evodius.

XXX. [XXIX.] TITEL.

DE PRIVILEGIIS SCHOLARUM.

12,30. Von den Sonderrechten der Kanzleibeamten.

12,30,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN PHLEGETIUS, *COMES UND VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Wir versagen den hochansehnlichen Abteilungsleitern der Kanzleien die Befugnis Dienstältere, *senatores*, und Ducenarii körperlich zu züchtigen oder aus ihren Stellen zu entfernen, denn Wir wollen, dass das, was derartiges verdient, zu deiner Kenntnis gebracht wird.

§ 1. Außerdem beschließen Wir, dass ihre Untergeordneten nicht Senatoren oder Ducenarii oder Centenarii werden dürfen; jeder, der diese kaiserliche Entscheidung übertritt, ist mit einer Strafe von fünf Libra Gold zu belegen; die Kanzlei für Waffenschmuck, *scrinium barbarorum*, soll aber, wenn es geduldet wurde, dass so etwas geschah, oder, nachdem etwas gegen die Gesetze geschehen ist und es nicht berichtet wurde, mit einer Strafe von zehn Libra Gold belegt werden.

§ 2. Auch soll nicht ohne Grund beachtet werden, dass jemand, dem Wir die Stelle eines Kanzleibeamten während seiner Amtsführung oder der Zeit von fünf Jahren zu untersagen für gut befunden haben, nicht durch eine scheinbare Vertraulichkeit mit dem Kanzleileiter das ihm Verbotene auf andere Weise erlangen darf.

Geg. XV. k. Mai. (441) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cyrus, Viro clarissimo.

12,30,2. DIE KAISER LEO UND ZENO AN EUSEBIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Durch dieses Gesetz beschließen Wir, dass diejenigen, die in den einzelnen Kanzleien dienen, und nach verflossener Dienstzeit zu dem Rang eines Abteilungsleiters gelangen, sowie, nachdem sie dem Purpur Unserer Majestät ihre Ehrfurcht gezeigt haben, die Würde eines hochachtenswerten Comes erlangt haben werden, sowohl ihrer Würde, als aller ihnen zustehenden Privilegien sich erfreuen und fernerhin bis zu ihrem Lebensende nur deinem Gericht unterworfen sein sollen und auch nicht auf den Spruch irgend eines anderen Richters hin sich auf einen Zivilprozess einzulassen genötigt werden dürfen.

§ 2. Freilich in Kriminalen und in Rechtssachen, die die öffentlichen Abgaben betreffen, ist auch gegen solche Männer die Gerichtsbarkeit der Vorsteher der Provinzen zuständig, damit nicht unter dem Vorwand der ihnen erteilten Privilegien entweder die Zahl der Verbrechen sich häufe oder das öffentliche Wohl gefährdet werde.

Geg. (474)

12,30,3. DER KAISER ZENO AN LONGINUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Stets, wenn Kanzleibeamte oder deren Ehefrauen, ob die Ehemänner derselben noch leben oder sie sich nach dem Tode derselben im Witwenstand befinden, oder deren Mütter, so lange sie im Witwenstand verbleiben, oder deren Kinder, die nicht ausnahmsweise in ein der Gerichtsbarkeit eines anderen Richters unterworfenes Verhältnis gekommen sind, und die ihnen gehörigen Diener in einer Zivil- oder auch Kriminalen, aufgrund des Spruchs eines Gerichts, belangt werden, sollen sie, so ordnen Wir an, nicht mit der Forderung einen fremden Bürgen zu stellen belästigt werden, sondern nach einer sehr alten und geachteten Gewohnheit den Buchhalter ihrer Kanzlei als Bürgen stellen.

§ 1. Jedoch ist dabei zu beachten, dass sie in Kriminal­sachen zugleich mit dem Buchhalter noch fünf Vorsteher von dreißig Männern, vom Abteilungsleiter bis zum dreißigsten rückwärts gezählt, wenn diese es wollen und sich nicht weigern, als Bürgen stellen dürfen, oder dass, wenn sich die angegebenen fünf Männer weigern, bei öffentlichen Verbrechen ein Fremder zugleich mit dem Buchhalter zum Bürgen zu stellen ist, und dass den Gerichtshelfern von ihnen nicht mehr als ein einziger Solidus, mögen sie sich selbst in eigener Person oder durch einen Procurator einlassen, entrichtet werden soll.

§ 1a. Wir verfügen ferner, dass zum Beginn des Prozessverhandlungen, so oft die Sache einem Schiedsrichter überwiesen wird, für die Prozessaufnahme ein einziger Solidus, und für die vom Schiedsrichter vorzunehmende Vorlesung der Entscheidung desselben noch ein Solidus, und nicht mehr gegeben werden soll.

§ 2. Wenn aber die Rechtssache in deinem Gericht von der Verfahrenseröffnung an, infolge eines Berichts des Richters oder einer eingelegten Appellation verhandelt wird, sollen sie für das Führen des Prozesses im Gericht nicht mehr als drei Solidi, und für die Ausfertigung oder das Vorlesen der Urkunden während des Prozesses, auch für das Vorlegen der Protokolle nur zwei Solidi geben.

§ 3. Wird aber vor den hochansehnlichen Vorstehern der Provinzen, nämlich infolge einer Überweisung durch eine von dir erlassene Anordnung, ein Prozess gegen die tüchtigen Kanzleibeamten oder deren Ehefrauen, Kinder oder Diener geführt, soll nicht mehr als die Hälfte der gewöhnlichen Kosten gezahlt werden.

§ 3a. Auch fügen Wir noch hinzu, dass Diejenigen, die nach erhaltenem Urlaub sich in den Provinzen aufhalten, während fünf Monaten, in welcher Zeit ihnen zurückzukommen erlaubt ist, keine Klage in einer Zivilrechtssache (nicht betreffend Rechtssachen über Verbrechen oder Leistung von Abgaben), anzunehmen brauchen.

§ 3b. Damit sie jedoch auch dann nicht, nämlich nach dem fünften Monat ihres Urlaubs, wenn sie infolge einer von dir erlassenen Weisung belangt werden, durch die Forderung von Bürgen irgendeinen Nachteil erleiden, ordnen Wir an, dass man ihrer eidlichen Sicherheitsleistung zu vertrauen hat.

§ 4. Wir ordnen ferner an, dass, wenn dieselben tüchtigen Kanzleibeamten, oder deren Mütter, oder deren Ehefrauen, wie erwähnt, oder deren Kinder, oder Diener mündlich und ohne eine schriftlich vorgelegte Anklage belangt werden sollten, sie oder ihre Mütter, Ehefrauen oder Kinder, nach der oben gegebenen Auflistung, oder ihre Diener, für das Verfahren selbst nichts an Gebühren entrichten sollen.

§ 5. Wenn aber der Betrag des Streitwerts so gering sein sollte, dass auch ohne Schriften, nämlich mit Übereinstimmung der Parteien über denselben, eine Untersuchung angestellt und entschieden werden kann, sollen sie, nach Abwarten des Ausgangs der ohne Schriften, wie oben erläutert worden ist, zu führenden Untersuchung, wenn sie unterlegen sein sollten, dem Durchführenden nur einen einzigen Solidus an Gebühren entrichten.

§ 6. Wenn aber die Beschaffenheit der Sache eine schriftlich zu führende Untersuchung erforderlich macht, ist es in einem solchen Falle notwendig, dass, nachdem ein Zwischenurteil schriftlich gefällt worden ist, das, was oben über die Höhe der Gebühren in Bezug auf die Entscheidung der Prozesse verfügt worden ist, beachtet wird.

XXXI. [XXX.] TITEL.

DE CASTRENSI OMNIUM PALATINORUM PECULIO.

12,31. Vom Sondergut aller derjenigen, die am kaiserlichen Palast Dienst tun.

12,31,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN SEVERUS, *PRAEF. URBI.*

Wir ordnen an, dass allen Palastbeamten, die ein von Uns erlassenes Edikt schon früher mit gewissen Privilegien überhäuft hat, das, was sie, solange sie sich an Unserem Palast befinden, entweder durch eigene Ersparnis erworben oder durch Geschenke von Uns erhalten haben, als Sondergut eines Rekrutierten gehören soll. Denn hat man treffender aus einer Dienstverpflichtung, als das, was mit Unserem Wissen und beinahe unter Unseren Augen erworben wird?

§ 1. Aber sie sind auch mit der Mühe und der Anstrengung des Kriegsdienstes nicht unbekannt, da sie Unsere Fahnen begleiten, da sie stets bei den Verhandlungen zugegen sind, und da sie die langen Wege und die beschwerlichen Feldzüge, mit anspruchsvollen Aufgaben beschäftigt, auf sich zu nehmen haben.

§ 2. Und darum soll Unseren Palastbeamten, die sich der durch die Edikte verliehenen Privilegien bedienen können, als Sondergut im Voraus gehören, was sie, solange sie sich an Unserem Palast befinden, entweder durch eigene Anstrengung, wie erwähnt, oder durch Unsere Schenkung erworben haben.

Geg. X. k. Iun. (326) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

XXXII. [XXXI.] TITEL.

DE EQUESTRI DIGNITATE.

12,32. Vom Ehrenrang, den Ritter innehaben.

12,32,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN MAMERTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass die Ritter Roms den Ehrenrang der nach der dritthöchsten Würde, *clarissimus*, folgt, erhalten.

Geg. prid. k. Nov. (364) zu Philippopolis unter dem Consulate des vergöttlichten Jovianus und dem des Varronianus.

XXXIII. [XXXII.] TITEL.

DE PERFECTISSIMATUS DIGNITATE.

12,33. Vom vierthöchsten Ehrenrang.

12,33,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN PATERNUS VALERIANUS.

Diejenigen, welche die Beurkundung des vierthöchsten Beamtenranges erhalten haben, sollen sich dieser Würde bedienen, wenn sie der Dienstbarkeit fremd, wenn sie dem Fiscus oder einer Ratsversammlung nicht verpflichtet sind, und wenn sie nicht Bäcker gewesen sind und nicht irgend einen Handel getrieben haben, und wenn sie weder die Fürsprache für die Würde erkaufte, noch irgendjemandes Sache verwaltet haben.

XXXIV. [XXXIII.] TITEL.

QUI MILITARE POSSUNT VEL NON POSSUNT ET DE SERVIS AD MILITIAM VEL DIGNITATEM ADSPIRANTIBUS ET UT NEMO DUPLICI MILITIA VEL DIGNITATE ET MILITIA SIMUL UTATUR.

12,34. Wer würdevolle Dienste übernehmen kann, oder nicht, von den um einen Dienst oder eine Würde sich bewerbenden Dienstbaren, und davon dass niemand einen zweiten Dienst oder eine zweite Würde zugleich bekleiden darf.

12,34,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS IHREM ANTONIUS MIT IHREM GRUSS.

Wenn ihr Dienste nehmen wollt, so bewirbt euch bei Denjenigen, welche die Befugnis zur Aufnahme haben. Es ist euch aber nicht unbekannt, dass Diejenigen, die um eines Prozesses willen Dienste genommen haben, auf das Verlangen ihrer Gegner von ihrem Eide entbunden werden.

12,34,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VALERIUS, *SOLDAT.*

Es soll nicht nur den Söhnen der Decurionen, sondern allen, welche zur Umgehung städtischer Dienste Militärdienste annehmen, ihr Betrug nichts nützen.

12,34,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN PULCHER, *KOMMANDANT BEIDER TRUPPENGATTUNGEN.*

Du hast mit sehr wachsamer Sorgfalt darauf zu achten, dass die Pachtbauern und Landwirte aus den bewaldeten Fluren weder, wenn sie sich freiwillig stellen, zum Militärdienst angenommen, noch wider Willen zu demselben gezwungen werden.

12,34,4. DER KAISER LEO AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Es dürfen ausnahmslos alle, die einem Gemeinderat oder der Provinzialbeamtenschaft angehören, in Zukunft keinen Militärdienst nehmen.

Geg. (472?)

12,34,5. DER KAISER IUSTINUS AN LICINIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Es soll Denjenigen, welchen es bis jetzt gestattet worden ist, zwei oder drei oder mehrere Amtstitel zu übernehmen, die nicht nach alter Gewohnheit verbunden, sondern getrennt und verschieden sind, die Wahl gestattet werden, welchen sie behalten und welchen sie aufgeben wollen, so dass sie den, welchen sie wünschen, unverändert ausüben, von dem aber, welchen sie abgelehnt haben, zurückzutreten haben.

§ 1. In Zukunft hat aber niemand die Befugnis, zu einer und derselben Zeit nach mehr als einem Amt, sondern nur nach einem einzigen zu streben, indem allen insgesamt, wie angegeben, die Bekleidung von zwei oder mehreren Diensten zu untersagen, und keinem zu gestatten ist, eine Würde mit irgendeinem anderen Amt zu verbinden, so dass sowohl diejenigen, welche Uns um eine solche verbotene Sache zu bitten sich unterfangen haben, für ihre Verwegenheit, wenn diese auch fruchtlos ist, um zehn Libra Gold bestraft, als auch diejenigen, welche eine durch Erschleichung erlangte günstige Verfügung, was sich zuweilen zuträgt, angenommen haben, mit einer Strafe von zehn Libra Gold belegt werden sollen; jedem auch die Kanzleibeamten, sowie auch die Beamten, die dies angeht, wenn sie sich nicht widersetzt, sondern dieses pragmatische Gesetz hintangesetzt haben, mit einem Verlust von zehn Libra Gold zu bestrafen sind.

§ 1a. Alle sollen aber wissen, dass, wenn etwas hiergegen begangen wird, dies, was unerlaubter Weise zugelassen worden ist, oder verfügt, oder in die öffentlichen Verzeichnisse niedergeschrieben worden ist, eben so angesehen zu werden hat, als wenn es weder erlangt, noch überhaupt ausgesprochen, noch in irgend ein Beamtenverzeichnis eingetragen worden wäre.

§ 2. Auch sollen alle diejenigen, die, in Militär- oder Zivilämtern stehend, entweder die Verwaltung von Provinzen, oder die Anführung von Abteilungen des Heeres entweder schon erlaubt haben, oder künftig durch Unseren Befehl erlangen werden, und welche zugleich als Belohnung für ihr Verdienst infolge kaiserlicher Verordnung das Recht bekommen, ihren Grad zu behalten, wissen, dass ihnen auch Befugnis erteilt wird, nach Niederlegung des Amtes in der früheren Stelle zu verbleiben, ohne den Titel der Würde in Anspruch zu nehmen, welche ihnen das in der Zwischenzeit geführte Amt erteilt hat, oder den Rang zu behalten, den sie durch die Verwaltung erlangt haben, aber von der früheren Stelle zurückzutreten.

§ 3. Wir haben es jedoch, angetrieben durch die Uns gegebene Milde, für gut befunden, dass es allen freistehen soll, dass sie, wenn der Dienst, von dem sie zurücktreten müssen, zu denjenigen gehört, welche man, wenn man will, verkaufen kann, sie denselben sowohl auf andere übertragen, als auch den Preis für denselben erlangen sollen, so wie es in ihren Stellen bis jetzt gewöhnlich gewesen ist.

§ 4. Es versteht sich aber, dass diejenigen auszunehmen, und nicht diesem ewig zu beachtenden pragmatischen Gesetz zu unterwerfen sind, welche zwei vereinigte und durch einen Zusammenhang mit einander in Verbindung stehende Dienste erlangt haben, wie es bei den treuergebenen Kanzleiangehörigen, und den Amtsbewerbern gewöhnlich zu geschehen pflegt, auch bei den treuergebenen Führern der Beamtenlisten und den Ausfertigern von kaiserlichen Schreiben, *pragmaticarii*, oder den Gerichtsschreibern sich zuträgt, welche das Amt von offiziellen Schreibern und von Vollzugsbeamten ziert, wie such in anderen Fällen zwei Ämter verbunden zu sein pflegen.

Geg. VIII. k. Ian. (524) zu Constantinopel unter dem wiederholten Consulate des Kaisers Iustinus und dem des Opilion.

12,34,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen hinsichtlich der Dienstbaren, welche künftig, entweder mit oder ohne Wissen ihrer Herren sich um irgend einen Dienst zu bewerben wagen, dass, wenn sie denselben ohne Wissen ihrer Herren erlangt haben sollten, diese die Befugnis haben, den zuständigen Richter anzugehen, und ihr Nichtwissen dadurch, dass das Gegenteil nicht bewiesen wird, darzutun, und auf diese Weise die ihres Dienstes beraubten in ihre Herrschaft zurückzuziehen. Wenn aber die Diener mit Wissen ihrer Herren den Dienst erlangt haben sollten, sind die letzteren nicht nur der Herrschaft über dieselben, sondern auch des ganzen Patronatsrechts verlustig, die ersteren aber für Freie zu erklären, und, wenn sie als

tauglich zu dem ihnen gegebenen Dienst befunden werden, in demselben bleiben, wenn sie aber nicht tüchtig zu demselben sind, desselben beraubt werden.

§ 1. In Bezug auf die Dienstbaren aber, welche schon einen Dienst bekleiden und in demselben bleiben, erteilen Wir den Herren derselben die Befugnis, innerhalb des Zeitraums von dreißig Tagen, welcher von der Zeit an zu rechnen ist, zu welcher diese gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht wird, entweder Unsere Majestät, oder die zuständigen Richter anzugehen, und ihr Nichtwissen zu erhärten, und dieselben unter ihre Herrschaft zurückzunehmen.

§ 2. Wenn aber diese Zeit verflossen ist, sollen sie auf gleiche Weise sowohl ihrer Herrschaft, als auch des ganzen Patronatsrechts verlustig sein.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

12,34,7. DERSELBE KAISER AN LOHANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand zugibt, dass sein Diener eine Würde in einem amtlichen Dienst erlangt hat, ist er sowohl der Herrschaft über den Diener, als des den Patronen zustehenden Rechts zu berauben.

§ 1. Denn wer möchte es dulden, dass diejenigen, die aus Unserer Hand Geschenke erhalten, noch zu den Dienstbaren gehören und vielleicht zugleich mit ihren Herren Unserem Purpur die Ehrenbezeugung vollziehen?

§ 2. In solchen Fällen also, in welchen die Diener mit Wissen ihrer Herren nicht einen Dienst, sondern eine Würde erlangen, soll dasselbe als Recht gelten, was früher festgesetzt worden ist, damit Unsere Verordnung nicht an einer Unvollkommenheit zu leiden scheint.

§ 3. Es sollen aber die Herren nach der Vorgabe Unserer früheren Constitution, welche von dergleichen Dienern handelt, wissen, dass sie, wenn sie dies nicht innerhalb dreißig Tagen von der Zeit an, zu welcher ihnen dies bekannt geworden ist, angezeigt haben, und den zuständigen Richter angegangen haben, auch dafür gesorgt werden wird, dass dieselben ihrer Würde beraubt werden, die Herrschaft über dieselben und das Patronatsrecht verlieren werden, indem Wir entscheiden werden, ob die Diener, nachdem sie von der herrschaftlichen Gewalt befreit und unter die Freien gerechnet werden, die Würde behalten, oder derselben als Unwürdige beraubt werden.

Geg. k. Sept. (531) nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestis, Viris clarissimis.

12,34,8. DERSELBE KAISER AN FLORUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.*

Diese griechische Constitution bestätigt die fünfte Constitution unter diesem Titel, welche bestimmt, dass niemand zu gleicher Zeit zwei Dienste haben darf, indem sie hinzufügt, dass niemand, während er zu den Kanzleibeamten gehört, sich um einen anderen Dienst bewerben darf.

§ 1. Sie verlangt aber, dass jeder unter Aufnahme eines Protokolls die Erklärung abzugeben hat, welchen Dienst oder welche Würde er wählt, indem eine Zeit von drei Monaten von der Bekanntschaft mit dieser Verordnung an festgesetzt wird, innerhalb welcher man sich in Constantinopel zu dem Comes des kaiserlichen Privatvermögens, in den Provinzen aber zu den Vorstehern derselben begeben, und seinen Willen zu erklären hat. Wenn aber diese Zeit verflossen sein sollte, so wird angeordnet, dass diejenigen, die mehrere Ämter haben, nur ein einziges behalten dürfen.

§ 2. Diejenigen, die den Dienst und die Würde als Finanzbeamte und als Beamte der Provinzverwaltung haben, sollen nur Finanzbeamte bleiben, diejenigen, die den Dienst und die Würde eines kaiserlichen Beamten und den eines Comes haben, den Dienst verlieren, und die Würde eines Comes ersten Ranges behalten, indem keine diese Bestimmungen widersprechende kaiserliche Anweisung gelten soll.

§ 3. Wenn aber jemand, welcher eine Amtsstelle hat, Vorsteher einer Provinz werden und eine kaiserliche Verfügung dieses Inhalts erhalten haben sollte dass ihm seine Stelle bewahrt werden solle, ordnet die Constitution an, dass diese Verfügung gelten solle, so dass zwar die Amtsstelle bewahrt werden, er sich aber nicht auch der durch die Statthalterschaft ihm zuteil gewordenen Würde bedienen darf.

§ 4. Wenn aber jemand beide zu behalten, und sich etwa zweier Ämter zu bedienen versuchen sollte, soll er beider verlustig werden.

§ 5. Sie bestimmt gegen die Übertreter eine Strafe von zwanzig Libra Gold, wenn sie eine widersprechende kaiserliche Verfügung erlangt haben und sich dieser kaiserlichen Constitution widersetzen sollten, gleichfalls auch gegen Statthalter, die eine solche kaiserliche Verfügung hingenommen haben.

XXXV. [XXXIV.] TITEL.

NEGOTIATORES NE MILITENT.

12,35. Dass die Kaufleute nicht in würdevolle Dienste treten sollen.

12,35,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir verbieten Denjenigen, die entweder in dieser erhabenen Stadt, oder in den Provinzen einem Kaufmannsladen vorstehen, künftighin Amtsdienste zu nehmen, mit Ausnahme der Geldwechsler, welche ihr Geschäft in dieser erhabenen Stadt betreiben.

§ 1. In Bezug auf diese nämlich, die ja bei jedem Vertragsabschluss von Nutzen sind, verordnen Wir, dass sie sich zwar des Militärdienstes ganz enthalten sollen, einen anderen Dienst aber, welche es auch sei, ohne Furcht vor gegenwärtiger Verordnung annehmen können.

§ 2. Wenn aber etwa solche Handelsleute, welchen Wir jeden Amtsdienst verboten haben, schon ein Amt erlangt haben, so erteilen Wir ihnen die Erlaubnis, ihr Handelsgeschäft aufzugeben, die Amtsstelle aber zu behalten, und dass sie wissen sollen, dass sie, wenn es sich später ergibt, dass sie noch Handel treiben, ihrer Amtsstelle beraubt werden sollen.

§ 3. Und dies soll auch hinsichtlich der Geldwechsler in dieser erhabenen Stadt dann gelten, wenn sie schon einen Militärdienst angetreten haben, so dass es ihnen, nachdem sie ihr Geschäft aufgegeben haben, erlaubt sein soll, in diesem Dienst zu bleiben.

§ 4. Denn Diejenigen, welche nach dieser Verordnung noch Handel treiben, werden ihres Militärdienstes beraubt werden. Es soll jedoch Denjenigen, deren Gewerbe in der Anfertigung von Waffen besteht, keineswegs verboten sein, zu einem ihrem Gewerbe entsprechenden würdevollen Dienst zu gelangen und nichtsdestoweniger ein solches Geschäft beizubehalten.

Geg. (528 - 529)

XXXVI. [XXXV.] TITEL.

DE RE MILITARI.

12,36. Vom Militär.

12,36,1. DER KAISER ANTONINUS AN ANNEUS, *SOLDAT.*

Du forderst nicht mit Recht, dass dir der Sold und die Zuwendungen für die Zeit, während der du bei den Feinden gewesen zu sein angibst, nachdem du durch die kaiserliche Gnade zurückgekehrt und wieder eingesetzt worden bist, gewährt werden sollen.

12,36,2. DERSELBE KAISER AN DIE SOLDATEN DER ERSTEN COHORTE.

Wenn ihr zwanzig Jahre lang gedient habt, dürfen euch keine niedrigen militärischen Dienste auferlegt werden.

12,36,3. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Die mit Verachtung verabschiedeten Soldaten können, da sie mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden, keine Ehrenstellen einnehmen, welchen Menschen mit unbefleckter bürgerlicher Ehre erteilt zu werden pflegen; sie haben aber die Befugnis, sich, wo sie wollen, aufzuhalten, ausgenommen an den Orten, an welchen es ihnen ausdrücklich verboten ist.

12,36,4. DER KAISER ALEXANDER AN ATTICUS.

Dass das Vermögen der während der Desertion verstorbenen Soldaten zu konfiszieren ist, haben der vergöttlichte Marcus und Antoninus, mein Vater, angeordnet.

12,36,5. DER KAISER GORDIANUS AN VALENTINUS UND ANDERE SOLDATEN.

Da ihr anführt, dass der Ehemann eurer Schwester sieben Jahre lang in der Desertion gelebt habe, und durch Unsere Gnade wiedereingesetzt worden sei, verlangt ihr nicht mit Recht, dass diese Zeit so angesehen werde, als wenn er im Dienst gewesen wäre.

§ 1. Deshalb wird nach Abzug der Zeit, welche der Desertion zuzurechnen ist, der durch Unsere Gnade Wiedereingesetzte während der übrigen Zeit Militärdienste tun müssen, und darum auch nicht den Sold für die Zeit, während welcher er sich in der Desertion befunden hat, fordern können.

12,36,6. DERSELBE KAISER AN BRUTUS, *SOLDAT*.

Den Soldaten, welche einmal aus gesundheitlichen Gründen verabschiedet worden sind, pflegt eine Wiederaufnahme unter der Begründung, dass sie wieder einen besseren Gesundheitszustand erlangt hätten, nicht erteilt zu werden, da sie ja nicht unüberlegt verabschiedet werden, sondern nur dann, wenn es durch die Aussagen der Ärzte und durch genaue Untersuchung des zuständigen Richters gewiss ist, dass sie an einem Gebrechen leiden.

12,36,7. DERSELBE KAISER AN DOMNUS, *VETERAN*.

Du fürchtest ohne Grund, dass die Beschimpfung, welche dich wegen eines militärischen Vergehens getroffen hat, deine bürgerliche Ehre jetzt, da du Veteran bist, beeinträchtigt, da ja der Grundsatz angenommen worden ist, dass Soldaten, auch wenn sie wegen eines Vergehens, welches der Person als Nichtsoldat vorgeworfen worden ist, eine Beschimpfung erfahren haben, nach dem Abschied nicht infam seien.

12,36,8. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN MACCIUS.

Ein Abschied aus gesundheitlichen Gründen führt keine Befleckung der bürgerlichen Ehre mit sich.

12,36,9. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR CONSTANTINUS AN AELIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand den Barbaren durch frevelhaften Verrat Gelegenheit zur Beute gegen die Römer gegeben, oder wenn jemand die auf andere Weise eine von den Feinden gemachte Beute mit ihnen geteilt hat, soll er lebendig verbrannt werden.

Geg. III. k. Mai. (323) unter dem Consulate des Severus und dem des Rufinus.

12,36,10. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN TITIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Soldaten durch Unsere Verfügung das Recht erhalten haben, ihre Familien zu ihnen kommen zu lassen, soll deine Hoheit nur ihre Ehefrauen, ihre Kinder, und ihre mit militärischem Sondergut erworbenen Diener, nicht aber auch die ihnen Dienstverpflichteten, *adscriptos*, zu ihnen kommen lassen.

Geg. III. k. Iun. (349) unter dem Consulate des Limenius und dem des Catullinus.

12,36,11. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Militärtribunen und ihre Soldaten haben nicht die Erlaubnis, in anderen Besitzungen umher zu schweifen, sondern haben bei ihren Fahnen in den vorgesehenen und staatlichen Standquartieren zu bleiben; und wenn ein Soldat diese so notwendige Verfügung missachtet, sind Wir unverzüglich über einen solchen Soldaten und seinen Militärtribun durch Berichte der Verwaltung und der Bürgermeister in Kenntnis zu setzen, damit sie auf das Strengste bestraft werden.

Geg. IV. id. April. (384) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ricomer und dem des Clearchus.

12,36,12. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RICOMER, *COMES UND KOMMANDANT BEIDER HEERESABTEILUNGEN.*

Wir verordnen durch diese wohlbedachte Verfügung allen Legionären, wenn sie zusammen an den bewirtschafteten Ufern eines Flusses haltmachen, damit keiner von ihnen das allgemeine Trinkgeschirr durch Kot und Jauche verunreinige oder dadurch, dass er beim Abwaschen des Schweißes der Pferde unzüchtig entblößt ist, die Augen der Menge verletze, dass die Verrichtungen entfernt von den Blicken aller an den weiter unten liegenden Teilen des Flusses zu erledigen sind.

Geg. VI. k. Iun. (391) zu Vincentia unter dem Consulate des Tatianus und dem des Symmachus.

12,36,13. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ROMULIANUS, *PRAEF. URBI.*

Keiner von den Soldaten, welche derzeit zum Dienst bei Unserer kaiserlichen Majestät abgeordnet sind, und welchen in dieser erhabenen Stadt, wenn Unser Hof anwesend ist, zu dienen gestattet worden ist, oder welche zu anderen Abteilungen oder Legionen gehören, soll seinen Geschäften nachgehen, oder fremde Dienste ohne kaiserliche Erlaubnis zu verrichten wagen. Diejenigen aber, welche einer solchen Tat überführt werden, sollen, aus dem Soldatenstand ausgeschieden, die gebührenden Strafen zu leiden genötigt werden, und diejenigen, von welchen erwiesen wird, dass sie einen Soldaten zu einem Privatdienst zurückbehalten haben, sind mit einer Geldstrafe von fünf Libra Gold zu belegen.

§ 1. Wenn aber ein Soldat, von seiner Abteilung oder von einem Militärtribun abgesandt, an den Hof Unserer Majestät kommt, denn Wir verbieten ihnen, dies aus einem anderen Grund zu tun, soll er sich beeilen, sich sogleich vor den erlauchten Comes unter deren Oberbefehl er steht, zu stellen, und die Gründe seiner Reise angeben, damit er sowohl einen kaiserlichen Bescheid erhalte, als auch schnell in den Stand gesetzt werde, zurückzukehren.

§ 2. Wenn aber die Vorsteher der Provinzen in Erfahrung gebracht haben sollten, dass Soldaten ihre Abteilungen verlassen haben und in den Provinzen hin und her schweifen, sollen sie dieselben ergreifen und bewachen lassen bis über dieselben den Ohren Unserer Majestät berichtet wurde und Wir beschlossen haben, was geschehen soll.

Geg. k. Febr. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

12,36,14. DIESELBEN KAISER AN STILICHO, *HEERFÜHRER.*

Es ist Unser Wille, dass die Soldaten nicht gegen das öffentliche Beste von einer Abteilung zur anderen versetzt werden. Es sollen daher die kommandierenden Heerführer in den Provinzen und an den Grenzen, welchen der Oberbefehl über die Soldaten übertragen worden ist, wissen, dass die Soldaten nicht nur von den Abteilungen der Leibwache und der Palastwachen nicht zu anderen Abteilungen versetzt werden dürfen, sondern dass auch keinem von ihnen die Befugnis zusteht, einen Soldaten von den Legionen der Stadtwachen, der Uferwachen und der Festungsbesatzungen und der übrigen zu versetzen, wenn dies nicht die kaiserliche Majestät aus Rücksicht auf das allgemeine Beste befohlen hat, weil einem jeden eine Vermehrung seiner Ehre nicht durch Begünstigung, sondern durch seine Bemühung zuteil werden muss.

§ 1. Wenn jemand dem entgegen gehandelt hat, soll er wissen, dass man für jeden Soldat je ein Libra Gold von ihm fordern wird.

Geg. XIV. k. Mai. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

12,36,15. DER KAISER LEO AN ASPARES, *HEERFÜHRER.*

Soldaten dürfen, da sie vom Staat bewaffnet und ernährt werden, nur für das öffentliche Beste beschäftigt, und nicht für den Ackerbau und das Hüten von Tieren, oder für den Erwerb durch Handel eingesetzt werden, sondern haben ihre Anstrengungen auf ihre Dienstpflichten zu verwenden.

§ 1. Auch darfst du künftig nicht dulden, dass sich ein Soldat mit den genannten Verrichtungen abgibt, sondern sollst befehlen, dass sie immer wieder in ganzer Anzahl bei ihrer Abteilung zu sein haben, damit sie sich durch tägliche Waffenübung zum Kampf vorbereiten.

§ 2. Wenn aber einer von den Militärrechtern Soldaten gegen das Verbot Unserer Majestät zur Verwaltung kaiserlicher entweder herrschaftlicher oder privater Gutshäuser oder Besitzungen, oder zu verschiedenen anderen Verrichtungen abgeordnet haben sollte, sollen sowohl von dem, der gegen das Verbot gehandelt hat, als auch von dem, der den Soldaten dies anzunehmen genötigt hat, auf jeden Soldaten je ein Libra Gold sofort gefordert werden.

Geg. prid. non. Iul. (458) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Leo.

12,36,16. DERSELBE KAISER AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verbieten, dass die Männer des Militärs bürgerliche Besorgungen übernehmen, und verordnen, dass wenn sie etwa eine solche Verrichtung übernommen haben sollten, ihnen sowohl der Soldatenstand, als auch alle Privilegien zu nehmen sind, da sie, die mit Verwegenheit den heilsamsten Verfügungen entgegenzuhandeln sich unterfangen haben, den Unwillen Unserer Majestät zu fürchten haben.

12,36,17. DER KAISER ZENO AN MARCIANUS, HEERFÜHRER.

Wir gestatten nicht, dass in Zukunft jemand in irgend eine Abteilung der Reiter oder der Fußsoldaten, oder in irgend eine Grenzwache ohne ein kaiserliches Ernennungsschreiben aufgenommen wird, womit die Gewohnheit, die bis jetzt gegolten hat, hinfällig ist, nach welcher dem Heerführer und den Befehlshabern die Befugnis zustand, Ernennungsschreiben für die Soldaten auszustellen oder jemanden unter die Soldaten aufzunehmen, da nur die in den militärischen Abteilungen oder in den Grenzwachen Dienst tun sollen, die von Unserer Majestät Ernennungsschreiben erhalten haben.

§ 1. Die diensthabenden hoheitlichen Heerführer, wie auch die hochansehnlichen Befehlshaber sollen, wenn sie es für nötig erachtet haben, die Abteilungen statt derjenigen, welche durch den Tod ausscheiden, wieder vollzählig zu machen, nach Untersuchung des wahren Sachverhältnisses durch einen Bericht an Unsere Majestät erklären, welche und wie viele und in welche Abteilung oder unter welche Grenzwache sie aufgenommen werden sollen, so dass diese dann erst, je nachdem es Unserer Majestät entschieden haben wird, durch ein kaiserliches Rescript zum Militärdienst gelangen sollen. Die Beamten, die dir bei deinen Bemühungen Hilfe leisten, sind auf hundert Libra Gold zu bestrafen, wenn sie in irgend einer Hinsicht das, was Unser Wohlwollen verfügt hat, verletzen.

Geg. (472 ?)

12,36,18. DER KAISER ANASTASIUS AN AN IOHANNES, DERZEITIG HEERFÜHRER.

Indem Wir dafür sorgen, dass sowohl die Steuerpflichtigen und die Bewohner der Provinzen, als auch die tapferen Soldaten, so wie es geschehen muss, geführt werden, und keine Verminderung und keinen Schaden erleiden, erachten Wir es für notwendig, dass die treuen Soldaten der verschiedenen militärischen Abteilungen, die in den verschiedenen Teilen des Orients stehen, den Befehlen der hochansehnlichen Befehlshaber unterstehen, damit, wenn irgend etwas geschehen sollte, was aus Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit der Erledigung bedarf, dies auf der Stelle, da ja die militärischen Kräfte sich in den nächsten Orten befinden, das Nötige getan wird, so dass auch die erwähnten Soldaten denjenigen, die Rechtsverfahren, sei es Zivil- oder Kriminalprozessen, gegen sie führen können, und nicht dem hohen Heerführer im Orient oder auf Ausfertigungen oder Befehlen desselben, sondern auf Anordnungen oder Verfügungen sowohl deines erhabenen Amtssitzes, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen, als auch der vorhin genannten Befehlshabern Rede und Antwort zu stehen haben.

§ 1. Es soll nämlich beachtet werden, dass der beigeordnete Offizier (Adjutant), *ad responsum*, welcher bis jetzt aus deinen Untergebenen an den obengenannten Heerführer im Orient gesandt zu werden pflegte, an die hochansehnlichen Befehlshaber geschickt werde, damit er bei ihnen bleibe, und dafür Sorge, dass er sowohl selbst in eigener Person, als durch seine Gehilfen den genannten Richtern behilflich sei und die Entscheide derselben umsetze, ohne dass Wir jedoch die Erlaubnis versagen, dass ein Adjutant, welcher aus den Untergebenen eines anderen hohen derzeitigen Heerführers zur Verfügung steht, gesendet wird, an Orte, an welchen sich gerade kein Adjutant aus deiner Gerichtsdienerschaft befindet, um sein Amtsgeschäft namentlich bei vorkommenden Rechtsstreiten auszuüben.

§ 1a. Hierzu erteilen nämlich Wir auch demjenigen, der aus einer anderen Abteilung abzuschicken ist, die Befugnis, so dass der beigeordnete Offizier nicht nur indem er durch seine Gehilfen, sondern auch er selbst bei allen öffentlichen Privatrechtsstreiten und Vollstreckungsmaßnahmen anwesend zu sein hat.

§ 1b. Denn Wir haben es nicht für gut befunden, dass an jeden einzelnen Befehlshaber ein Adjutant aus euren Untergebenen gesendet werde, damit nicht etwa durch die große Anzahl derselben die Nachteile für Unsere Soldaten vermehrt werden.

§ 2. Damit aber in jeder Hinsicht sowohl für den öffentlichen Nutzen, als für die tapferen Soldaten gesorgt werde, haben Wir vorgesehen, dass die zu fordernden Gebühren zu ermäßigen seien. Deshalb ordnen Wir an, dass weder der Adjutant selbst, noch dessen Gehilfen für Kriminal- oder Zivilrechtssachen, auch wenn sie angeblich aus öffentlichen Rechtssachen herkommen, oder zu einer öffentlichen Rechtssache gehören, mehr als einen einzigen Solidus von einem einzelnen Soldaten, gleich ob derselbe es nicht geben will, oder es freiwillig anbietet, nehmen sollen, und dass sie, wenn die ganze Abteilung oder die Gesamtheit der Obersten einer Heeresabteilung zu belangen sind, nur den doppelten Betrag der Gebühren nehmen dürfen, denn Wir dulden auch nicht, dass in solchen Fällen mehr als zwei Oberste, deren Namen ein für alle Mal und unter vorhergehenden Aufnahme eines Protokolls bekannt gemacht zu werden haben, belangt werden, wozu ein anwaltlicher Verteidiger, *syndicus*, so wie es die Gewohnheit erfordert und es in den Gesetzen bestimmt wurde, zu ernennen ist.

§ 2a. Auch hier fügen Wir noch hinzu, dass die prozessierenden Soldaten oder Syndizi statt aller und jeder beim Eintritt in das Gericht des Befehlshabers zu machenden Ausgaben nur einen einzigen Solidus, und nicht mehr zu entrichten genötigt werden sollen, so dass diese Einnahme dem Beigeordneten Offizier und dessen Gehilfen und Gerichtsdiner zu Gute kommen soll, da weder den treuergebenen Vorsitzenden, die im Gericht des Befehlshabers den Dienst versehen, noch der Gerichtsdienerschaft des Befehlshabers zu gestatten ist, etwas von den vorhin genannten Prozessen an sich zu ziehen, oder in eigenem Namen zu fordern, da diese Vorschrift über die Prozesskosten auch hinsichtlich der Personen derjenigen, welche gegen die Soldaten klagen, zu befolgen ist.

§ 3. Es soll aber dem Gutdünken und dem Ermessen des hochansehnlichen Befehlshabers überlassen sein, ob er, je nach der Beschaffenheit der Rechtssache oder nach dem Betrag, welcher gegen die treuergebenen Soldaten von den Gegnern derselben geltend gemacht wird, entweder seine eigene Entscheidung in den Prozessen zu erteilen, oder die Untersuchung derselben den treuen Obersten der Heeresabteilungen oder Schiedsrichtern, welche sich an dem Ort aufhalten, übertragen wollen.

§ 4. Es soll aber den hochansehnlichen Befehlshabern und den ihnen Hilfe leistenden Adjutanten und deren Gehilfen obliegen, dass nicht, wenn einmal Soldaten vor die Befehlshaber vorgeladen sein werden, oder denselben befohlen sein wird, von den Orten, an welchen sie sich befinden, aufzubrechen, die Ratsherren und die Steuerpflichtigen auf irgend eine Weise Nachteile erleiden, indem sie dafür sorgen sollen, dass sie zum Zweck einer Untersuchung gegen Soldaten, wenn die hochansehnlichen Befehlshaber auch die treuergebenen Gemeindevorsteher dazu ziehen wollen, nicht eine überaus große Anzahl derselben zur Zeit des Friedens zusammenrufen.

§ 5. Aber auch wenn auf irgend eine andere dringende Veranlassung Soldaten an andere Orte zu kommen haben, sollen sie sich nicht weniger aller Beschädigungen gegen die Gemeinderäte und Steuerpflichtigen in jeder Hinsicht enthalten.

§ 5a. Auch sollen sie, wenn sie sowohl auf dem Hinweg, als auf dem Rückweg nur dreißig Tage zu reisen brauchen, nicht anstehen, selbst ihre Ausgaben zu übernehmen, ohne Steuerpflichtige oder Gemeinderäte zu belästigen, wenn es aber notwendig ist, dass sie auf eine längere Zeit an anderen Orten verweilen, sollen ihnen an den Orten, an welche sie zu kommen haben, die Kosten für die längere Zeit, wie erläutert worden ist, erstattet werden.

§ 6. Weil Wir aber erfahren haben, dass Einige aus verwegener Gesinnung und feindseliger Absicht in früherer Zeit gewisse unter den erwähnten Soldaten sowohl in deinem Gericht, als beim hohen Heerführer im Orient in den Anklagestand versetzt, und dieselben zu derselben Zeit auch vor verschiedene Gerichte gezogen haben, sowie dass über dieselben Personen und dieselben Rechtssachen und Fälle verschiedene Urteile gefällt worden sind, soll, damit nicht auch künftig so große Nachstellungen gegen Unsere Soldaten stattfinden, und eine so große Verwirrung durch die Beschwerden, welche gegen sie erhoben werden, entstehe, niemand die Erlaubnis haben, einen oder mehrere Soldaten vor Gemeindevorstehern, wenn gegen denselben oder dieselben vor deinem erhabenen Sitz eine Anklage vorgebracht wurde, und die Klageschrift überreicht worden ist, mit einer Kriminal- oder Zivilklage durch eine Anordnung der hochansehnlichen Vorsteher der Provinz oder der Befehlshaber zu beunruhigen, bevor der Prozess infolge der früheren Klage und der früheren Verfolgung den Gesetzen gemäß sein Ende erreicht hat.

§ 6a. Dasselbe soll auch im umgekehrten Falle beachtet werden, so dass, wenn ein oder mehrere Soldaten aufgrund einer Anordnung des hochansehnlichen Befehlshabers von einem Gemeindevorsteher verklagt und belangt werden, dem Kläger die Befugnis versagt werden soll, eine Klage oder Anklage in deinem Gericht gegen denselben Soldaten oder dieselben Soldaten einzubringen

§ 6b. Derselbe Kläger, wenn er behauptet, dass derselbe oder dieselben Beklagten sowohl einem Kriminal- als einem Zivilverfahren unterworfen seien, hat auch nicht die Befugnis, mit besonderen Klagen, und zwar mit den Kriminalklagen das Gericht deiner Hoheit, mit den Zivilklagen aber den hochansehnlichen Befehlshaber oder umgekehrt, zu beschäftigen.

§ 7. Wenn jemand ein so kühnes und der Billigkeit so zuwiderlaufendes Wagnis dennoch unternommen haben sollte, ist er im Zivilprozess mit dem Verlust des Prozesses und mit der Bezahlung der durch sein Vorgehen entstandenen Schäden zu bestrafen, und hat in Kriminalprozessen wie ein überführter Schädiger die Schärfe der Gesetze zu spüren.

§ 8. Wir haben aber die vorerwähnten Verfügungen nicht zur Verminderung der Amtsgewalt des Heerführers im Orient, sondern zum Schutz der einzelnen Ortschaften, und für die öffentliche Sicherheit getroffen, da es nicht zweifelhaft ist, dass auch die Befehlshaber selbst, welchen nach Unserer Anordnung die tapferen Gemeindevorsteher Gehorsam zu leisten haben, unter dessen Amtsgewalt stehen.

Geg. k. Ian. (492) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Anastasius und dem des Rufus.

XXXVII. [XXXVI.] TITEL.

DE CASTRENSI PECULIO MILITUM ET PRAEFECTIANORUM.

12,37. Über das Sondergut der Soldaten und der Beamten der Vorsteher der Provinzen.

12,37,1. DER KAISER ALEXANDER AN PRISCIANUS.

Wenn sich dein Sohn zu der Zeit, als du etwas für ihn gekauft hast, in deiner Gewalt befunden hat, dann ist nicht zu bezweifeln, dass dies dir gehört.

§ 1. Zum Sondergut gehören jedoch die beweglichen Sachen, welche einem in den Militärdienst tretenden Sohn des Hauses von seinem Vater, von seiner Mutter, von anderen Verwandten oder Freunden geschenkt worden sind, ebenso das, was er bei Gelegenheit des Militärdienstes erworben hat.

§ 2. Dazu gehören auch die Erbschaften derjenigen, mit welchen er nicht anders hätte bekannt werden können, als bei Gelegenheit des Militärdienstes, auch wenn sich Immobilien in denselben befinden.

§ 3. Die Erbschaft der Mutter aber gehört, obwohl sie ihm während des Militärdienstes angefallen ist, nicht zum Sondergut.

§ 4. Bekanntlich gehört aber auch ein im Militärdienst geschenktes Grundstück nicht dazu, obwohl die vom militärischen Sondergut gekauften Grundstücke in dieses Eigentumsverhältnis fallen.

Geg. id. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

12,37,2. DERSELBE KAISER AN FELIX.

Der Sohn des Hauses hat ohne den Willen seines Vaters nicht das Recht zur Veräußerung irgend einer Sache, er müsste denn ein militärisches Sondergut haben.

Geg. VIII. k. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

12,37,3. DERSELBE KAISER AN FELICIANUS, SOLDAT.

Der, welcher dich überredet hat, dass du infolge des Soldateneides von dem Band der väterlichen Gewalt befreit seist, irrt sich. Denn es bleiben die Soldaten nichtsdestoweniger in der Gewalt ihrer Väter, aber sie haben ein ihnen gehörendes militärisches Sondergut, an dem der Vater kein Recht hat.

Geg. III. id. Oct. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

12,37,4. DER KAISER GORDIANUS AN GALLUS, SOLDAT.

Da du anführst, dass du von deinem Bruder, welcher auch zugleich dein Kamerad in demselben Feldlager war, zum Erben eingesetzt worden seist, ist es der Rechtsordnung gemäß, dass seine Hinterlassenschaft eher für dein militärisches Sondergut, als für deinen Vater, in dessen Gewalt du dich befindest, erworben zu sein scheint.

§ 1. Denn es ist anzunehmen, dass die gemeinschaftliche Anstrengung auf dem Marsch im Ausland, die Kameradschaft mit ihm und die Gemeinschaft in der Verrichtung der Dienste zu der brüderlichen Zuneigung noch etwas hinzugefügt, ja sogar die Brüder sich einander gegenseitig noch teurer gemacht hat.

12,37,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PHILOSTRATUS.

Es ist anzumerken, dass das Sondergut des Sohnes, der im Militärdienst verstorben ist, beim Vater verblieben ist, nicht aber der Vater eine Erbschaft erworben hat.

12,37,6. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN ZOILUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass für die Kanzleibeamten, sowohl Protokollführer und die Übrigen, welche die Befugnis haben, unter deinen Beamten eine Stelle zu bekleiden, das hinsichtlich des militärischen Sonderguts geltende Recht eben so uneingeschränkt zu gelten hat, wie wenn sie in der ersten Legion Unserer Leibgarde dienen würden.

Geg. (444 ?)

XXXVIII. [XXXVII.] TITEL.

DE EROGATIONE MILITARIS ANNONAE.

12,38. Vom Zuteilen der Verpflegung der Soldaten.

12,38,1. DIE KAISER CONSTANTIUS UND DER CÄSAR IULIANUS AN HELPIDIUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine bewährte Gewohnheit hat gelehrt, wie Unsere Soldaten zur Zeit eines Feldzuges den Zwieback und das Brot, sowie den Wein und den Weinessig, ferner auch den Speck, sowie das Hammelfleisch zu erhalten erwarten: an zwei Tagen Zwieback, am dritten Tag Brot, an einem Tag einfachen Wein, am anderen Tag Weinessig, an einem Tag Speck, an zwei Tagen Hammelfleisch.

Geg. XVI. k. Iun. (360) zu Hierapolis unter dem 10ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 3ten des Cäsars Julianus.

12,38,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass die Soldaten sich Heu und Spreu nur innerhalb des zwanzigsten Meilensteins, und nicht weiter her, holen sollen.

Geg. V. k. Oct. (364) zu Edessa unter dem Consulate des Iovianus und dem des Varronianus.

12,38,3. DIESELBEN KAISER AN VICTOR, *HEERFÜHRER.*

Die Soldaten und ihre Vorgesetzten sollen nicht wagen, etwas unter dem Namen von Kostgeld von den Bewohnern der Provinzen zu nehmen. Denn die Soldaten sollen wissen, dass, da sie ihre Verpflegung erhalten, indem sie diese durch die Proviantverteilung beziehen, sie den Bewohnern der Provinzen keinen weiteren Schaden zufügen dürfen.

Geg. VI. k. Ian. (364) zu Bonamansion unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

12,38,4. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN AUXONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Du hast anzuordnen, dass, so wie Wir durch eine heilsame Verfügung anweisen, dass es an allen Grenzen geschehen soll, der Proviant von den den Grenzen näher wohnenden Bewohnern der Provinz in die Kastelle gebracht werden soll. Die in Kastelle vorausgehender Besatzungen einrückenden Soldaten aber mögen zwei Drittel der Verpflegung von den dortigen Magazinvorräten nehmen, nicht aber mehr, da sie ein Drittel selbst herbeischaffen sollen.

Geg. V. non. Mai. (369) zu Marcianopolis unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

12,38,5. DIESELBEN KAISER AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Proviantmeister sollen, wenn sie nicht innerhalb der Zeit von dreißig Tagen den urschriftlich verzeichneten Proviant übergeben haben, den Proviant, welchen sie aus den Magazinen des Fiscus heraus zu nehmen unterlassen, oder der Abteilung, deren Rechnung sie führen, auszuteilen versäumt haben, aus ihren eigenen Mitteln entweder den Soldaten selbst oder den Magazinen des Fiscus zu leisten genötigt werden.

Geg. VI. id. April. (370) zu Sirmium unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

12,38,6. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

Die tapferen und treuergebenen Soldaten sollen ihre Lebensmittel und Futterrationen an jedem einzelnen Tag, oder doch zu gehöriger Zeit, das heißt, ehe das Jahr verfließt, aus den Magazinen

erhalten, oder wenn sie die Annahme dessen, was ihnen zukommt, absichtlich verschieben wollen, soll das, was sie zur fälligen Zeit nicht angenommen haben, für Unseren Fiscus in Anspruch genommen werden.

Geg. prid. non. April. (377) zu Antiochia unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes, Viris Clarissimis.

12,38,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Soldat darf statt des Proviants, welcher in den Provinzen zugeteilt wird, wenn er denselben zur fälligen Zeit als Vorrat vorhanden war, nicht hat annehmen wollen, und auf die Zeit, wo Mangel auftreten würde, gelauert hat, den Wert desselben zu fordern befugt sein, so dass, wenn einer wegen des Überflusses in einem Jahr den ihm angebotenen Proviant in Empfang zu nehmen unterlassen und nachher, mit den Preisen bei dem auftretenden Mangel, den früher verschmähten Proviant geschätzt haben will, weder das fordern, was er gegen dieses Gesetz verlangt, noch das, was er anzunehmen unterlassen hat, erhalten.

Geg. III. k. Aug. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius, Viro Clarissimo.

12,38,8. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN HILARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir müssen der rücksichtsvollen Behandlung der Bewohner der Provinzen zu Hilfe kommen. Du sollst also den Anführern der Reiterschwadronen und den Vorstehern der Kanzleien oder den erlauchten Comes, die dir unterstehen, bekanntgeben, dass sie daran zu denken haben, dass das Heu den Soldaten im verlangten Umfang nach dem Gesetz des vergöttlichten Valentinianus bestimmt ist und nicht in die Stadt zu bringen ist.

Geg. XVI. k. Iul. (396) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

12,38,9. DIESELBEN KAISER.

Deine Hoheit soll das Maß der durch die Eintreiber erfolgten Erhebung mit den in den Verzeichnissen angegebenen Höhen vergleichen lassen, so dass genauer ermittelt werden kann, an welchem Tage die Abteilungen etwas erhalten haben und, wenn es sich ergeben hat, dass die Proviantmeister oder die abholenden Soldaten mehr erhalten haben, als die richtigen Angaben der in den Unseren Kanzleien erstellten Verzeichnisse ausweisen, sollen die Erwähnten genötigt werden, es doppelt zurückzugeben, da den Eintreibern die Beträge gut zu schreiben sind, welche sie einmal nachweislich auf das Verlangen derselben ausgeteilt haben.

§ 1. Denn es sind auch an die erlauchten Heermeister kaiserliche Schreiben ergangen, in welchen Wir durch eine wohlbedachte Verordnung bestimmt haben, dass vor dem Anfang des Steuerjahrs an Unsere Kanzleien mit der höchsten Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit angefertigte Verzeichnisse eingesendet werden sollen, nach welchen die Abholungen von den Eintreibern erfolgen sollen.

Geg. VIII. k. April. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus. Viro Clarissimo.

12,38,10. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass in allen Provinzen sämtliche Abteilungen und Soldaten vom Monat November an jungen Wein erhalten sollen, weil die Austeilung des alten nachteilig zu sein scheint.

Geg. X. k. Iun. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus, Viro Clarissimo.

12,38,11. DIESELBEN KAISER AN DIE PROCONSULN IN DEN PROVINZEN.

Die soldatischen Abholer, *opinators*, das heißt die Besorger des militärischen Proviants, sollen mit den Bewohnern der Provinz keinen Verkehr haben, vielmehr ist der ganze Umfang der schuldigen Lieferungen von den Richtern oder den Beamten der Provinzverwaltung einzutreiben und derselbe innerhalb Jahresfrist zu entrichten.

Geg. prid. k. April. (401) zu Mailand unter dem Consulate des Vincentius und dem des Fravitus.

12,38,12. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Bestandteile des Proviants für sieben Tage, den die Kommandanten üblicherweise unter der Bezeichnung *Stellatura* geschenkt erhalten, sollen nicht anders mit Geld bewertet werden, als so, wie sie auf dem Markt unter den angebotenen Sachen verkauft werden.

Geg. V. id. April. (406) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus, Viro clarissimo.

12,38,13. DIESELBEN KAISER AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen wiederholt durch dieses Gesetz, dass, wenn ein Soldat das verbotene Eintreiben von Naturallieferungen von Neuem vorzunehmen, oder die festgesetzten Geldabgaben umzuändern gewagt hat, sowohl der hochansehnliche Befehlshaber um hundert Libra Gold, als auch seine Beamten mit einer gleichen Geldsumme zu bestrafen ist, unter Hinzufügung der Strafe für die Missachtung von heilig gehaltenem, *sacrillegium*, welche die Verletzer der kaiserlichen Verordnungen öffentlich trifft.

Geg. X. k. April. (409) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

12,38,14. DIESELBEN KAISER AN CONSTANTIUS, *HEERFÜHRER.*

Denjenigen Kanzleibeamten, welchen Wir in Betracht ihrer Leistungen den Befehl über Truppen übertragen haben, soll durch die Besorger der Lebensmittel von dem mit Geld bewerteten Proviant jeden Tag ein Solidus, ebenso auch der nach Verhältnis der Zeit ihrer Amtsführung gebührende Wert des Pferdefutters, *caballatio*, zu der Zeit, zu welcher es an die Soldaten ausgeteilt wird, geleistet, oder, wenn einer von ihnen eher, als er dies erhält, verstorben sein sollte, das, was ihm aus beiden Gründen gebührte, den Erben desselben gegeben werden.

Geg. XIII. k. Dec. (414) unter dem Consulate des Constantius und dem des Constans. Viris clarissimis.

12,38,15. DIESELBEN KAISER AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass der Proviant, der den Beamten und allen denen, die am kaiserlichen Palastes dienen, auch denen in den kaiserlichen Kanzleien und den übrigen Hilfskräften aller Würdenträger insgesamt anzuweisen ist, und der dann von denen, die zur Eintreibung desselben abgeschickt werden, mit ihrer Habgier willkürlich mit Härte den Bewohnern der Provinzen als deren Notwendigstes entrissen wird, wie bei den Soldaten, welchen der Proviant mit Geld bewertet wird, ebenso mit Geld bewertet werden soll, so dass eine von dir zu erlassende Verfügung anzuordnen hat, dass allen oben Bezeichneten das, was ihnen gebührt, in den Geldbeträgen, zu welchen sie geschätzt worden sind, ausgeteilt werden soll.

Geg. XVI. k. Mart. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

12,38,16. DER KAISER ANASTASIUS AN LONGINUS, *KOMMANDANT DER REITER UND FUSSSOLDATEN.*

Wir ordnen durch diese kaiserliche Verfügung an, dass diejenigen deiner Beamten, welchen die Verteilung des militärischen Soldes oder irgend einer anderen Leistung anvertraut wird, zuerst zu schwören haben, dass sie die ihnen auferlegten Aufgaben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ausführen werden.

§ 1. Und der Zahlmeister hat, entsprechend dieser gegenwärtiger Bestimmung Unserer heilsamen Verfügung, das Erwähnte den einzelnen Soldaten ohne alle Betrügerei oder Bevorteilung eigenhändig auszuzahlen, so dass jeder Soldat, nachdem er den Sold in seine Hand erhalten hat, selbst bei einem Handelsgeschäft mit dem Proviantmeister, das diesem erlaubt ist, den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß verfahren soll.

§ 1a. Es ist nämlich dabei zu beachten, dass der Proviantmeister für jeden einzelnen gezahlten Solidus, der sogleich, oder nach einem oder zwei oder mehr Jahren, gezahlt wird, wegen der Kürze des Zeitraums, weniger als einen Tremissis [*ein Drittel Solidus*], als schuldig zu zahlen vereinbaren darf.

§ 1b. Mehr aber als einen Tremissis steht keinem Proviantmeister für eine auch noch so lange Zeit oder Jahresfrist sich auszubedingen zu, und es darf ein Proviantmeister durch kein listiges Mittel wegen der Länge der Zeit die Summe eines einzigen Tremissis überschreiten.

§ 1c. Für den Fall, dass jedoch zwischen einem Proviantmeister und einem Soldaten über einen solchen Vertrag oder ein Handelsgeschäft zur Zeit der Austeilung irgend eine Uneinigkeit entstehen sollte,

verordnen Wir, dass die diesem Soldaten gebührenden Gelder von einem kaiserlichen Zahlmeister demselben gegeben, und nicht nach der sonst beachteten Gewohnheit entweder vom Auszahlenden oder vom Proviantmeister zurückbehalten werden sollen, damit die Sache vor den treuergebenen obersten Beamten, unter Auflegung der heiligen Schriften, zwischen dem Proviantmeister und dem Soldaten verhandelt werden kann, so dass der Soldat in keiner Hinsicht und bei keiner Veranlassung einen Nachteil erleide, mit Ausnahme dessen, was als seine Schuld infolge des rechtmäßigen und dem Proviantmeister erlaubten Handelsgeschäftes erwiesen wird.

§ 2. Hinsichtlich Derjenigen aber, welche etwa mit Urlaub abwesend sind, wollen Wir beachtet wissen, dass die Gelder, welche an diese Soldaten, bis zu dreißig von ihnen, denn nur so viele dürfen aufgrund einer kaiserlichen Constitution auf Urlaub entlassen werden, auszuzahlen sind, bei den treuergebenen obersten Beamten zu hinterlegen sind, jedoch nur die Gelder derjenigen Soldaten, welche sich unter den dreißig Beurlaubten befinden, und deren Vereinbarungen über den Proviant, die getroffen worden sind, der Proviantmeister zur Zeit der Austeilung zur Berechnung vorzulegen hat, damit, wenn diese Soldaten zurückgekehrt sein werden, die Sache vor den treuergebenen obersten Beamten auf die angegebene Weise verhandelt und für die Schadlosigkeit beider Teile gleichermaßen gesorgt werde. Dem jeweiligen Kommandanten darf nicht die Erlaubnis erteilt werden, mehr als dreißig Leute auf Urlaub zu entlassen.

§ 3. Wenn aber ein Kommandant gegen diese heilsame Verordnung verstößt, und mehr als dreißig Leute auf Urlaub zu entlassen gewagt hat, soll der Auszahlende kein Bedenken tragen, die Gelder, welche den über die Zahl der vorerwähnten dreißig Leute hinaus auf Urlaub entlassenen Soldaten auszuteilen gewesen wären, der öffentlichen Kasse zu übergeben.

§ 4. Der Kommandant aber soll wissen, dass er, außer den hinsichtlich eines solchen Vergehens schon festgesetzten Strafen, aus seinem eigenen Vermögen den einzelnen Soldaten, für welche er dadurch, dass er sie über die Zahl von dreißig Leuten hinaus auf Urlaub entlassen hat, die Veranlassung gewesen ist, dass sie ihren staatlichen Sold nicht erhielten, alles, was sie durch die unrechtmäßige Entlassung, verloren haben werden, zu bezahlen hat.

§ 4a. Auch soll ein solcher Kommandant nicht eher seine Abteilung verlassen, als bis er alle Soldaten der Art, das heißt alle diejenigen, welche er über die erlaubte Zahl von dreißig Leuten hinaus auf Urlaub entlassen hat, in dieser Hinsicht schadlos gehalten und sie vollständig entschädigt hat.

§ 5. Auch fügen Wir noch hinzu, dass sowohl zehn von den treuergebenen obersten Beamten, nämlich die Ersten unter ihnen, sowie die Vorsteher der Abteilungen unter Aufnahme von Protokollen eidlich aussagen sollen, ob die Sache so wie es oben verfügt worden ist, in ihrer Gegenwart vor sich gegangen, und ein jeder Soldat unter ihren Augen seinen Sold in seine Hand aus der Rechten des Auszahlenden erhalten hat, und diese Protokolle sollen durch einen Bericht, welcher von dem hochachtenswerten Kommandanten oder den treuergebensten obersten Beamten zu erstellen und innerhalb dreier Monate von der Zeit des Vorgangs an, abzusenden ist, an Unsere Majestät gelangen.

§ 6. Dabei ist jedoch vor allen Dingen zu sorgen, dass der jeweilige Auszahlende, nachdem ihm die Gelder aus der staatlichen Kasse übergeben worden sind, nicht zögert, innerhalb zweier oder dreier oder vierer Monate, je nach der Größe der Entfernung, die ihm übertragene Aufgabe der Verteilung gewissenhaft auszuführen, wenn aber er die staatlichen Gelder unter Verschiebung der Verteilung länger zurückzubehalten wagt, soll er wissen, dass er den Schaden, welchen ein Soldat aus einem Handelsgeschäft erleiden sollte, in jeder Hinsicht dem Soldaten aus seinem eigenen Vermögen ersetzen muss.

§ 7. Diejenigen aber, die die obige Verfügung, sei es dadurch, dass sie die Verteilung über die einzeln festgesetzte Zeitfrist verschieben, oder in irgendeiner anderen Hinsicht überschreiten, sollen wissen, dass sie für ein so großes Vergehen nicht nur den Verlust ihres militärischen Ranges, sondern auch den ihres Vermögens erleiden werden, und dass außerdem, wenn die kaiserliche Verfügung verletzt wird, auch die Verteilungsaufgabe, von deinen Beamten auf Andere übertragen wird. Wenn aber diese Beamten, sobald von irgendeinem ein solches Vergehen begangen wurde, es zur Kenntnis Unserer Majestät, oder wenigstens zur Kenntnis des erlauchten Heerführers gebracht haben, so dass auf die Verantwortung eben dieser Beamten ein solches Vergehen den kaiserlichen Ohren nicht verborgen bleiben kann, damit, wenn das Vergehen in jeder Hinsicht an den Tag gekommen ist, derjenige welcher diese heilsamen Anordnungen Unserer Majestät zu verletzen gewagt hat, den angedrohten Strafen nicht entgehen kann, soll es den einzelnen Soldaten, welche dadurch, dass in ihrer Person die obige Verfügung nicht beachtet worden ist, verletzt sind, erlaubt sein, sich etwa durch einen oder auch zwei Soldaten, welche für alle das

Wort führen sollen, an Unseren kaiserlichen Hof zu wenden und in den überreichten Bittschreiben das Unrecht beweisen, welches sie gegen Unsere Verfügung erlitten haben, und hierauf soll der Verletzer der kaiserlichen Verfügung mit den festgesetzten Strafen belegt werden.

§ 8. Wir verordnen außerdem noch, dass in jeder Hinsicht zu beachten ist, dass der Verteiler alle Gelder, die verstorbenen Soldaten bis zu ihrem Todestag gebührt hatten, entsprechend der schon erlassenen kaiserlichen Verfügungen ihren Ehefrauen und Kindern zu geben keine Zweifel zu haben braucht.

12,38,17. DERSELBE KAISER AN ARCADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Da es oft aus gewissen sehr wichtigen und unvermeidlichen Gründen geschieht, dass gewissen Personen zur Wache oder aus einem anderen Grund der Art Soldaten zugewiesen werden, oder schon zugewiesen worden sind, und da auf diese Weise der staatlichen Kasse keinen Schaden oder Nachteil entstehen darf, ordnen Wir an, dass, wenn etwa einige von den tapfersten Soldaten aus irgend einer Abteilung gewissen Ratsgemeinschaften, Körperschaften, den hochheiligen Kirchen oder anderen Personen, wie erwähnt worden ist, zum Schutz oder aus einem anderen derartigen Grund von Unserer Majestät zugewiesen worden sind oder werden, die Person oder Personen, welcher oder welchen sie zugewiesen wurden oder werden, damit nicht durch die Versetzungen derselben der staatlichen Kasse wegen des jenen Soldaten zu reichenden Proviant und der Verpflegung irgend ein Schaden zugefügt werde, dies aus eigenen Mitteln tragen sollen und nur so viel an Proviant und Verpflegung aus öffentlichen Mitteln zu reichen und zu berechnen ist, als an den Standquartieren, von welchen die genannten Soldaten herkommen oder herkommen werden, gerechnet wird, oder dass, wenn die oben genannten Personen die erwähnte Leistung verweigern sollten, die Soldaten sich aus ihren Standquartieren gar nicht fortbegeben, oder, wenn sie schon ausgerückt sind, ohne Verzug zu denselben zurückkehren sollen.

§ 1. Es soll aber durchgängig beachtet werden, dass keiner von den treuergebenen Soldaten irgendeiner Person oder Körperschaft ohne eine schriftlich zu erlassenden besondere Anordnung Unserer Majestät zugewiesen werden soll.

§ 2. Deine Beamten sollen stets, wenn eine solche Vorschrift Unserer Majestät über die Zuweisung von Soldaten etwas verfügt wird, dies zu den Akten nehmen, und das, was diejenigen, welchen die Soldaten zugeordnet wurden, nach Unserem Gutdünken tragen müssen, aber zu leisten unterlassen haben, gezwungen werden, sowohl allen Schaden, welchen die staatliche Kasse aus diesem Grunde erleiden wird, derselben aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen, sowie eine Geldstrafe von dreißig Libra Gold wegen ihrer Trägheit, oder vielmehr fehlenden Nachsicht, zu entrichten, auch sind nichtsdestoweniger die Vorsteher der Provinz und deren Gerichtsdienner, wenn sie Unsere Verfügungen verletzt, oder eine Verletzung derselben zuzugeben haben, mit der Entrichtung derselben Geldstrafe zu belegen.

12,38,18. DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Diese Constitution ordnet an, dass in den ländlichen Gegenden zuerst das, was an die Soldaten auszuteilen ist, zurückbehalten, und dann erst die übrigen Mittel der Staatskasse geliefert werden sollen. Denn es dürfen nicht nur die Transporte beschleunigt, die Austeilungen an die Soldaten aber vernachlässigt werden. Wir ordnen daher an, dass die Vorsteher der Provinz, die Städte und alle, die außer diesen die Angelegenheiten der Staatskasse besorgen, wenn sie diese Verfügung überschreiten, sowohl den Soldaten die Gelder aus ihrem eigenen Vermögen erstatten, als auch eine Strafe von hundert Libra Gold zu zahlen haben.

Geg. (491 - 505)

12,38,19 DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die Constitution ordnet an, dass wenn die Soldaten sich nicht in ihren Standquartieren im Dienst befinden, sondern gewissen Personen zum Beistand zugewiesen, oder auf Urlaub entlassen worden sind, der Proviantmeister den Proviant derselben nicht in Naturalien erhalten soll, damit er nicht verderbe, sondern in Geld, nachdem eine Schätzung der Naturalien nach dem Marktpreis vorgenommen, und ein Eid von den Kommandanten, deren Stellvertretern und Beamten, den Proviantmeistern und den Provianteintreibern geleistet worden ist, die jedoch nichtsdestoweniger neben dem Eid noch Rechnung abzulegen haben, und wenn sie als Meineidige überführt werden, das jeweils Doppelte abgeben müssen.

§ 1. Aber auch wenn ein Soldat will, dass der ihm zugeteilte Proviant in Geld angerechnet werden soll, soll er das Geld nach dem Marktpreis erhalten; wenn er aber die Naturalien erhält, soll er sie wie in dem Bezirk nach dem Ermessen des gottgeliebten Ortsbischofs und des hochachtungswerten Bürgermeisters der Stadt geliefert werden, erhalten.

§ 1a. Auch wenn der Proviantmeister von einem Soldaten den Proviant desselben gekauft haben sollte, und er ihn, als wäre er ihm überlassen, von einem Leistungspflichtigen erhält, soll er ihn ebenfalls nach dem Marktpreis erhalten, wenn nicht der Leistungspflichtige diesen lieber in Naturalien leisten will.

§ 1b. Auch wenn die Leistungspflichtigen den Soldaten freiwillig etwas verkaufen wollen, verbieten Wir nicht, dass dies geschehe, selbst wenn sie daraus einen Gewinn ziehen wollen, indem sie einen geringeren Umfang an Naturalien geben, als nach dem öffentlichen Marktpreis bewertet. Es soll den Soldaten aber nicht erlaubt sein, einen Leistungspflichtigen zu verletzen, indem, wenn sie eine Vereinbarung schlecht abgeschlossen haben, sie den Leistungspflichtigen selbst zwingen, die Naturalien so, wie sie es vereinbart sehen, zu leisten.

§ 2. Da aber die Constitution bestimmt hat, dass einige von den Rechnungsführern der tapferen Abteilungen oder der Verbündeten für sich Getreide kaufen, damit ihnen die staatliche Kasse den Preis des Getreides nach dem Marktpreis gebe, sie selbst aber, da sie die Naturalien schon vorher gekauft haben, einen Gewinn machen, verordnet die Constitution, dass kein Leistungspflichtiger wider Willen das Gekaufte ihnen zu leisten genötigt werden soll.

§ 2a. Wenn ihnen aber jemand freiwillig verkaufen will, sollen sie nicht die Marktpreise für die Mengen übersteigen, welche den Soldaten als Proviant geliefert werden muss.

§ 2a. Denn wenn sie außerdem eine andere Menge kaufen wollen, wird ihnen eben so, wie jedem Soldaten verboten, den Handel abzuschließen.

§ 2c. Dies Alles wird eine künftige Überprüfung ausweisen, welche jeden, der sich irgendeinmal etwas angemaßt zu haben überführt wird, das Doppelte wiederzugeben zwingen wird, wobei die eine Hälfte der Kläger, die andere Hälfte die Staatskasse erhält.

§ 3. Alle Soldaten aber, welche gewissen Personen zugewiesen worden sind, sollen ihren Proviant nach dem Marktpreis in Geld berechnet erhalten, ebenso auch die Verpflegung, und sie sollen die Naturalien nicht verlangen, wenn sie nicht der Leistungspflichtige freiwillig gibt.

§ 4. Derjenige, der das oben Bestimmte zu übertreten wagt, setzt sich der größten Gefahr aus, gleich ob er Kommandant oder dessen Stellvertreter ist, oder Beamter, Proviantmeister, Provianteintreiber oder der Erste der Abteilung, oder Hilfskraft des Heerführers, wenn irgendeinmal etwas gegen die angeordnete Art und Weise bekannt geworden oder unternommen worden ist, und er es nicht augenblicklich angezeigt und verhindert hat, denn die Überprüfung wird alles, was gegen diese Constitution geschehen wird, aufzeigen.

XXXIX. [XXXVIII.] TITEL.

DE EXCOCTIONE ET TRANSLATIONE MILITARIUM ANNONARUM.

12,39. Vom Zubereiten und der Zufuhr der Verpflegung der Soldaten.

12,39,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN STILICHO, *COMES UND KOMMANDANT BEIDER MILITÄRTEILE.*

Die Provianteintreiber, *opinatores*, welchen die Naturalien in den verschiedenen Provinzen abgeliefert werden, fordern gegen alle Gewohnheit, obwohl keine Truppen daselbst stehen, das Backen des Brotes.

§ 1. Deine erlauchte Autorität möge daher diese neue Anmaßung durch eine entsprechende Verfügung zurückweisen, damit, wenn die Provianteintreiber in die Provinzen ausgesandt werden, die alte Gewohnheit befolgt wird.

Geg. id. Sept. (399) zu Mailand unter dem Consulate des Theodorus, Viro Clarissimo.

12,39,2. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Hinsichtlich des Backens des Zwiebacks, welcher den treuergebenen Soldaten zubereitet werden muss, auch hinsichtlich des Abfahrens des Proviantes darf niemand ausgenommen sein, so dass nicht einmal ein Uns gehöriges Haus als befreit von diesen Lasten gelten darf.

§ 1. Und wenn jemand, was Wir nicht glauben, den Vorschriften nachzukommen unterlassen haben sollte, soll es an seinem Procurator auf das Strengste geahndet werden, so dass, wenn erwiesen sein wird, dass der Eigentümer Mitwisser eines solchen Ungehorsams ist, das Vierfache von dem, was im Verhältnis zu seiner Grundsteuer von ihm gefordert wird, ohne allen Aufschub zu entrichten hat.
Geg. IX. k. April. (404) zu Rom, unter dem 6ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Aristaenetus.

XL. [XXXIX.] TITEL.

DE MILITARI VESTE.

12,40. Von der Bekleidung der Soldaten.

12,40,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN AUXONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass alle Abgaben Bekleidung der Soldaten betreffend in der Zeit vom ersten September bis zum ersten April an Unsere Staatskasse abzuliefern sind, und dass für den Unterlassungsfall dem Vorsteher der Provinz oder seinen Beamten eine Geldstrafe, welche dir als gerecht erscheint, bestimmt sein soll.

Geg. IX. k. Dec. (368) zu Marcianopolis unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Valens.

12,40,2. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

In den Provinzen von Thracien ist auf zwanzig Iugeri [je 25,4 Ar bebaubares Land] die Bekleidung für einen Soldaten beizusteuern; in Scythien und Mysien ist derzeit auf dreißig Iugeri eine jährlich zu entrichten; in Ägypten und in Teilen des Orients auf je dreißig Iugeri, in der Asiatischen und Pontischen Dioecese ist auf die gleiche Anzahl Iugeri eine Bekleidung jährlich zu entrichten, jedoch genießen die Provinzen im Orient die Vergünstigung der ersatzweisen Abgabe in Gold im Verhältnis zur Grundsteuer, *ingatio*, mit Ausnahme von Osrhoena und Isauria, denn es ist bekannt dass diese nicht in Gold bezahlen.

Geg. V. id. Aug. (377) zu Hierapolis unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes, Viro Clarissimo.

12,40,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MARTINIANUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Wir ordnen an, dass Unseren tapferen Soldaten in Illyrien nicht zwei Tremisses [je ein Drittel Solidus] für je ein Oberkleid, *chlamys*, sondern je ein Solidus gegeben werden soll.

Geg. XVI. k. Febr. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

12,40,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist der Betrag der in Geld bewerteten Kleidung der Soldaten von den Steuerpflichtigen einzutreiben und in den kaiserlichen Staatsschatz einzuzahlen, wovon aber der Wert von fünf Teilen desselben für die tapferen Soldaten bestimmt ist, der sechste Teil aber für die Weber Unserer Majestät, damit sie jene und die staatliche Kasse nicht belästigen, für das Schneidern der Sachen selbst, wie sie die neu eingezogenen Rekruten im Besonderen bedürfen, und die anzupassen sind.

Geg. VII. id. Mart. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

XLI. [XL.] TITEL.

DE METATIS ET EPIDEMETICIS.

12,41. Von den Einquartierungen und von den Quartierersatzgeldern.

12,41,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN THEODOTUS, *VORGESETZTER DER HOFBEAMTEN.*

Wenn jemand so vermessen ist, die von Unserem Quartiermeister, *ensorum*, angebrachte handschriftliche Angabe, mit welcher die den Einzelnen angewiesenen Häuser bezeichnet werden, und den Namen dessen, der einquartiert werden soll, an die Pfosten der Türen geschrieben wird, auszulöschen, ist er infolge dieser Verordnung wie ein der Fälschung Schuldiger zu behandeln.

Geg. VI. k. Nov. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius, Viro Clarissimo.

12,41,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN HOSIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

In jeder Stadt, in die entweder Wir selbst kommen, oder diejenigen, die in Unseren Diensten stehen, sich aufhalten, soll, mit Aufhebung alles Beschwerderechts sowohl der Quartiermeister, als auch der Einquartierten, der Eigentümer eines Hauses zwei Teile desselben, nachdem er den dritten dem Einquartierten eingeräumt hat, insoweit furchtlos und beruhigt besitzen, dass, nachdem das Haus in drei Teile geteilt ist, der Eigentümer die Befugnis haben soll, den ersten zu wählen, sodann der Einquartierte den zweiten, von ihm gewählten, erhalten soll, der dritte aber dem Eigentümer zu lassen ist. Denn es entspricht der Angemessenheit und Gerechtigkeit, dass derjenige, der den Vorteil einer Erbfolge genießt, oder sich des Kaufes, oder der Erbauung des Hauses erfreut, bevorzugt den mit seinem Willen erwählten und den übrig gebliebenen Teil inne habe.

§ 1. Die Handelsläden aber, die für Waren bestimmt sind, sollen nicht der vorhin erwähnten Strenge der Teilung unterzogen werden, sondern unberührt und frei sein, und gegen jede Bedrückung durch Einquartierte geschützt, sollen sie nur den Eigentümern und Mietern zu Nutzen sein. Freilich wenn dem Militärangehörigen ein Stall, wie es geschieht, im dritten Teil des Hauses fehlen sollte, wird derselbe in den Handelsladen nach der Zahl der Tiere und der Beschaffenheit des Hauses gewiesen werden, es sei denn der Eigentümer hat auf irgendeine andere Weise Vorkehrungen getroffen.

§ 2. Wir ordnen aber an, dass den Beamten ersten Ranges nicht der dritte Teil des Hauses, sondern die Hälfte zum Quartier angewiesen werden soll; die erwähnten Bedingungen sind nur insoweit zu beachten, dass der eine von beiden, wer es auch sei, oder wer da will, die Teilung nach seinem billigen Ermessen machen, der andere die Befugnis zur Wahl haben soll.

§ 3. Es soll das, was Wir angeordnet haben, unverändert immerwährend fortbestehen, so dass diejenigen, die mit der Würde der Beamtschaft ersten Ranges versehen sind, wissen sollen, dass sie Unserem Fiscus eine Strafe von dreißig Libra Gold erlegen müssen, die Übrigen aber erfahren sollen, dass sie ihres Dienstes beraubt werden, wenn sie diese allgemeine Vorschrift dadurch, dass sie sich mehr anmaßen, als Wir verordnet haben, mit tadelnswerter Verwegenheit verletzen.

Geg. VIII. id. Febr. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

12,41,3. DIESELBEN KAISER AN VINCENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist Unser Wille, dass alle Richter insgesamt wissen sollen, dass man die Amtsräume der gegenwärtigen ordentlichen Richter unberührt zu lassen hat.

Geg. XVI. k. Febr. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus, Viris Clarissimis.

12,41,4. DIESELBEN KAISER AN AEMILIANUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Wir ordnen an, dass von den Häusern der Waffenschmiede, wo sie auch liegen mögen, jede Einquartierungslast ferngehalten werden soll; auch den Antiochenischen Waffenschmieden und denen der übrigen Städte soll eine gleiche Freistellung ihrer Häuser gewährt werden, solange als das kaiserliche Gefolge nicht anwesend ist.

Geg. XI. k. Febr. (400) zu Constantinopel unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

12,41,5. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir befreien die treuergebenen Besitzer von Landgrundstücken von allen Belästigungen.

§ 1. Vor allen Dingen soll also kein Quartiermeister, möge er abgesendet sein, von wem er wolle, ein Landgrundstück betreten, möge es zu einem privaten Gut, einem staatlichen, oder einem Unseres Hauses gehören, oder sonst irgend einem Rechte unterworfen sein.

§ 1a. Denn Unsere Majestät hat den Eigentümern, deren Verwaltern, ja selbst dem übrigen Volk die Erlaubnis erteilt, dass sie denjenigen, der, um Quartier zu machen, in die Besitzungen kommt, hinauszutreiben befugt sind und nicht dadurch ein Verbrechen zu begehen fürchten müssen, da sie wissen, dass ihnen das Recht zur Selbsthilfe gestattet ist, und derjenige gegen einen Gesetzesübertreter mit Recht zuerst einschreitet, der ihn zuerst angetroffen hat.

§ 1b. Wir haben daher beschlossen, dass die Beamten, auf deren Anweisung eine solche Person wider das Verbot auf ein Landgrundstück abgesendet wird, mit einer Verbannung auf Zeit bestraft werden.

§ 2. Aber ein Quartier zu nehmen gestatten Wir freilich unter der Bedingung, dass vom Wirt nichts, was zur Nahrung, sei es der Menschen oder der Tiere, nötig ist, gefordert, auch die Reise aller eilig und ohne zu zögern fortgesetzt wird, sowie keinem erlaubt ist, sich festzusetzen und damit nicht durch lange Dauer des Aufenthalts für das Landgrundstück in irgend einer Hinsicht lästig zu werden.

§ 3. Auch soll jeder Staatsbeamte, jeder Rechtsanwalt, jeder Gerichtsdienere, auch jeder Soldat oder Reisender, der an irgendeinem Ort etwas von seinem Wirte fordert, mit einer Geldstrafe von zehn Libra Gold belegt werden.

§ 4. Denn Wir ordnen an, dass diese schändliche Gewohnheit so sehr unterbunden werden soll, dass Wir es sogar denen, die etwas dafür geben wollen, nicht ungestraft hingehen lassen, wenn sie überführt werden, etwas freiwillig entgegen Unsere Anordnung gegeben haben.

Geg. prid. id. Iun. (413) zu Ravenna nach dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

12,41,6. DIESELBEN KAISER AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Für Africa ist insofern gesorgt, dass die heillose Verpflegung bei einer Einquartierung nicht mehr geduldet wird und auch nicht ein Bad von dem Hauseigentümer gefordert werden darf.

Geg. V. non. Mart. (414) zu Ravenna unter dem Consulate des Constantius und dem des Constans.

12,41,7. DIESELBEN KAISER AN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die einzelnen Türme der Mauer dieser kaiserlichen Stadt sollen in ihrem Erdgeschoss die treuergebenen Soldaten, die aus der Verteidigung zurückkehren, oder in den Kampf ziehen, aufnehmen.

Geg. V. non. Mart. (422) zu Constantinopel unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

12,41,8. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HELION, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Wir ordnen an, dass die in Unserem Palast und um nichts weniger die in der Stadt Rom angestellten Ärzte und die Lehrer der ehrbaren Wissenschaften aus Begünstigung der notwendigen Künste und guten Erziehung, und um nichts weniger die öffentlichen Lehrer der Malerei, vorausgesetzt dass sie freigeborn sind, von der Belastung durch Einquartierungen, solange sie leben, befreit sind.

Geg. XIV. k. Sept. (427) unter dem Consulate des Hierius und Ardaburius.

12,41,9. DIESELBEN KAISER AN NOMUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Alle Diejenigen, die Einquartierungen in ihren Häusern übernehmen, gleich ob sie denen, die einzuquartieren waren, Quartiere gegeben, oder diese mit irgend eine anderen Vereinbarung befriedigt haben, sollen wissen, dass sie weder wegen öffentlicher Abgaben, noch wegen der Einschätzung des Hauses belästigt werden.

§ 1. Des weiteren ist es Unser Wille, dass niemand, von welchem Rang oder Stand er auch sei, der in dieser reich blühenden Stadt hinsichtlich seines eigenen Hauses von der Einquartierung befreit ist, ein Quartier in einem fremden Haus kraft des Vorrechts des Soldatenstandes für sich in Anspruch nimmt. Dies ist auch in den Provinzen zu beachten.

§ 2. Den Übrigen aber, welchen die Würde des höchsten Beamtenranges mit oder ohne Amtsinsignien nur ehrenhalber erteilt worden ist, versagen Wir gänzlich die Befugnis, für ihre Häuser die Befreiung von der Einquartierung in Anspruch zu nehmen.

§ 3. Wir ordnen an, dass dies auch bei denen zu beachten ist, welche die Beschaffenheit des von ihnen bekleideten Amtes zwar vom zweithöchsten Beamtenrang, *spectabiles*, hat erscheinen lassen, der von Unserer Gnade hinzugefügte Ehrenvorzug jedoch in den ersten Beamtenrang erhebt.

§ 4. Denn alle sollen wissen, dass, wenn jemand, während er sich der Amtsinsignien erfreut, sowohl die Freistellung seines eigenen Hauses erlangt hat, es auch von der Steuer auf dessen dritten Teil befreit ist, aber dennoch kraft des Soldatenstandes ein Quartier in einem fremden Haus für sich in Anspruch zu nehmen sich unterfängt, er, wenn er eine Ehrenstelle bekleidet, das Recht auf Freistellung behält, aber die Vorrechte verliert, die ihm nach den Gesetzen zustehen würden, die er betrügerisch zu verletzen gewagt hat; wenn er aber zu denen gehört, welchen keine Würde zur Seite steht, ist er auf hundert Libra Gold, die in den kaiserlichen Schatz zu zahlen sind, zu bestrafen.

Geg. XVII. k. Febr. (444) zu Constantinopel unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius.

12,41,10. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARCIANUS.

Durch dieses Gesetz verordnen Wir, dass, wenn jemand die consularische und die patricische Würde erlangt hat, er, solange er am Leben ist, drei ihm gehörende Häuser von der Einquartierungslast befreit sind; seine Erben aber, falls es seine Kinder, sein Vater oder seine Mutter, seine Enkel, oder seine Brüder, seine Schwestern oder seine Ehefrau sind, erhalten eine Freistellung für zwei eigene Häuser.

§ 1. Wenn aber jemand sich nur des Consulats rühmen kann, soll er zwei und ein halbes ihm gehörendes Haus freigestellt haben, nach seinem Tode sollen seine erwähnten Erben ein und ein halbes ihnen gehörendes Haus durch keine Einquartierungen belästigt werden.

§ 2. Ein gleiches Privileg erhalten derjenige, sowie die erwähnten Erben desselben, der nur mit den Ehrenzeichen der patricischen Würde ohne denen des Consulats geziert ist.

§ 3. Auch die Vorsteher der Provinzen und die Heerführer sollen, so lange sie leben, zwei ihnen gehörende Häuser freigestellt haben; ihre erwähnten Erben aber sollen ein eigenes Haus mit einer gleichen Freistellung versehen haben.

§ 4. Die Vorsteher der Hofbeamten und die Quästoren sollen ein und ein halbes ihnen zugehörendes Haus, so lange sie leben, von der Einquartierungslast freigestellt haben; die vorhin angegebenen Erben derselben aber können ein einziges dem Recht gemäß vor Einquartierung schützen.

§ 5. Die Comes der kaiserlichen Häuser und Güter, des Staatsschatzes und des kaiserlichen Privatvermögens aber, sowie die hochansehnlichen Vorsteher der kaiserlichen Kanzleien sollen sich der Befreiung je eines einzigen Hauses von der Einquartierungslast, solange sie leben, erfreuen; die erwähnten Erben derselben aber sollen wissen, dass die Hälfte eines einzigen eigenen Hauses mit einer Freistellung versehen, der dritte Teil der anderen Hälfte aber den Einquartierten zuzuweisen ist.

§ 6. Wenn jemand irgendeine Ehrenwürde, mit welcher der erste Beamtenrang verknüpft ist, ohne wirkliche Amtsführung vom Kaiser erlangt hat, soll er nach diesem Gesetz sein Haus gutwillig zum dritten Teil, wie es gesetzlich bestimmt ist, den Einquartierten öffnen, jedoch mit Ausnahme der Handelsläden, welche sich an den Straßen und Gassen befinden.

§ 7. Wir ordnen an, dass dies hinsichtlich aller Häuser, die zur Aufnahme von Einquartierten geeignet sind, zu beachten ist, so dass sich niemand des Schutzes einer Freistellung, weder infolge eines kaiserlichen Rescripts, noch in folge einer eigenhändigen Anmerkung des Kaisers oder einer kaiserlichen Verlautbarung, gegen dieses Gesetz bedienen kann.

§ 8. Dies alles, was Wir durch dieses Gesetz verordnet haben, ist in dieser ewig stehenden Stadt zu beachten.

12,41,11. DER KAISER ZENO AN ILLYRICIANUS, VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.

Wir haben angeordnet, dass die zehn auf den Vorsteher folgenden Abteilungsleiter hinsichtlich der Häuser, die sie in dieser Kaiserstadt besitzen, eine Befreiung von der Einquartierung erhalten sollen.

12,41,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOVIANUS, *PRAEF. PRET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION
Kein Vorsteher einer Provinz darf auf der Reise durch die Provinz Geld unter dem Vorwand der Freistellung von Einquartierung oder unter dem Vorwand der Gestattung des Waffengebrauchs fordern. Wenn er aber so etwas getan hat, wird er sein Amt verlieren, wird auch sein Vermögen beschlagnahmt, und wird er mit immerwährender Verweisung bestraft werden.

Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLII. [XLI.] TITEL.

DE SALGAMO HOSPITIBUS NON PRAESTANDO.

12,42. Dass den Einquartierten weitere Versorgung nicht zu leisten ist.

12,42,1. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN LEONTIUS, *PRAEF. PRET.*

Niemand darf im Namen der Befehlshaber, der Heerführer, der Kommandeure, oder eines Soldaten zum Zweck der Körperpflege Kissen, Brennholz oder Öl von seinen Wirten verlangen, auch nicht einmal mit dem Willen der Wirte darf er etwas von den vorhin genannten Sachen wegnehmen; vielmehr sollen die Bewohner Unserer Provinzen vor dieser Leistung sicher sein, da andernfalls die Befehlshaber, die Heerführer, jedenfalls aber die Kommandeure und Soldaten einer harten Strafe unterworfen werden.

Geg. V. id. Oct. (340) unter dem Consulate des Acyndinus und dem des Proculus.

XLIII. [XLII.] TITEL.

DE COMMEATU.

12,43. Von der Beurlaubung.

12,43,1. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR AELIANUS.

Keinem Vorgesetzten oder Kommandeur einer Cohorte, oder dessen Stellvertreter und keinem Mitarbeiter derselben, ist es erlaubt, zur Zeit des Feldzugs mit irgendeiner Begründung einem Soldaten Urlaub zu geben, auf dass er sich aus dem Militärlager und den Fahnen, oder auch nur von den Orten, an denen sie sich durchzusetzen haben, weg begeben kann.

§ 1. Wenn aber jemand gegen dieses Gesetz zu handeln wagt und einen Soldaten gegen dieses Verbot auf Urlaub zu einer Zeit entlässt, zu welcher ein Einfall der Feinde erfolgen kann, und dann, wenn die Soldaten im Militärlager und bei den Fahnen zu sein haben, irgendeiner abwesend sein sollte, soll er mit dem Tode bestraft werden.

Geg. IV. k. Mai. (323) unter dem Consulate des Severus und dem des Rufinus.

12,43,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN SYAGRIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Jeder der Kanzleibeamten, der Vollstreckungsbeamten und aller anderen, die in den kaiserlichen Kanzleien Dienst tun, nämlich derer, die unter den Comes für das Staatsvermögen und denen für das kaiserliche Privatvermögen untergeordnet sind, der sechs Monate lang über das Enddatum seines Urlaubs oder die angewiesene Reise hinaus sich entfernt, ist auf einen niedrigeren Platz versetzt werden, indem ihrer fünf ihm Nachstehende vorgezogen werden sollen; derjenige, der sich eine Dienstfreiheit von einem Jahre nach eigenem Ermessen und ungeachtet der richterlichen Anordnung herausgenommen hat, ist nach zehn nach ihm Dienenden zu führen; und wenn jemand aus Trägheit sogar vier Jahre lang seiner ihm übertragenen Pflicht nachzukommen versäumt hat, ist er nach vierzig von den auf ihn Folgenden zu stellen; wer aber nach der Zeit von vier Jahren nicht wieder antritt ist ohne Unrechtsanmerkung aus dem Beamtenverzeichnis zu entfernen.

Geg. k. Oct. (379) unter dem Consulate des Ausonius und dem des Olybrius.

12,43,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN GAISON, *COMES* UND *HEERFÜHRER*.

Wer ohne irgend einen Urlaub ein Jahr lang in seiner eigenen Behausung oder an irgendeinem anderen Ort in träger Ruhe zugebracht hat, ist zehn im Dienst Folgenden hintanzusetzen; derjenige aber, welcher sich so etwas zwei Jahre lang zu Schulden kommen lässt, soll es bedauern, dass zwanzig über ihn gestellt werden; das dritte Jahr wird er mit Recht zu beweinen haben, dass dreißig vorgezogen werden; dazu, dass das vierte Jahr dem aus dem Dienstverzeichnis Gestrichenen keine Verzeihung mehr hoffen lässt.

Geg. prid. id. Iun. (413) zu Ravenna nach dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

XLIV. [XLIII.] TITEL.

DE TYRONIBUS.

12,44. Von den Rekruten.

12,44,1. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Landstreicher, kein Überalterter und keiner, der eine Strafe anzutreten hat, darf als Rekrut in den Militärdienst treten.

Geg. XIV. k. Oct. (370) zu Hierapolis unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem 3ten des Kaisers Valens.

12,44,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder, der einen Dienstbaren, der dem Recht eines anderen unterworfen ist, in die Rekrutenliste hat einschreiben lassen, ist, wenn er überführt und entdeckt wird, zu zwingen ein Libra Gold an Unseren Schatz zu entrichten, da der Dienstbare nämlich seinem Herrn, wenn dieser von der Sache nichts gewusst hat, zurückzugeben ist.

Geg. id. Mai. (382) in der Metropole Tyrus, genannt Berytus, unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

12,44,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN *COMES* FÜR DEN STAATSSCHATZ.

Die Rekruten sind während der Ausbildung immer auf dem letzten Listenplatz zu führen. Denn Wir dulden nicht, dass jemand anders einen höheren Grad erhält, als derjenige, den seine beständige Bemühung und die Länge seines Dienstes empfiehlt.

Geg. VII. k. Dec. (408) zu Ravenna unter dem Consulate des Bassus und dem des Philippus.

XLV. [XLIV.] TITEL.

DE LITTORUM ET ITINERUM CUSTODIA.

12,45. Von der Bewachung der Ufer und Straßen.

12,45,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verfügen durch diese heilsame Verordnung, dass keine verbotene Waren zu barbarischen Völkern ausgeführt werden dürfen, und dass für alle Schiffe, welche aus irgendeinem Hafen oder von irgendeinem Ufer abgehen ohne Einschüchterung und Benachteiligung die Schiffsherrn anzugeben haben worin ihre Ladung besteht und in welche Provinz sie unterwegs sind, so dass, wenn dies offengelegt worden ist, gegen sie weiter keine Bedrängung oder Unterdrucksetzung stattfinden soll.

Geg. XIV. k. Oct. (420) zu Constantinopel unter dem 9ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 3ten des Constantius.

XLVI. [XLV.] TITEL.

DE DESERTORIBUS ET OCCULTATORIBUS EORUM.

12,46. Von den Deserteuren und deren Verstecken.

12,46,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN SYAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand einen Deserteur in sein Landgrundstück oder unter sein Dach aufgenommen und lange geduldet hat, dass sich dieser bei ihm versteckt hält, soll der Verwalter oder der Geschäftsführer des Grundstücks, welcher dies wissentlich und absichtlich getan hat, der Todesstrafe unterworfen werden; der Eigentümer aber, wenn er Mitwisser dieser Sache gewesen ist, mit dem Verlust des Grundstücks, in welchem der Deserteur sich verborgen gehalten hat, bestraft werden.

§ 1. Wenn aber jemand einen Deserteur verrät, soll er, wenn er ein Freigeborener mittelmäßigen Ranges ist, die Befreiung von Leistungen erlangen.

§ 2. Wir sprechen aber nicht nur von denen, die erst vor kurzem unter die beglückenden Fahnen gestellt, sich vor der Aufnahme der Militärdienste gefürchtet haben, sondern auch von denen, von welchen erwiesen ist, dass sie sich in einem schmachvollen Versteck vom Militärdienst ferngehalten haben.

§ 3. Als ein Deserteur ist aber jeder anzusehen, der zur Zeit eines Krieges den Fahnen fern bleibt. Wenn ein solcher sich freiwillig stellt, soll er die Strafe seines vorhergehenden Vergehens nicht zu fürchten haben. Wenn er aber mit schändlicher Feigheit verborgen bleibt, soll er, wenn er durch den, in dessen Hause er sich befunden hat, während es von staatlich Beauftragten umstellt ist, ergriffen wird, der Strenge des Richters übergeben werden um einen schmachvollen Tod durch das Schwert zu erleiden.

§ 4. Wenn jedoch der Vorsteher der Provinz die angeordnete Strenge entweder aus Begünstigung oder aus Nachlässigkeit verzögert, soll dieser den Verlust seines Vermögens und seiner Ehre erleiden, und an den Vorgesetzten seiner Beamten soll es mit der Todesstrafe geahndet werden

Geg. id. Iul. (380) zu Rom unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

12,46,2. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn die betroffenen Deserteure Widerstand zu leisten und mit Waffen sich zu wehren sich unterfangen sollten, sollen sie als Rebellen im Augenblick ihres verwegenen Versuchs überwältigt werden. Es sollen jedoch die Richter in der Provinz mit sorgsamer Vorsicht eine Untersuchung anstellen, damit den Deserteuren weder durch falsche Handlungsanweisungen die Anklage der Desertion abzuwenden, noch durch untergeschobene oder ausgedachte Schreiben zu entkommen ermöglicht wird.

Geg. VI. k. Mart. (403) zu Ravenna unter dem Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Rumoridus.

12,46,3. DIESELBEN KAISER AN LONGIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, welche, nachdem sie den Kriegsdienst verlassen, auf Plünderungen und Strassenraub ausgegangen sein werden, sollen der Strenge des Richters nicht entgehen.

Geg. (406) zu Ravenna, unter dem Consulate des Kaisers Arcadius VI. und dem des Probus V.

XLVII. [XLVI.] TITEL.

DE VETERANIS.

12,47. Von den ausgedienten Soldaten.

12,47,1. DER KAISER CONSTANTINUS TRAT IN DAS HAUPTQUARTIER EIN UND WURDE BEGRÜSST, IHM WURDE VON DEN BEFEHLSHABERN, DEN HEERFÜHRERN UND ANDEREN HERVORRAGENDEN MÄNNERN ZUGERUFEN:

Kaiser Constantinus, Gott erhalte dich uns, dein Wohl ist Unser Wohl, wir versichern es in Wahrheit, wir versichern es eidlich!

§ 1. Die Veteranen riefen, vereint aus: Kaiser Constantinus, wozu sind wir Veteranen geworden, wenn wir keine Vergünstigung haben?

Der Kaiser Constantinus sagte: Ich bin der Glückseligkeit meiner Mitveteranen immer zu vermehren, nicht zu vermindern verpflichtet.

§ 2. Der Veteran Victorinus sagte: Es sollte nicht geduldet werden, dass wir an irgend einem Orte zu Diensten und Lasten verpflichtet werden.

Der Kaiser Constantinus erwiderte : Gib genauer an welches die vielen Dienste sind, welche euch so hart bedrücken.

§ 3. Die gesamten Veteranen sagten: Diejenigen, die du selbst kennst.

Der Kaiser Constantinus erwiderte: Es ist ab jetzt durch meine Gnade allen Veteranen zugestanden, dass sie zu keinem bürgerlichen Dienst, auch nicht zu den öffentlichen Aufgaben, sowie auch zu keinen städtischen Leistungen oder Abgaben herangezogen werden.

§ 4. Sie sollen, auf welchen Wochenmärkten, *nundinis*, sie auch sein werden, nichts für das Anbieten von Waren entrichten.

§ 5. Die Steuereintreiber, die die Handeltreibenden aufzufordern pflegen, sollen sich von den Veteranen fern halten; diese sollen nach ihren Anstrengungen eine immerwährende Ruhe genießen.

§ 6. Auch Unserem Fiscus schreiben Wir durch eben diese Verbriefung vor, dass er keinen von ihnen beunruhigen darf, sondern dass es ihnen gestattet sein soll, zu kaufen und zu verkaufen, mit Geld Geschäfte zu machen und Warenhandel zu treiben, wobei sie die ihnen erteilten Wohltaten ungeschmälert in der Ruhe und dem Frieden unseres Jahrhunderts genießen sollen.

§ 7. Wir gestatten auch nicht, dass sie durch irgend einen bürgerlichen Dienst, das heißt einen körperlichen oder persönlichen, oder durch Ein- und Ausfuhrzoll belästigt werden.

Geg. k. Mart. (320) in der Stadt Belovocorum unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantinus.

12,47,2. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist dafür zu sorgen, dass die Veteranen, die mit der Würde eines Leibgardisten versehen worden sind, oder wegen ihrer Verdienste eine der verschiedenen Ehrenstellen erlangt haben, nicht mit unpassenden Strafen belegt werden, wenn aber einer bei einem entsprechenden Verbrechen ertappt werden sollte, sollen der Vorsteher der Provinz, welche die Tat kraft ihrer Gerichtsbarkeit untersuchen, ihn je nach der Beschaffenheit desselben bestrafen.

Geg. IV. k. Ian. (328) zu Triveris (Trier) unter dem Consulate des Iannuarinus. und dem des Iustus.

12,47,3. DERSELBE KAISER AN EVAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Veteranen, die infolge ihrer nachlässigen Lebensweise weder das Land bebauen, noch irgendetwas Ehrenwertes treiben, sondern sich dem Straßenraub ergeben, sind aller Vorrechte der Veteranen verlustig und von den Vorstehern der Provinz mit den gebührenden Strafen zu belegen.

Geg. III. id. Aug. (353) unter dem 6en Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Constans.

12,47,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.* UND AN NESTORIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Keiner von denen, die ihres Eides entbunden wurden, ist es weder, falls er es wollte, erlaubt, unter der militärischen Gerichtsbarkeit zu stehen, noch soll er wider seinen Willen dazu gezwungen werden.

Urteile, die ohne dies zu beachten, gesprochen wurden, haben keine Gültigkeit, es sei denn die Untersuchung ist vor dem Militärgericht zur Zeit des Soldatenstandes angefangen worden, denn dann, so verordnen Wir, dass, gleich als ob die Dienstabzeichen noch nicht abgelegt wurden, die Sache unter dem militärischen Richter zu führen und zu beendigen ist, es müsste sich denn jemand durch eine besonders bewilligte kaiserliche Wohltat dagegen verteidigen können.

Geg. (421 - 422)

XLVIII. [XLVII.] TITEL.

DE FILIIS OFFICIALIUM MILITARIUM QUI IN BELLO MORIUNTUR.

12,48. Von den Söhnen der militärischen Beamten, die auf einem Feldzug sterben.

12,48,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN EVAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, die von Beamten irgend einer Kanzlei erzeugt worden sind, sollen, gleichviel ob die Väter derselben noch in Eid und Pflicht standen oder schon entlassen worden waren, an die Stelle Ihrer Väter berufen werden.

Geg. prid. non. Aug. (331) unter dem Consulate des Bassus und dem des Ablavius.

12,48,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEOTERIUS.

Die Söhne der Abteilungsleiter sollen in das Rechtsverhältnis ihrer Väter treten.

Geg. VI. id. Sept. (380) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Theodosius

12,48,3. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn jemand auf irgend eine Weise im Kriege stirbt, soll sein Sohn, wenn er der einzige ist, oder von vielen Söhnen der älteste, sofort in die Stelle des Vaters eintreten, und dieselbe Verpflegung erhalten, wenn der Vater bis zum Proviantmeister aufgestiegen war. Wenn er aber noch mehr war, als Proviantmeister, soll der Sohn dennoch Proviantmeister werden. Denn es ist augenscheinlich, dass der ältere, welcher einen solchen Sold erhält, auch für seine Brüder sorgen wird.

XLIX. [XLVIII.] TITEL.

DE OBLATIONE VOTORUM.

12,49. Von den Geschenken der Senatoren mit den Neujahrswünschen für den Kaiser.

12,49,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN BASILIUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn ein glückliches Jahr unter allgemeinen Wünschen anhebt, lassen Wir es gern geschehen, dass den Kaisern durch ein Libra Gold und Solidi von reinem Gold eine Huldigung dargebracht wird, indem Wir festhalten, dass sodann in den folgenden Jahren ein jeder seinen Kaisern stets so viel darbringen und entrichten soll.

Geg. III. non. Mart. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

L. [XLIX.] TITEL.

DE NUMERARIIS ACTUARIIS ET CHARTULARIIS ET ADIUTORIBUS SCRINIARIIS ET EXCEPTORIBUS SEDIS EXCELSAE CETERORUMQUE IUDICUM TAM MILITARIUM QUAM CIVILIUM.

12,50. Von den Rechnungsführern, den Buchhaltern, den Steuerrevisoren, den Sekretären, den Kanzleibeamten und den Belegschreibern am erlauchten Sitz des Statthalters und von anderem militärischen oder zivilen Justizpersonal.

12,50,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN VERONICIANUS, *VICAR IN ASIEN.*

Einem gierigen und betrügerischen Verfahren der Rechnungsführer, die den verschiedenen Vorstehern dienstbar sind, ist Einhalt zu gebieten, indem, wie Wir es früher verordnet haben, und jetzt ebenso verordnen, dass sie dann nämlich der Tortur, dem Foltergerät, *eculeis*, und dem blutig Schlagen unterzogen werden sollen.

Geg. XIV. k. Iun. (334) unter dem Consulate des Optatus und dem des Paulinus.

12,50,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN CLEARCHUS.

Diejenigen, die bis jetzt Rechnungsführer, *numerarii*, genannt zu werden pflegten, jedoch nur die der Consulare und Vorsteher, sollen von dieser Verordnung an Archivare, *tabularii*, genannt werden, indem sie wissen sollen, dass sie der Tortur unterzogen werden, wenn sie den Richtern, oder denen, welche auf Unsere Anordnungen in die Provinzen gekommen sind, oder den Gerichtshelfern, nicht jederzeit die Höhe der Steuern und Rückstände unter Vorlegen von Beweisen angeben. Auch sollen sie wissen, dass sie selbst neben den Steuerpflichtigen zur Zahlung herangezogen werden, wenn nicht alle angegebenen Steuern erledigt werden.

§ 1. Es ist angemessen, dass die ganze Dienstzeit der Archivare auf drei Jahre beschränkt wird.

Geg. XIV. k. Mart. (365) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

12,50,3. DIESELBEN KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass die Rechnungsführer deines erhabenen Sitzes die Amtszeichen tragen, und den Soldatenstand erhalten.

Geg. prid. id. Dec. (365) zu Parisii unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

12,50,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN ALLE VORSTEHER DER PROVINZEN.

Wir ordnen an, dass sich in jeder Provinz zwei Rechnungsführer, welche auch Archivare heißen, einzurichten haben, wobei der eine die Rechnungsführung für die Kasse des Fiscus, der andere diejenige über das, was unter einen Anspruch des Staatsschatzes fällt, zu übernehmen hat, wobei sie wissen sollen, dass dann, wenn von den Geschäften des einen irgendetwas durch eine unerlaubte Anmaßung vom anderen übernommen wird, derjenige, welchen ein Richter durch Stillschweigen verhehlt hat, der härtesten Strafe zu unterwerfen ist.

Geg. III. k. April. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

12,50,5. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN PRINCIPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verhindern es nicht, dass alle den Vorstehern der Provinzen dienenden Sekretäre, die anscheinend weder als Beamte dienen, noch vom Fiscus irgendeinen Proviand erhalten, ohne Furcht auf das Begonnene ihren Fleiß verwenden, obwohl sie städtische Räte sind, wenn sie nur die Pflichten in ihrer Vaterstadt anerkennen, und, nachdem sie auf übliche Weise ihren Dienst als Sekretäre beendet haben, nicht vergessen zur Curie ihrer Vaterstadt zurückzukehren.

Geg. IV. id. Dec. (385) zu Aquileia unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

12,50,6. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN SEVERUS, *PRAEF. URBI.*

Damit die Proviandverteiler nicht länger zu aller Verderben durch diejenigen unterstützt werden, die zu den Rechnungsführern gehören, wird deine erlauchte Autorität dafür sorgen, dass alle Rechnungsführer sich der Gesellschaft mit den Proviandverteilern enthalten, und von der Gemeinschaft mit denselben ablassen.

§ 1. Wenn sie aber dies nachdem sie daran erinnert worden sind, zu beachten unterlassen, sollen sie nicht zweifeln, dass sie denselben Strafen wie die Proviandverteiler unterliegen.

Geg. IV. k. Iul. (398) zu Nicaea unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

12,50,7. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Deine Hoheit möge anordnen, dass sowohl die Proviandverteiler bei der Flotte der Stadt Constantinopel, als auch bei den Schauspielen und den Wettkampfpferden in den diversen Städten nicht anders ernannt werden, als wenn es, wie es bisher zu geschehen pflegte, der Kaiser mit eigener Hand verordnet hätte.

§ 1. Wenn aber einer unter deiner Gerichtsbarkeit überführt wird, hat er, nachdem das, was er gegen ein Verbot getan hat, ungültig geworden ist, auch der gebührenden Strafe zu verfallen.

Geg. X. k. Iul. (426) zu Nicomedia unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

12,50,8. DIESELBEN KAISER AN PROTOGENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass die Kanzleibeamten und die Rechnungsführer unter deinen Beamten in Zukunft zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben, weder ein Gelddarlehn aufzunehmen, noch irgendjemandem etwas zu versprechen genötigt werden dürfen. Denn Wir wollen, dass dieselben nach Niederlegung ihres Amtes nicht in Anspruch genommen werden können.

12,50,9. DER KAISER LEO AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass es künftig nicht erlaubt ist, dass jemand, der auf irgend eine Weise im Militärdienst steht, das Amt eines Proviantverteilers übernimmt, oder nach Niederlegung dieser Aufgabe sich um den Militärdienst bewirbt, damit er, wenn er zu den Zivilpersonen gehört und auf jedes Privileg des Soldatenstandes zu verzichten hat, keine Übervorteilung oder Betrugerei hinsichtlich der Rechnungsablegung, zu welcher er verpflichtet ist, zu begehen im Stande ist.

Geg. (472 ?)

12,50,10. DER KAISER ZENO AN ARCADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Kanzleibeamter darf den jeweiligen Rechnungsführern öfters als viermal, jedoch auch dann nicht hintereinander, Hilfe leisten. Auch verordnen Wir, dass dasselbe bei den Steuerrevisoren hinsichtlich des den jeweiligen Rechnungsführern zu leistenden Dienstes zu beachten ist, so dass der Beistand der Helfer über einen Zeitraum von zwei Jahren, der der Steuerrevisoren aber durch einen Zeitraum von einem Jahr unterbrochen werden soll. Es darf aber den Helfern nicht die Erlaubnis erteilt werden, zum Rang der Steuerrevisoren, den sie einmal verschmäht haben, abzusteigen, so dass die jeweiligen Rechnungsführer im Orient nur befugt sind aus den Kanzleibeamten, welche zu den dreißig Männern, vom Rechnungsführer rückwärts gezählt, gehören, die Rechnungsführer in der Asiatischen Dioecese nur aus denen, die unter die fünfzig, auf gleiche Weise vom Rechnungsführer rückwärts gezählt, gehören, die der Pontischen und Thracischen Dioecese aber ohne Unterschied und nach ihrem Belieben unter allen ihre Helfer auszuwählen befugt sind.

§ 1. Alle Aufforderungsschreiben und Anordnungen, die Erlaubnisscheine für den Gebrauch der Staatspost, und alle sonstigen öffentlichen Urkunden sind nicht nur die Hilfsbeamten, sondern auch der Sachbearbeiter in der Provinz, in Bezug auf das, was in den Urkunden verfügt wird, einzusehen und zu unterschreiben verpflichtet, wobei auch die übrigen, die zugleich mit ihm dasselbe Amt bekleiden, in der Unterschrift zu erwähnen sind.

§ 2. Wenn aber etwas ohne Beachtung dieser Verfügung in einer Orientalischen oder Asiatischen Kanzlei ausgefertigt wird, soll es nicht von dem Verdacht der Fälschung frei sein, mit Ausnahme der staatlichen Urkunden, welche von der Kanzlei der Pontischen Dioecese ausgefertigt werden, weil du verfügst hast, dass auf solchen Urkunden nur der Rechnungsführer dieser Dioecese, dessen Helfer und der Steuerrevisor unterschreiben sollen, so dass, wenn etwas von diesem Gesetz verletzt werden sollte, die Rechnungsführer den Verlust sowohl ihres Ranges, als auch des Gehalts oder der Besoldung des ganzen Jahres, die Helfer aber eine Strafe von fünfzig Libra Gold und die Steuerrevisoren von fünfzehn Libra Gold zu tragen haben.

Geg. (485 – 486 ?)

12,50,11. DIESELBEN KAISER AN CATON, *HEERFÜHRER.*

Da die Beamten deiner Hoheit in einer Uns überreichten Bittschrift verlangt, dass die Dienstzeit der Rechnungsführer nicht auf zwei Jahre, sondern auf ein Jahr festgesetzt werden möge, hat Unsere Huld, indem sie diesen Bitten ihre Zustimmung erteilt, die Verfügung, welche über zwei Jahre bekannt gemacht worden war, widerrufen und auf ein Jahr angesetzt.

Geg. (485 – 486 ?)

12,50,12. DER KAISER ANASTASIUS AN SPARTIATIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Durch diese kaiserliche Verlautbarung verordnen Wir, dass das, was früher beachtet worden ist, nämlich dass denen, die einen Dienst in einer Kanzlei oder eine Amtsstelle deiner Beamten niederlegen und denen Würde eines prätorianischen Tribunus gegeben wurde, jetzt über diese Ehre hinaus die Würde eines Comes zuteil werden soll, so dass in der über die Beendigung ihres Dienstes anzufertigende

Beurteilung auch diese Würde erwähnt werden soll. Auch soll dies allein, ohne eine Verbriefung oder ein kaiserliches Schreiben, zur Erlangung dieser Würde und der mit ihr verknüpften Vorrechte hinreichen, so dass folgende die Würde eines Comes ersten Ranges durch die Beurteilung eben derselben Behörde erlangen sollen: nämlich der erste Sekretär, der Steuerrevisor, der Abteilungsleiter und der Rechnungsführer in der Kanzlei von Macedonien, in der Kanzlei von Dacien, in der Kanzlei für Dienstleistungen und in der Kanzlei für Gold.

§ 1. Eben dies soll auch hinsichtlich derjenigen gelten, die nach der neuen Verfügung des vergöttlichten Zeno, welche von denselben Personen spricht, ihren Dienst niedergelegt haben.

12,50,13. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Diese Constitution ordnet an, die Vergütungen der obersten Rechnungsführer in den drei großen Kanzleien in der orientalischen und in der pontischen Dioecese auf einen ersten, einen zweiten und eine dritten Rechnungsführer aufzuteilen, jedoch nicht zu gleichen Teilen. Der erste soll die Hälfte, der zweite ein Drittel und der dritte ein Sechstel erhalten, so dass die Verwendung der Steuer gleich bleibt und ein jeder von ihnen für das ganze Jahr diese Versorgung erhält.

§ 1. Es wird außerdem angeordnet, dass der oberste Steuereintreiber, sobald er Rechnungsführer geworden ist, die Steuereintreibung in der Provinz niederlegt, damit er nicht mit verschiedenen Aufgaben befasst und dem Fiscus Schaden zugefügt wird, indem, wie es vorkommt, die Provinz vernachlässigt wird und er die anderen Rechnungsführer beschuldigen könnte mit ihm für den Schaden verantwortlich zu sein.

§ 2. Diese Drei sollen sich gegenseitig unterstützen um die Steuern einzutreiben. Wenn die obersten Steuereintreiber nicht sämtliche Steuern der Provinz aufbringen, sind sie ihrer Aufgaben zu entledigen.

§ 3. Zwar sind die Rechnungsführer der Waffenlager in jeder Hinsicht den anderen Kanzleibeamten unterstellt, jedoch gilt für sie nicht diese Regelung der Bezüge, es wird ihnen zugestanden, dass ihre Bezüge nicht in mehrere Teile aufgeteilt werden.

LI. [L.] TITEL.

DE CURSU PUBLICO ET ANGARIIS ET PARANGARIIS.

12,51. Vom staatlichen Postdienst, von den Frachtfuhren auf den Hauptstraßen und auf den Nebenstraßen.

12,51,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN TITIANUS.

Wir ordnen an, dass die Pferde, die für die Staatspost bestimmt sind, nicht mit Hölzern oder Stöcken, sondern nur mit Peitschen angetrieben werden dürfen, und dass die Strafe für denjenigen nicht ausbleiben wird, welcher anders handelt.

Geg. prid. id. Mai. (316) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Rufinus.

12,51,2. DERSELBE KAISER AN ACYNDINUS, PRAEF. PRAET.

Den Vorstehern, ihren Stellvertretern und den übrigen, welchen der Staat Versorgung und Verpflegung für ihre Tiere gibt, wird die Erlaubnis, sich der für Nebenstraßen bestimmten Pferde zu bedienen, entzogen.

§ 1. Es hat aber auch niemand die Befugnis, auf einer anderen Straße zu reisen, als auf der, auf der die Staatspost verkehrt, mit Ausnahme eines erhabenen Sitzes, welchem, wenn es die Notwendigkeit erfordert, die Staatspost und die Erlaubnis zusteht, mittels derselben zu reisen.

Geg. XV. k. Mart. (326) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

12,51,3. DER KAISER CONSTANTIUS AN TAURUS, PRAEF. PRAET.

Es sind von allen die Erlaubnisscheine für den Gebrauch der Staatspost zu fordern und sowohl die Richter, als auch die Aufseher bei der Staatspost sollen niemanden reisen lassen, bevor sie den Inhalt des Erlaubnisscheins eingesehen haben.

§ 1. Wenn aber Jemand sich widersetzen sollte, und es entdeckt wird, dass er ohne Erlaubnisschein reist, oder sich über die Zeit, welche in dem Erlaubnisscheine angegeben ist, hinaus, der Staatspost zu bedienen gewagt hat, so verordnen Wir, dass derselbe, wo er auch gefunden werden mag, festzuhalten ist. Wenn nun derselbe mit einer Würde versehen sein sollte, soll sein Name an dich und an den erlauchten Comes und Vorsteher der Hofbeamten berichtet werden, gegen andere soll aber sofort die gebührende Strafe vollzogen werden, wenn du dafür halten wirst, dass dieselben nach dem Amt und dem Grad ihres Dienstes derart bestraft werden können.

Geg. VIII. k. Jul. (357) zu Mailand unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Cäsars Iulianus.

12,51,4. DER KAISER IULIANUS AN MAMERTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Pferd scheint dann ein zusätzliches Pferd zu sein und ist als ein solches anzusehen, wenn jemand, nachdem er ein oder zwei für die Hauptstraßen bestimmte Pferde, die im Erlaubnisschein aufgeführt werden, in Gebrauch genommen, noch ein zweites oder ein drittes unerlaubt in Bewegung setzt.

§ 1. Es darf aber keinen Unterschied machen und nicht als ein Verbrechen angesehen werden, ob ein Vollstreckungsbeamter ein Pferd auf der Reise für sich oder für den Knecht braucht, wenn er nur nicht die in dem ihm erteilten Erlaubnisschein vorgegebene Einrichtung und Befugnis nicht überschreitet.

Geg. V. id. Sept. (362) unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevitta.

12,51,5. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN SYMMACHUS, *LANDVERWALTER IN LUCANIA UND BRITTORIUM.*

Wenn jemand, der mittels der Staatspost eine Reise macht, gleich welche Würde oder welchen Dienst er inne hat, vom rechten Weg abgegangen ist, ist eine gebührende Strafe gegen ihn auszusprechen.

Geg. VIII. k. April. (365) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

12,51,6. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN AMPELIUS, *PRAEF. URBI.*

Unsere Majestät erteilt jedem Angehörigen des Senats für den Fall, dass die Notwendigkeit, zu Uns zu reisen, vorhanden ist, die Erlaubnis zum Gebrauch der Staatspost, jedoch nur, wenn er entweder von Uns gerufen wird, oder, nachdem er Unserer Majestät seine Ehrfurcht gezeigt hat, zurückkehrt.

§ 1. Wenn also jemand künftig gegen das Verbot sich mit unerlaubter Verwegenheit den Gebrauch der Staatspost anmaßt, wird er den Unwillen Unserer Majestät gegen sich erregen.

Geg. III. id. Dec. (371) zu Triveris (Trier) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

12,51,7. DIESELBEN KAISER AN HESPERIUS, *PRAEF. PRAET.*

In allen Provinzen soll der vierte Teil der für die Hauptstraßen bestimmten Pferde erneuert werden.

§ 1. Dass aber die Ställe auf öffentliche Kosten erstellt werden sollen, ist, gegen die Klugheit, da die Ställe auf Kosten der Bewohner der Provinz, an deren Wohnorten sie sich befinden, schneller in Stand gesetzt werden können, und da es sowohl für den öffentlichen Schatz, als auch für sie vorteilhafter ist, zumal Wir denselben gestattet haben, den Mist der Tiere zur Nutzung sich anzueignen.

Geg. III. k. Mart. (377) zu Triveris (Trier) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes.

12,51,8. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN AUSONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Damit eine ordentliche Durchführung der Reisen stattfinden kann, sollen jeden Tag zehn für die Hauptstraßen bestimmte Pferde von beiden Seiten abgeschickt werden, wobei eine Strafe von fünf Libra Gold gegen diejenigen nicht ausbleiben wird, die Unsere Verfügung unbeachtet lassen.

Geg. XII. k. Mai. (378) zu Triveris (Trier) unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valens und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

12,51,9. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir versagen den Richtern die Befugnis Erlaubnisscheine zum Gebrauch der Staatspost auszustellen, was nur Unserer Hoheit und deinem Sitze, sowie dem erlauchten Vorsteher der Hofbeamten vorbehalten ist, da es weder den Vorstehern einer Stadt, noch den Heerführern, noch den Befehlshabern, noch den Provinzverwaltern, noch sonst irgend einem anderen außer den zwei erwähnten Behörden von Uns gestattet worden ist.

§ 1. Es sollen nämlich die Richter nach ihrem Ermessen nur denjenigen die Befugnis zum Gebrauch der Staatspost erteilen, welche sie als Begleiter bei der Überbringung der dem Fiscus entrichteten Abgaben bestellt sehen, indem sie wissen sollen, dass, wenn sie Unsere Verfügung überschreiten, sie um fünfundzwanzig Libra Gold, ihre Beamten aber um fünfzig zu bestrafen sind.

Geg. X. k. Aug. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

12,51,10. DIESELBEN KAISER AN PHILAGRIUS, *COMES IM ORIENT.*

Unter Androhung der härtesten Strafe verbieten Wir es Verträge über Erlaubnisscheine zum Gebrauch der Staatspost abzuschließen, ebenso auch den Handel mit den zur Staatspost gehörigen Tieren durch eine Strafe sowohl für den Käufer, als für den Verkäufer.

Geg. XII. k. Oct. (382) zu Berytus unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

12,51,11. DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Keine Privatperson darf sich eines Erlaubnisscheines zum Gebrauch der Staatspost bedienen, auch wenn sie einen solchen zu erlangen vermocht hat.

Geg. VI. non. Mart. (384) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ricomeres und dem des Clearchus.

12,51,12. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Weil auch für die für die Hauptstraßen bestimmten Pferde gleichermaßen Sorge zu tragen ist, darf der Sattels mit den Zäumen sechzig Libra, der Mantelsack ebenfalls sechzig Libra nicht übersteigen, so dass, wenn jemand das durch kaiserliches Ermessen vorgeschriebene Gewicht überschreitet, sein Sattel in Stücken gehauen, der Mantelsack aber dem Fiscus zu übergeben ist, mit Ausnahme der Goldstückchen, die von den Pferdeknechten notwendiger Weise in den üblichen Säckchen mitgeführt werden.

Geg. XV. k. Iul. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

12,51,13. DIESELBE KAISER AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir dulden nicht, dass die Pferdeknechte von denen, welche sich der für die Hauptstraßen bestimmten Pferde bedienen, auf eine unwürdige Weise geschädigt werden, indem, wie man sagt, einige von denen, die mit den für die Hauptstraßen bestimmten Pferden reisen, die Mäntel derselben wegnehmen oder zerschneiden.

§ 1. Deshalb soll dieser erbärmlichen Widerrechtlichkeit durch alle Richter und Aufseher entgegen gewirkt werden, indem alle wissen sollen, dass, wenn Unsere Verordnung nicht beachtet wird, derjenige, der dagegen verstößt, nicht nur den Schaden zu ersetzen, sondern auch eine Beschimpfung und eine hohe Geldstrafe zu erledigen gezwungen werden wird.

Geg. XV. k. Iul. (390) zu Triveris (Trier) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

12,51,14. DIESELBEN KAISER AN POTAMIUS, *PRAEF. AUGUSTALIS.*

Die Besorgung der Staatspost muss der Ortsgewohnheit gemäß, entweder den Stadträten oder den städtischen Beamten, oder denjenigen übertragen werde, welche sie auf ihre Verantwortung von der hochansehnlichen Provinzverwaltung unter gehöriger Sicherheitsleistung übernehmen.

Geg. III. k. Aug. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

12,51,15. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEXTER, *PRAEF. PRAET.*

Wenn sich jemand unterfängt, auch nur auf einem Postwechsel ein für die Hauptstraßen bestimmtes Pferd über die ihm zukommende Zahl hinaus in Gebrauch zu nehmen, hat er den vierfachen Wert der über die gestattete Anzahl hinaus abgeführten Tiere an die Männer des Fiscus abzuliefern.

Geg. XV. k. April. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

12,51,16. DIESELBEN KAISER AN REMISTHEUS, BEFEHLSHABER IN ARMENIEN.

Nur denjenigen ist die Befugnis sich der Staatspost zu bedienen, zugestanden worden, die als Gesandte von den verschiedenen Völkern schleunigst zu Unserer Majestät eilen.

Geg. VI. k. Mart. (397) zu Constantinopel unter dem Consulate des Caesarius und dem des Atticus.

12,51,17. DIESELBEN KAISER AN VINCENTIUS, PRAEF. PRAET.

Niemand soll es wagen, einen für die Postwechsel bestimmten Knecht demselben entweder durch Anreiz oder durch heimliche Aufnahme zu entziehen, indem er zu befürchten hat, sonst zehn Libra Silber als Strafe entrichten zu müssen.

Geg. XII. k. Mart. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

12,51,18. DIESELBEN KAISER AN MESSALA, PRAEF. PRAET.

Die Tiere der Staatspost werden offenbar infolge dessen, dass das Futter zu einem zu hohen und unangemessenen Preis angerechnet wird, durch die Aufkäufer und deren Helfer gequält. Damit dies nicht geschieht, sollst du verfügen, dass weder das Futter an den Postwechseln fehlen darf, noch die Bewohner der Provinz weiter belastet werden, als es die Rücksicht auf die Gerechtigkeit zulässt.

Geg. V. k. Dec. (400) unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

12,51,19. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN SEPTIMIUS, PROCONSUL IN AFRICA.

Wir haben erfahren, dass die Bewohner der Provinzen sowohl Futter wie auch Geld für die zur Staatspost gehörenden Pferde als gewöhnliche Abgabe entrichten, und außerdem auch noch mit der Last, die für die Nebenstraßen bestimmten Pferde zu stellen, beschwert werden.

§ 1. Die Vorsteher der Provinzen haben dafür zu sorgen, dass die Staatspost niemals Gegenstand einer Beschwerde werde, und dass sie keine Gelegenheit zum dem Betrug bietet, die Gemeinderäte oder die Einwohner der Provinz zu nötigen, Tiere zu stellen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Geg. VII. k. April. (403) zu Ravenna unter dem Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Rumoridus.

12,51,20. DIESELBEN KAISER AN ANTHEMIUS, PRAEF. PRAET.

Kein Befehlshaber, weder er selbst, noch seine Beamten, darf sich, nachdem er einmal seine Provinz betreten hat, fernerhin, wenn er reist oder marschieren lässt, der Staatspost und der Spanndienste bedienen, sondern sie haben einen Marsch des Heeres mit ihren eigenen Zugtieren auszuführen.

§ 1. Auch hinsichtlich der Beamten der Provinzverwaltung verordnen Wie durch dieses Gesetz, dass keiner von ihnen in Zukunft, wenn er durch die Provinz, in welcher er angestellt ist, reist, sich dessen zu bedienen wagen darf, da sie wissen, dass dies durch eine kaiserliche Verordnung verboten worden ist.

§ 2. Wenn aber ein Befehlshaber, oder dessen Helfer oder ein Verwaltungsbeamter mit verwegendem Sinne dies Verfügungen hintansetzt, ist er durch Entrichtung je einer Libra Gold für jedes Tier, dessen er sich bedient hat, zu bestrafen.

Geg. IV. non. Aug. (407) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Kaisers Theodosius.

12,51,21. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, PRAEF. PRAET.

Niemand, von welchem Stand oder welcher Würde er auch sei, auch nicht eine hochheilige Kirche oder ein kaiserliches Haus darf zur Zeit eines Feldzugs eine Befreiung von den Spanndiensten über die üblichen Fahrdienste hinaus erhalten.

Geg. (410 - 441)

12,51,22. DER KAISER LEO AN PUSAEUS, PRAEF. PRAET.

Wir ordnen an, dass die Fuhrwagen der Staatspost im ganzen Orient, sowie in denjenigen Städten anderer Gegenden, welche dein Bericht erwähnt, aufgehoben und abgeschafft werden sollen, jedoch, dass bei einem Marsch der tapferen Soldaten, wenn nämlich Unsere Majestät verfügt hat, dass, sie von einem Ort an einen anderen versetzt werden, und sie Erlaubnisscheine zum Gebrauch der zur Staatspost gehörigen Tiere von Unserer Majestät erhalten haben, auch für das Zusammenfahren und das

Fortschaffen von Waffen, nach der bisherigen Gewohnheit, sowie auch der bei der Reise von Gesandten, der den Eigentümern der Tiere, welche dieselben gegen Lohn zu vermieten pflegen, zu zahlende Mietlohn deinem hohen Amt in Rechnung gestellt werden soll.

§ 1. Wir verordnen nämlich, dass keinem anderen Provinzvorsteher, welche Würde er auch inne haben möge, als nur dir die Befugnis zusteht, Vollmachten zum Gebrauch der Tiere in den erwähnten Fällen auszustellen.

12,51,23. DER KAISER ANASTASIUS AN ARMENIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass es niemandem, zu welcher Kanzlei, oder welcher Beamtschaft er auch gehören, oder in welchem Dienst oder Verhältnis er auch stehen möge, wenn er aus irgend einem Grund durch die Gegenden des ganzen Orients reist oder heimkehrt, mehr als ein für die Hauptstraßen oder ein für die Nebenstraßen bestimmtes Pferd, jedoch nur mit einem Erlaubnisschein des Richters, in Bewegung setzen darf, es müsste ihm denn ein besonderer Erlaubnisschein Unserer Majestät, welcher die Zahl der Tiere angibt, erteilt worden sein.

§ 1. Ohne allen Zweifel sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche öffentliche Gelder zuführen, da es in einem solchen Falle angemessen ist, dass auch ohne Unsere besondere Anordnung so viel Tiere in Bewegung gesetzt werden, als die Summe des fortzuschaffenden Geldes und die Sorge für dasselbe erfordert.

§ 2. Es sind diejenigen, die Unsere Anordnung auf irgend eine Weise oder zu irgend einer Zeit verletzen oder zu verletzen gestattet haben, mit einer Strafe von fünfzig Libra Gold zu belegen.

LII. [LI.] TITEL.

DE TRACTORII ET STATIVIS.

12,52. Von den Reisevollmachten und den Ruheorten.

12,52,1. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Reisevollmachten mit den üblichen Ruheorten sollen nur eine Ruhezeit von zwei Tagen enthalten.

§ 1. Sie sollen aber niemandem mit den ihm nötigen Personen erteilt werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die die für den kaiserlichen Gebrauch bestimmten Tiere, besonders Pferde, begleiten, jedoch, dass bei solchen Ausfertigungen in den Reisevollmachten die Zahl von fünf Tagen angegeben werden soll, so dass keiner die Erlaubnis erlangt, sich über diese Zeit hinaus an dem Ort, den er wünscht, aufzuhalten.

Geg. VII. k. Sept. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

LIII. [LII.] TITEL.

DE APPARITORIBUS PRAEFECTORUM PRAETORIO ET PRIVILEGIIS EORUM.

12,53. Von den bei den Vorstehern der Provinzen Angestellten und ihren Sonderrechten.

12,53,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN MAMERTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist Unser Wille, dass die Sekretäre der Provinzverwaltung, die in jedem Jahr aus dem Dienst treten, nach niedergelegtem Amt Unserem Purpur ihre Ehrfurcht bezeigen. Wir verleihen denen, welche diese Stelle bekleidet haben, wenn sie den Abschied erhalten haben, einen ungestörten Ruhestand, so dass sie nicht zum Einnehmen öffentlicher Gelder, *susceptionem*, oder zu irgend einem anderen öffentlichen Dienst hinzugezogen werden sollen.

Geg. III. k. Febr. (365) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

12,53,2. DIESELBEN KAISER AN ZOSIMUS, *VORSTEHER VON EPIRUS NOVA*.

Wir verbieten den bei der Provinzverwaltung Angestellten zum Schaden der Bewohner der Provinz sich in die Eintreibung der Abgaben einzumischen und mehr ihrem Gewinn und Vorteil nachzugehen. Ferner versagen Wir ihnen, die Aufsicht über Magazine zu führen oder sich das Recht eines Pflegers oder Gutachters anzumaßen.

§ 1. Wenn einer von ihnen als Verletzer dieses Gesetzes auftritt ist er mit der gebührenden Strafe zu belegen.

Geg. XIV. k. Dec. (365) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem 4ten des Kaisers Valens.

12,53,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ZOILUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Sekretäre und Abteilungsleiter, auch die Rechnungsführer, sollen, nachdem sie als deine Beamten die Dienste der Reihe nach bis zum Abschluss bekleidet haben, die erwünschte Ruhe von der Arbeit erlangen und für die vielen Anstrengungen zum Besten des Staates auf immer von allen Steuerveranlagungen, sowohl nach militärischem, wie zivilem Recht befreit, und nur der Gerichtsbarkeit der zivilen Richter, nicht auch der militärischen, unterworfen sein.

§ 1. Dieser Verordnung hinzuzufügen beschließen Wir, dass, wenn ein Angestellter der Provinzverwaltung, während er dient, oder nach niedergelegtem Amt ohne ein Testament, welches nach den Gesetzen gelten kann, und ohne Intestaterben zu hinterlassen das Tragen des Schicksals beendet, sein ganzes Vermögen aufgrund der Fürsorge deines erhabenen Sitzes nicht für den Fiscus, sondern von der deiner hoheitlichen Kasse in Anspruch genommen werden soll.

§ 2. Den Kanzleibeamten und Sekretären aber und den Übrigen, die unter deinen Beamten eine Stelle bekleiden, weisen Wir, wenn sie in Unserer ersten Hilfslegion dienen, die Gerichtsbarkeit deiner Hoheit nur in den Rechtssachen an, in denen sie es sind, die angegriffen werden. Aber die in den Provinzen, so ordnen Wir an, haben den Vorstehern derselben Rede und Antwort zu stehen, es sei denn, ihnen wurde ein staatliches Amt auferlegt.

Geg. (444 ?)

LIV. [LIII.] TITEL.

DE APPARITORIBUS PRAEFECTI URBI.

12,54. Von den bei dem über die Stadt gesetzten Statthalter des Kaisers Angestellten.

12,54,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN PRINCIPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Außer denjenigen Beamten der hohen Behörden und der Stadtverwaltungen, denen nach abgeschlossener Dienstzeit einmal im Jahr den Purpur Unserer Majestät zu berühren und demselben ihre Ehrfurcht zu bezeigen gestattet wird, ist es, so ordnen Wir an, keinem von denen, die Beamte in den Provinzen gewesen sind, erlaubt, dem Purpur Unserer Majestät ihre Ehrfurcht zu bezeigen, wobei alle erschlichenen Ausnahmen wegfallen.

Geg. XIV. k. Oct. (385) zu Aquileia unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Banton, Viro clarissimo.

12,54,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder bei der erlauchten Stadtverwaltung Angestellte, der einen Bäcker durch heimliche Betrügerei erpresst hat, ist, wenn er angeklagt und überführt worden ist, dazu zu verurteilen, für immer der Gemeinschaft der Bäckern anzugehören.

Geg. VII. k. Ian. (417) zu Ravenna unter dem 11ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Constantius Viro clarissimo.

LV. [LIV.] TITEL.

DE APPARITORIBUS MAGISTRORUM MILITUM ET PRIVILEGIIS EORUM.

12,55. Von den bei den Heerführern Angestellten und ihren Sonderrechten.

12,55,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN ANTHEMIUS, *CORRECTOR*.

Wer nachgewiesen hat, dass er als Beamteter eines Heermeisters der Reiter oder der Fußsoldaten dient, kann gegen alle unrechtmäßigen Amtsberufungen Einspruch erheben.

Geg. XIII. k. Oct. (364) zu Aquileia, verkündet XV. k. Nov. zu Salernum unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

12,55,2. DIESELBEN KAISER AN MAMERTINUS, *PRAEF, PRAET*.

Wer als Beamteter eines Heermeisters der Reiter oder der Fußsoldaten dient, gehört zum Soldatenstand.

Geg. XV. k. Aug. (365) unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

12,55,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ARIOVINDUS, *HEERMEISTER*.

Wir wollen, dass weder Ratsmitglieder, noch anderswo Beamtete, noch Abgabenverpflichtete bei den Befehlsgewalten angestellt werden.

Geg. prid. non. Mart. (441) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cyrus, Viro Clarissimo.

12,55,4. DIESELBEN KAISER AN APOLLONIUS, *HEERMEISTER AM KAISERLICHEN HOF*, UND AN ANATOLIUS, *HEERFÜHRER IM ORIENT*.

Wir ordnen an, dass die Rechnungsführer der erlauchten Heerführer, sowohl der am kaiserlichen Hof, wie der im Orient, die durch den Stand und den Dienst als Soldaten ausgezeichnet gewesen sind, wenn sie aus ihrem Amt treten, unter die Obersten der Militärverwaltung, *tribuni praetoriani partis militaris*, aufgenommen werden sollen, indem Wir ihnen für ihre Anstrengungen eine Wohltat erweisen, indem sie nach erfüllter Dienstzeit für immer von allen Abgabenverpflichtungen sowohl nach militärischem wie zivilem Recht befreit sein sollen.

§ 1. Diejenigen aber, die als Abteilungsleiter gedient haben, sollen den Mitarbeitern der Militärverwaltung, *tribuni vigillum militaribus*, zugeordnet werden.

12,55,5. DER KAISER ANASTASIUS AN ALLE HEERMEISTER.

Wir verordnen, dass nur die unter euren Beamten, die zu der festgesetzten Anzahl gehören, unter eure Gerichtsbarkeit fallen, die übrigen aber, die über diese Anzahl hinaus dienen, so als ob sie nicht dienten, sowohl vor den erlauchten Befehlshabern, als auch vor den hochachtenswerten Vorstehern der Provinzen in jeder Rechtssache zu verklagt und zu belangen sind, und ohne den Einspruch des Soldatenstandes sich einlassen sollen.

Geg. II. non. Mart. (441) unter dem Consulate des Cyrus, Viro Clarissimo.

LVI. [LV.] TITEL.

DE APPARITORIBUS PROCONSULIS ET LEGATI.

12,56. Von den bei den Prokonsuln und den Gesandten Angestellten.

12,56,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN FLAVIANUS, *PROCONSUL IN AFRICA*.

Es ist Unser Wille, dass den Beamten, die dir dienstbar sind, kein Ratsmitglied, sowie niemand aus einer anderen Körperschaft zugesellt werden soll, und Wir ordnen an, sie, wenn sich solche unter den Angestellten befinden, umgehend den Diensten, denen sie verpflichtet sind, zurückzugeben.

Geg. non. Oct. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

12,56,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN VICTOR, *PROCONSUL IN AFRICA*, UND *HERRSCHENDER VICAR IN AFRICA*.

Wir ordnen an, als Angestellten für dich und die Gesandten, Vierhundert einzuziehen, jedoch nur solche, über deren Entziehung sich Gemeindeverwaltungen nicht beschweren können.

Geg. XII. k. Iun. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

12,56,3. DIESELBEN KAISER AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Die Beamten des Proconsuls in einer von einem Proconsul geführten Provinz dürfen das Übliche verlangen, sich aber nicht unverschämt in andere Angelegenheiten einmischen.

Geg. III. k. Oct. (399) zu Altinum unter dem Consulate des Theodorus, Viro Clarissimo.

LVII. [LVI.] TITEL.

DE APPARITORIBUS COMITIS ORIENTIS.

12,57. Von den beim Comes im Orient Angestellten.

12,57,1. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. IM ORIENT.*

Für die Verwaltung des Amts des Comes im Orient sollen nicht mehr als sechshundert angestellt werden, da Wir wissen, dass diese für die öffentlichen Dienstverrichtungen vollkommen ausreichen.

Geg. III. k. Ian. (394) zu Heraclea unter dem 3ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 2ten des Kaisers Honorius.

LVIII. [LVII.] TITEL.

DE COHORTALIBUS PRINCIPIBUS CORNICULARIIS ET PRIMIPILARIBUS.

12,58. Von den Beamten und Abteilungsleitern, von den Sekretären und Zahlmeistern.

12,58,1. DER KAISER CONSTANTINUS IN SEINEM EDIKT AN DIE AFRICANER.

Kein Ordnungsbeamter darf überhöhte Gebühren verlangen, noch ein Gefängnis betreiben, auch darf keiner eine Person, auch nicht wegen eines offensichtlichen Verbrechens, bei sich in Gewahrsam behalten, wohl wissend, dass er, wenn so etwas begangen wird, mit dem Tode zu bestrafen ist.

Geg. VI. id. Mai. (315) zu Karthagine unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Licinius.

12,58,2. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Richter darf jemanden ohne ein kaiserliches Bestallungsschreiben anstellen oder befördern.

§ 1. Wir nehmen jedoch Angestellte für die ordentliche Unterhaltung der Staatspost in den Provinzen davon aus, denn das öffentliche Beste lässt es nicht zu, dass man einem so großen Dienst die Unterstützung versagt.

Geg. VI. k. Iun. (358) zu Mailand, verkündet VIII. id. Iul. unter dem Consulate des Datianus und dem des Cerealis.

12,58,3. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN FESTUS, *CONSULAR IN SYRIEN.*

Wir bewilligen den Beamten in Syrien die hergebrachten Privilegien, die schon vom vergöttlichten Diocletianus bewilligt und zugestanden worden sind, und ordnen an, dass sie nicht zur Leistung von Fronfuhren herangezogen und nicht als Schiffsführer eingesetzt, auch nicht wider Willen zu Gemeinderäten ernannt werden sollen, sondern Wir erteilen ihnen das Recht dies abzulehnen, wenn sie ihren Dienst abgeleistet und das Amt eines Abteilungsleiters mit der gehörigen Tüchtigkeit geführt haben.

Geg. VI. non. Oct. (365 ?) unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

12,58,4. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Es sollen die Beamten der Vorsteher der Provinzen durch Schreiben deiner Hoheit daran erinnert werden, dass den unter ihr Personal Aufgenommenen oder in demselben Angestellten die Bezeichnung als Beamtete und die Privilegien der Beamtenschaft zuzusprechen sind.

Geg. XVI. k. Iun. (372) unter dem Consulate des Modestus und dem des Arintheus.

12,58,5. DIESELBEN KAISER AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder Abteilungsleiter in der Provinz Osdroena [*westliches Mesopotamien*], der sich einer größeren Anzahl von Söhnen erfreut, soll einen an seine Stelle, gleichsam vermöge Erbrechts, setzen, einen anderen aus Liebe zur Vaterstadt dem Stadtrat zu Edessa verpflichten, die übrigen für einen Dienst, wie er wünscht, bestimmen. Wenn er aber nur zwei gezeugt hat, soll er seiner Beamtenschaft und dem Stadtrat Genüge leisten. Hat er aber nur einen gezeugt, soll er denselben den Stadtvätern seiner Vaterstadt übergeben, ohne dass gegen diese Anweisung eine kaiserliche Gunstbezeugung gilt.

§ 1. Wir erteilen aber sowohl den Vätern, wie auch denjenigen selbst, die nach der Bestimmung dieses Gesetzes dem Stadtrat in den Städten zugesellt werden sollen, die Erlaubnis, dass sie, wenn sie entdeckt haben sollten, dass andere Curiale durch Begünstigung der Vorsitzenden entbunden wurden, davon Anzeige machen können, auf dass auch diese, zu gleichen Diensten bestimmt, herangezogen werden.

Geg. III. non. Dec. (375) zu Antiochia nach dem 3ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Equitius, Viro Clarissimo.

12,58,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN NEOTERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein verbrecherischer Angestellter geflohen ist, ist ein Edikt, durch welches er aufgerufen wird, sich den Gesetzen zu stellen, zu erlassen. Wenn diesem nicht Folge geleistet wird, hat der Richter mit Recht gegen den sich versteckt Haltenden je nach der Beschaffenheit des Vergehens ein Urteil zu erlassen.

§ 1. Denn Solchen erteilen Wir keine Verzeihung, auch befördern Wir die Verbrechen nicht durch Nachsicht.

Geg. prid. id. Iun. (385) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauton.

12,58,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Helfer der ordentlichen Richter, die entweder den Rang für die Sachlagenfeststellung, *speculatorum*, oder den von Beamten erlangt haben, sollen nicht wegen der Zahl ihrer Jahre, nicht aus Rücksicht auf ihre Dienstzeit entlassen werden, wenn sie nicht zuvor das Amt eines Abteilungsleiters auf ordentliche Weise geführt haben.

§ 1. Wenn aber irgend jemand, der zu diesen Diensten verpflichtet ist, vor dieser Stelle, welcher er verpflichtet ist, entweder der Krankheit seines siechen Körpers oder seines hohen und schwächlichen Alters zur Erlangung der Ruhe gedrängt wird, soll er nicht eher mit dem Ruhestand versehen werden, als bis er alles, was der Behördenleitung von ihm geschuldet wird, entrichtet hat.

§ 2. Auch wollen Wir, dass diejenigen, die wegen ihrer Schandtaten von ihrer Stelle entsetzt und mit der Infamie belegt wurden, damit sie sich nicht durch diese Veranlassung eines ungeschmälernten Vermögens erfreuen, der verdienten Strafe so unterworfen werden, dass dem Amt, welches ihnen als das letzte in ihrem Dienst gebührt hätte, nichts zugunsten ihres Vermögens entzogen wird.

Geg. III. non. Mai. (389) zu Mailand unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

12,58,8. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTHYMIUS, *VICAR IN ASIEN.*

Wenn die Bestandteile der Lebensmittelversorgung mit Geld bewertet werden, sind dieselben Schätzwerte heranzuziehen, die bei öffentlichen Verkäufen erzielt werden können.

Geg. V. k. Mart. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

12,58,9. DIESELBEN KAISER AN CLEARCHUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

In Illyrien, wo bekanntlich die meisten und größten öffentlichen Abgaben durch die Beamten der Vorsteher herbeigeschafft werden, sollen Hundert an der Zahl jedem einzelnen Richter zu Diensten sein, und keiner über diese Zahl hinaus sich um eine Stelle bewerben oder durch die Nachgiebigkeit der Richter in derselben verbleiben.

§ 1. Es sind aber zu dergleichen Stellen nicht solche heranzuziehen, die unter Vorgeben einen Dienst leisten zu wollen einen empörenden Gewinn suchen, sondern solche, die ihre Dienstpflicht mit der gebührenden Sorgfalt erfüllen.

12,58,10. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder, der zu der Stelle eines Archivars oder eines Rechnungsführers, oder zu irgend einem anderen Dienst in der Beamtschaft zu gelangen wünscht, darf nicht eher zugelassen werden, als bis zuvor sein Name in das Beamtenverzeichnis aufgenommen worden ist; eine Strafe ist festgesetzt für diejenigen, die gegen die kaiserliche Verfügung jemanden aufzunehmen, oder ihm irgend einen Dienst aufzuerlegen, sich unterfangen.

Geg. XVI. k. April. (407) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Kaisers Theodosius.

12,58,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand aus der Beamtschaft wegen eines Verbrechens entfernt wird, hat er entweder, nachdem er in den Ruhestand versetzt wurde, sich in der Stille mit den Künsten zu beschäftigen, oder, wenn er lieber durch klägliche Bitten um die Rückkehr zu seinem früheren Amt nachsucht, das ihm erteilte Rescript Unserer Majestät deinem erhabenen Sitz vorzulegen.

Geg. XIII. k. Mart. (415) zu Constantinopel unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

12,58,12. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Angehöriger der Beamtschaft und ein einer Beamtschaft Verpflichteter, irgendeine Ehrenstelle angestrebt hat, wird er aller Ehrenzeichen der erlangten Ehrenstelle beraubt und in den früheren Stand zurückversetzt, wobei auch seine unter diesen Umständen gezeugten Kinder dem väterlichen Geschick zu entsprechen haben.

§ 1. Wenn aber einer von ihnen gewagt hat, in irgendeinen anderen Dienst zu treten, wird er durch keinen Einspruch der Verjährung geschützt, außer dem, der auf vierzig Jahre lautet, und ist in sein früheres Verhältnis zurückzuführen, auch soll weder er, noch sollen seine Kinder, die unter diesen seinen Umständen gezeugt worden sind, sich dem, was sie der Beamtschaft schuldig sind, entziehen können.

§ 2. Es soll aber auch kein Angehöriger der Beamtschaft, oder ein Sohn eines Angehörigen der Beamtschaft nach einer Stelle zu streben wagen, welche dem Beispiel seiner Vorfahren im Wege steht.

§ 3. Aber Wir ordnen auch an, dass alle, die sich mit dem Handel mit den verschiedenen Dingen abgeben, nämlich die Geldwechsler, die Verkäufer von Edelsteinen, von Silber und von Kleidern, ebenso die Krämer und die übrigen zum Handel mit anderen Waren Befassten, gleich zu welchem Handelszweig sie gehören, von den Diensten als Beamte in den Provinzen entfernt werden, so dass alle Ehrenstellen und Amtsstellen davon getrennt sind.

Geg. III. non. April. (436) zu Constantinopel unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senatoris.

12,58,13. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir gestatten nicht, dass ein ehemaliger Abteilungsleiter, oder ein ehemaliger Vorstand der Beamten eine andere Dienststelle anstrebt, oder sich mit einem Dienst entgegen dem öffentlichen Besten schmeichelt, oder sonst irgendeine Ehrenstelle zum Nachteil seines früheren Standes erwirbt.

§ 1. Wenn irgendein Amt oder irgendeine Ehrenstelle gegen diese so heilsame Vorschrift oder die kaiserlichen Anweisungen verwegen erschlichen wird, so verordnen Wir, dass dies ungültig ist, auch wenn es durch ein besonderes eigenhändiges Schreiben Unserer Majestät erlangt worden sein sollte, und dass derjenige, der sich durch die erwähnten Kunstgriffe dem öffentlichen Besten zu entziehen sucht, sogleich dem Stadtrat der Stadt, aus welcher er gebürtig ist, übergeben werden soll.

Geg. (442 ?)

12,58,14. DER KAISER LEO AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer noch Beamtenpflichten zu erfüllen hat, soll, wenn er entweder in die Verwaltung einer Provinz einzutreten, oder irgend einen Dienst oder Ehrenstelle auf irgend eine Weise erlangt hat, vor allen Dingen des unerlaubter Weise Angemaßten oder Erlangten verlustig gehen, auch wenn er sich rühmen könnte, dass ihm das Recht zum Eintritt in die Verwaltung einer Provinz, oder zur Bekleidung einer Dienst- oder Ehrenstelle durch Unsere Großzügigkeit erteilt worden sei.

§ 1. Außerdem ist ihm alle Besoldung der Dienststelle, die er widerrechtlich erworben hat, zu nehmen, damit er nichts von derselben in eigener Person oder eine Zwischenperson erwerben kann, jedoch ist er ausschließlich das Amt eines Abteilungsleiters zu verwalten zu nötigen; sodann soll er die Lasten eines Stadtrats in der Stadt, in welcher er geboren wurde, während seiner Lebenszeit auf sich nehmen, da bekanntlich auch diejenigen, die nach Beendigung einer solchen Dienststelle irgend eine Art von Dienst- oder Ehrenstelle erlangt haben, dem Stadtrat ihrer Vaterstadt zurückzugeben sind.

Geg. VI. k. Ian. (471) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Leo und dem des Probianus.

LIX. [LVIII.] TITEL.

DE APPARITORIBUS PRAEFECTI ANNONAE.

12,59. Von den bei den Präfekten der Lebensmittelversorgung Angestellten.

12,59,1. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN RUFINUS, *PRAEF. URBI.*

Die Angestellten der Stadtverwaltung sollen sich nicht unter die Angestellten des Präfekten der Lebensmittelversorgung mischen, sondern es sind die eifersüchtigen Abgestellten von denen zu trennen, die ihren Dienst für den Präfekten der Lebensmittelversorgung leisten.

Geg. III. id. Iul. (376) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valens und dem des Valentinianus junior.

12,59,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Der Präfekt der Lebensmittelversorgung hat die Abgabe, die zu seinem Geschäftsbereich gehört, durch seine Eintreiber einzuziehen und ist mit seinen Beamten für Rückstände verantwortlich, so lange als er nicht nachgewiesen hat, dass die Erhebung der Abgabe geschehen ist.

Geg. (399 ?)

LX. [LIX.] TITEL.

DE DIVERSIS OFFICIIS ET APPARITORIBUS IUDICUM ET PROBATORIIS EORUM.

12,60. Von den verschiedenen Unterbeamten und Angestellten der Richter und deren Bestallungsurkunden.

12,60,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN SEVERUS, *HEERFÜHRER.*

Wenn ein Vorsteher einer Provinz oder dessen Stellvertreter, oder ein Verwalter einer Provinz irgend einmal angezeigt hat, dass derjenige, der zur Besorgung der staatlichen Dokumente und Rechnungen verpflichtet ist, zum Amt eines Vorgesetzten einer Festung oder eines Militärlagers versetzt worden sei, ist dieser in sein früheres Amt zurückzuholen und denjenigen Beamten zuzuteilen, von welchen er zu der Pflicht zur Rechnungslegung angehalten wird. An die Stelle des Zurückgewiesenen ist aber derjenige zu setzen, den Verdienste dafür empfehlen.

Geg. X. k. Ian. (371) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

12,60,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUSIGNIUS, *PRAEF. PRAET.*

Keiner von denen, die sich im Dienst hervorgetan haben, und von demselben entbunden worden sind, soll die Amtspflichten, welche er nicht mehr zu tragen hat, von neuem ohne ein kaiserliches Rescript übernehmen. Wenn aber einer dies durch Erschleichung erlangt hat, ist er mit einem Verlust von fünf Libra Gold zu bestrafen.

Geg. prid. id. Iul. (386) zu Mailand unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Evodius.

12,60,3. DIESELBEN KAISER AN EUSIGNIUS, *PRAEF. PRAET.*

Keiner der Angestellten deiner Hoheit oder der Palastbeamten darf in die Provinz, aus welcher er gebürtig ist, oder in welcher er seinen Wohnsitz genommen hat, sowie keiner, der schon in deren Beamtschaft gedient hat, mit dem Auftrag der Einforderung einer öffentlichen Abgabe oder als Vollstreckungsbeamter in einem Privatrechtsstreit gesendet werden.

§ 1. Denn es soll der Vorsteher der Beamten deiner Hoheit dem Fiscus ohne Verzug drei Libra Gold erlegen, wenn diese Verfügungen verletzt wird; der Angestellte aber, der sich zu einer solchen Aufgabe hat bewegen lassen, ist seiner Stelle zu berauben.

§ 2. Diese Strafe ist aber auch den Übrigen aufzuerlegen, so dass, wenn ein Angehöriger der Haustruppen, ein Leibgardist, ein Begutachter der Pferdeställe, ein Vollstreckungsbeamter, oder ein Palastbeamter aus der einen oder der anderen Beamtschaft sich entweder in die Provinz, in der er geboren wurde, oder in die, in der er seinen Wohnsitz genommen hat, mit der Anmaßung einer solchen Aufgabe begibt, er selbst, der sich hat absenden lassen, aus der Beamtenliste gestrichen und dem Fiscus ein Libra Gold zu erlegen gezwungen werden wird, während die Helfer der Palastbeamten und die Rechnungsführer oder Archivare der erlauchten Befehlshaber dem Fiscus ein Libra Gold zu entrichten haben, wenn diese Verfügungen nicht beachtet wird.

Geg. III. non. Dec. (386) zu Mailand unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Evodius.

12,60,4. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN SILVANUS, *BEFEHLSHABER UND LANDVERWESER AN DER GRENZE TRIPOLITANIENS.*

Auch denjenigen, die nur ein geringes Familienvermögen haben, ist es nicht verboten, in der Anzahl der Angestellten eine Stelle zu bekleiden.

Geg. VI. k. April. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

12,60,5. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN GRACCHUS, *PRAEF. URBI.*

Alle Angestellten, die mit Verschulden oder wegen Nachlässigkeit durch Urteil ihrer Stelle entsetzt wurden, haben nicht die Befugnis, sich um irgend eine Dienststelle zu bewerben. Auch soll ihnen, die der härtesten Strafe unterworfen werden müssen, kein Zutritt zu einer Stelle durch ein Rescript eröffnet werden, auch wenn sie sich unterfangen, sich gegen die in den kaiserlichen Constitutionen ausgesprochenen Verbote zu bewerben.

Geg. VIII. k. Aug. (415) zu Ravenna unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

12,60,6. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Zur Beamtschaft des hochansehnlichen Proconsuls in Asien, des Befehlshabers im Orient, des Vorstehers in Ägypten und deren Stellvertreter, die Wir auch unter Androhung einer Strafe von dreißig Libra Gold hieran erinnert haben, darf niemand anders zugelassen werden, als wenn ihn ein in den kaiserlichen Kanzleien ausgefertigtes Bestallungsschreiben zu einer Stelle ernannt hat.

§ 1. Wenn aber ein solcher unter deiner Gerichtsbarkeit überführt wird, hat das, was er gegen das Verbot unternommen hat, ungültig zu sein und er auch der gebührende Strafe verfallen.

Geg. X. k. Iul. (426) zu Nicomedia unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

12,60,7. DIESELBEN KAISER AN ANATOLIUS, *HEERFÜHRER.*

Wir werden diejenigen zu den großzügigen Privilegien ihres Amtes, nachdem sie dieses zuvor unter ununterbrochener Bemühung erfüllt haben, zulassen, die sie mit dem Wunsche, sich Ehre zu erwerben, erstrebt, nicht diejenigen, die sich um dieselbe mit der Absicht, ihrer Begierde nachzugehen, um, wenn sie in eine bessere Lage versetzt sind, entweder die Schandtaten, die sie früher begangen haben, zu verbergen, oder künftig neue ungestraft begehen zu können, angestrebt haben.

Geg. (438 - 443)

12,60,8. DIE KAISER LEO UND ZENO AN IOHANNES, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Wir ordnen an, dass die hochansehnlichen Befehlshaber und deren Angestellte, sowie die Grenzsoldaten und die Vorsteher der Militärlager nur mittels einer Ausfertigung deines erhabenen Gerichts belangt werden dürfen und keinen anderen Richtern unterworfen sind; die erlauchten und hohen Heerführer sollen jedoch wissen, dass die herkömmliche Gerichtsbarkeit, wenn eine solche bisher während langer Zeit an den Grenzen im Orient, in Thracien und in Illyrien bestanden hat, bestehen bleibt.

12,60,9. DIESELBEN KAISER AN HILARIUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN*.

Wir ordnen an, dass die Verwaltungsbeamten und die Vollstreckungsbeamten, auch die übrigen Angestellten der erhabenen Verwaltung im Orient, ebenso auch diejenigen, die zu den Beamten der verschiedenen Richter gezählt werden, ihre Stellen nach der herkömmlichen Sitte infolge kaiserlicher Bestallungsschreiben erhalten, und nicht ohne Unterschied und nach Belieben aufgrund der Anordnungen und Abschriften der über die Stellen erlassenen kaiserlichen Schreiben, sondern nur infolge der kaiserlichen Bestallungsschreiben, die von Unserer Hand unterschrieben und nach Unserem Ermessen ausgestellt werden, so dass dabei keine Arglist oder Betrügerei vorkommen kann und nur solche zugelassen werden, die den wahren und richtigen Glauben haben.

§ 1. Wir verordnen, dass diejenigen, die auf andere Weise eine Dienststelle erlangt haben, da sie zu denen gehören, die, wie eine alte Gewohnheit gelehrt hat, nur aufgrund allgemeiner Anordnungen den Angestellten zugesellt worden sind, wenn der Betrug durch irgendjemandes Anklage entdeckt worden ist, nicht nur der falsch zugesprochenen Dienststelle verlustig sein sollen, sondern auch durch öffentlichen Anschlag verbannt werden, und mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens bestraft werden.

Geg. (470 ?)

12,60,10. DIESELBEN KAISER AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch diese Verordnung beschließen Wir, dass in Zukunft niemand die Erlaubnis hat, denjenigen, die in irgendeine Stelle aufzunehmen sind, die sie ohne ein kaiserliches Bestallungsschreiben nicht erlangen können, Abschriften davon zu geben, sondern dass auf Verantwortung der Vorsteher einer jeden Beamtschaft denjenigen, die eine Stelle in derselben bekleiden wollen, die authentischen kaiserlichen Schreiben selbst, auf welchen sich die Unterschrift Unserer Majestät und die Unterschrift der Behörden, unter deren Gerichtsbarkeit sie stehen, befindet, ausgehändigt werden sollen, da die Abschriften derselben, mit der Unterschrift deren Richter versehen, bei der jeweiligen Beamtschaft, wie es sich gebührt, aufzubewahren sind.

§ 1. Wiewohl es bekannt ist, dass von der Berücksichtigung solcher Bestallungsschreiben die Beamten bestimmter Richter befreit sind, so haben Wir es doch, auf dass keine Möglichkeit der Unwissenheit mehr vorhanden sei, für gut befunden, ein Verzeichnis aller Beamten, die aufgrund kaiserlicher Bestallungsschreiben in den Dienst aufgenommen werden, diesem kaiserlichen Schreiben beizufügen.

§ 2. Hiermit verordnen Wir, dass unter Beachtung dieser Verfügung alle, die künftig entweder in Unserem kaiserlichen Palast, oder in irgend einer anderen Beamtschaft zu dienen wünschen, und die, wie erwähnt worden ist, nach der Vorschrift kaiserlicher Constitutionen oder nach alter Gewohnheit nur aufgrund kaiserlicher Bestallungsschreiben in den Dienst aufgenommen werden dürfen, so wie es das angefügte Verzeichnis angibt, ihre Stellen erlangen sollen, wobei diejenigen, welche die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Unserer Majestät in irgendeiner Hinsicht durchirgend eine Nachsicht oder Nachlässigkeit zu hintergehen versuchen, wissen sollen, dass sie nicht nur mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens, sondern auch mit dem Tode, als des Verbrechens der Fälschung schuldig, zu bestrafen sind.

§ 3. Das Verzeichnis ist:

In der Kanzlei für Gnadenerweise und Bestellungen, *scrinium memoriae*, werden bestätigt:

Vollstreckungsbeamte, Palastbeamte beim Staatsschatz, Palastbeamte beim kaiserlichen Privatvermögen.

§ 4. In der Kanzlei für kaiserliche Mitteilungen, *scrinium sacrarum epistolarum*, werden bestätigt: Beamte der erlauchten Praefekti Praetorio im Orient, in Illyrien, und in den Städten, Beamten der Proconsuln in Asien und in Achaia, Beamte des Vorstehers in Ägypten, *praefectus Angustalis*, Beamte des Befehlshaber im Orient, Beamte der Befehlshaber der kaiserlichen Garden, Beamte der Vicare in Thracien, Pontus, Asien, Macedonien und deren Schatzbeamte.

§ 5. In der Kanzlei für kaiserliche rechtliche Schreiben, *scrinium sacrorum libellorum*, werden bestätigt: Beamte der erlauchten Heerführer jeder der Heeresteile im Orient und in Illyrien, Kammerdiener, Audienzdiener, Sekretäre und alle Erzieher, Kellermeister, Quartiermeister und ihre Fackelträger, die den kaiserlichen Kanzleien zugeteilt sind, Grabpfleger des Kaisers, kaiserliche Kutscher, Beamte der hochansehnlichen Befehlshaber in Palästina, in Mesopotamien, an der neuen Grenzen in Phönizien, in Osrhoena, in Syrien und Augusta, in der Provinz am Euphrat, in Arabia und Theben, in Libyen, in Pentapolis, in beiden Armenien, in beiden Pontus, in Scythien, im ersten und zweiten Mysien, in Dacien, in Pannonien, Beamte der hochansehnlichen Befehlshaber in Ägypten, Pamphylien, Isaurien, Lycaonia und Pisidia.

LXI. [LX.] TITEL.

DE EXECUTORIBUS ET EXACTORIBUS.

12,61. Von den Vollstreckungsbeamten und Eintreibern.

12,61,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DIE BEWOHNER DER PROVINZEN UND AN DIE PROCONSULN.

Damit nicht in die verschiedenen Gegenden der Provinzen entweder ein Palastbeamter als Eintreiber kommen oder ein Angestellter der erlauchten Herren herumfahren muss, oder durch das Militär Furcht verbreitet wird, verordnen Wir durch dieses Gesetz, dass alle Betroffenen, ihre Anliegen an den Vorsteher der Provinz zu richten, ihm vorzutragen, mit ihm zu verhandeln und anzuerkennen haben, da er über diese Sachen in seiner Verantwortung verfügt und alles dies Betreffende durchführt.

Geg. XVII. k. Iul. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

12,61,2. DIESELBEN KAISER AN ANDROMACHUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder, der aus Unserem Palast in die Provinzen wegen irgend einer Abgabe als Eintreiber, Vollstrecker, Mahner oder als Überbringer einer Anordnung, als Vollstreckungsbeamter oder Palastbeamter, oder Angestellter der erlauchten Behörden kommen wird, darf nur so viel Amtsgewalt erhalten, als ihm nachweislich ausdrücklich aufgetragen worden ist, sich auch nicht das, was einem anderen aufgetragen worden war, mit kollegialem Recht anmaßen, damit nicht, infolge der Erlaubnis wechselseitiger Unterstützung, alle verrichten, was den Einzelnen übertragen wurde.

Geg. prid. id. Iul. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

12,61,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand, sei es von den Beamten des Vorstehers oder von denen des erlauchten Comes des Staatsschatzes oder Unseres kaiserlichen Privatvermögens, oder aus irgendeiner Beamtenschaft zur Eintreibung irgend einer Abgabe abgesendet wird, soll er wissen, dass er innerhalb Jahresfrist nach Abschluss der Rechnungen zu seinem Richter zurückzukehren und demselben seine Tätigkeit nachzuweisen hat, sowie das, was durch sein anhaltendes Fordern eingetrieben worden ist, was noch in Rückstand war und bei wem noch rückständig ist, oder durch wessen Schuld oder aus welchem Grund es in derselben Provinz unberichtigt geblieben ist.

§ 1. Wenn sich aber herausstellt, dass er nach Ablauf der Jahresfrist in jener Region noch als ein auflauernder Beutemacher verbleibt, ist er vollständig aus dem Amtsdienst zu entfernen, sowie für die Abteilungsleitern dieses Amtes eine Strafe von zehn Libra Gold vorzusehen.

§ 2. Wenn er sich weigert zurückzukehren, dann ist er durch die stellvertretenden Vorsteher der Beamten in eisernen Fesseln unter Aufsicht der Beamten der Provinz in die Provinz zur Untersuchung, der er sich zu unterwerfen hat, zu bringen, wobei es ihm nicht zusteht, sich mit einem Privileg oder einem Einspruch zu schützen, oder durch das Vorbringen, ihm sei damit zusammenhängend noch eine andere Aufgabe oder die Einforderung einer anderen Abgabe aufgetragen worden, da Wir einem solchen die Erlaubnis entziehen, in derselben Provinz Eintreibungen fortzusetzen.

Geg. X. k. Oct. (416) zu Ravenna unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

12,61,4. DIESELBEN KAISER AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass keine Besetzung ersatzweise für fremde, für öffentliche oder für Privatschulden in Anspruch genommen werden darf.

Geg. V. id. Iul. (422) zu Ravenna, unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

12,61,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN VOLUSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn irgend ein Eintreiber gegen Unsere Befehle mit einem verbotenen und verwerflichen Vorgehen etwas zu tun wagt, ist es dem Verwalter der Provinz erlaubt, denselben ergreifen zu lassen und unter Bewachung an dein Gericht zu bringen, und ist den Bewohnern der Provinz erlaubt, auch wenn sie nachweislich Schulden haben, die Verwegenheit des Eintreibers, der sich sich eine verbotene Eintreibung anmaßt, gesetzlich vorzugehen.

Geg. III. k. Mart. (429) zu Ravenna nach dem Consulate des Felix und dem des Taurus, Viris Clarissimis.

12,61,6. DER KAISER ZENO AN ARCADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass derjenige, dem durch eine Verfügung von dir auf irgendeine Weise, sei es durch die Rechnungsführer oder die Sachbearbeiter, *tractatores*, oder durch eine Anordnung derjenigen, die zur Zeit die Verwaltung deines erhabensten Sitzes führen, eine Eintreibung öffentlicher Gelder aufgetragen wird, nicht eher die Durchführung einer anderen Aufgabe übernehmen darf, als bis er nach seiner Rückkehr über die ihm aufgetragene Sache Rede und Antwort gestanden hat.

§ 1. Wenn es sich jedoch ergibt, dass in der Provinz, in die jemand zum Vollzug einer öffentlichen Aufgabe reist noch eine andere Sache zu vollstrecken ist, darf ein und derselbe Vollstreckungsbeamte, der von dieser Kaiserstadt dahin abreist, nicht abgehalten werden, die gleichzeitige Vollstreckung zweier, aber nicht mehrerer Aufgaben zu übernehmen, da keine Befugnis besteht, ihm auch ein drittes aufzutragen, bevor er nicht über die früheren Rede und Antwort gestanden hat.

§ 2. Die Vollstreckungsbeamten, die zusätzlich, oder zu gleicher Zeit nicht nur zwei, sondern auch eine dritte Sache zur Vollstreckung übernommen haben, sollen nicht nur den Verlust ihrer Stelle und ihres Vermögens, sondern auch die Strafe eines ständigen Exils erleiden.

§ 3. Dieselbe Strafe hat auch der Rechnungsführer und seine Gehilfen, zu deren Geschäftskreis das gehört, wobei das Gesetz verletzt worden ist, zu befürchten.

Geg. (485 – 486 ?)

12,61,7. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Jeder, der entweder eine kaiserliche Anordnung oder eine Verfügung der Beamten vollstreckt, muss dieselbe vorher dem Gerichtsvorsitzenden vorlegen, um zu untersuchen, ob bei derselben kein Verdacht einer Fälschung besteht, oder ob sie durch Erschleichung erlangt, oder den Gesetzen zuwider ist.

§ 1. Die Durchführung dessen erfolgt aber sowohl schriftlich, wie mündlich unter Auflegung der heiligen Schriften und indem er zugleich mit allen anwesenden Grundbesitzern die Untersuchung anstellt.

§ 2. Wenn er etwas augenscheinlich Verfälschtes, oder dem Gesetz augenscheinlich Zuwiderlaufendes findet, darf er es nicht vollstrecken, sondern hat es an den Kaiser durch einen Beamten oder durch die Behörde, die die Sache bearbeitet, zu berichten, der Vollstreckende hat unterdessen dem Beklagten eine persönliche Sicherheit über die Höhe der Forderung zu leisten, denn der Vollstrecker muss denselben schadlos halten, wenn sich findet, dass er ohne Grund gegen ihn vorgegangen ist.

§ 3. Denn wenn dies nicht geschehen ist, kann der, gegen den die Vollstreckung gerichtet ist, die Vollstreckung zurückweisen. Der Gerichtsvorsteher aber, wenn nämlich an diesen die Verordnung ergangen ist, oder auf gleiche Weise jeder andere, an welchen sie ergangen ist, hat den Vollstrecker die zu Gebote stehende Sicherheit leisten zu lassen.

§ 4. Auch wenn jemand die Vollstreckung zurückweisen kann, hat der Vorsitzende, wenn er es erfahren hat, den Vollstreckenden zu entfernen und dem Beklagten eine persönliche Sicherheit leisten zu lassen, und Anzeige erstatten.

§ 5. Wenn dies der Vorsitzende, oder seine Beamten, oder der, an den die Anordnung gerichtet ist, unterlässt, hat er gegebenenfalls sowohl während er noch im Amt ist, als auch nach Niederlegung desselben, den in Anspruch Genommenen aus seinem Vermögen schadlos zu halten.

§ 6. Die Constitution nimmt diejenigen davon aus, die öffentliche Abgaben schuldig sind.

§ 7. Wenn die Vorsitzenden, mit Geld bestochen, die Untersuchung nicht anstellen, nachdem die heiligen Schriften aufgelegt wurden, sollen sie, auch wenn sie es aus Nachlässigkeit nicht getan haben, sowohl an ihrem Vermögen bestraft, als auch ihres Amtes entsetzt und ihr Wohl überprüft werden.

§ 8. Eine jede Anordnung muss vorher dem Vorsteher der Provinz vorgelegt werden, derjenige aber, der es in die Provinz bringt, erhält sechs Goldstücke; der Statthalter hat sie aber allen ihm untergebenen Städten durch besondere Verfügungen bekannt zu machen, ohne dass irgend etwas an die Vorsitzenden, die Bürgermeister, oder die Boten zu entrichten ist. Wenn aber jemand Gewinn, hieraus zieht, hat er das Doppelte zu entrichten und, wenn es ein Vorsitzender ist, ist er seines Dienstes verlustig, und wenn er eine weitere Amtsstelle hat, ist er aus dieser zu entfernen.

LXII. [LXI.] TITEL.

DE LUCRIS ADVOCATORUM ET CONCUSSIONIBUS OFFICIORUM SIVE APPARITORUM.

12,62. Von den überhöhten Gebühren der Advokaten und den Erpressungen der Beamten und Angestellten des Fiscus.

12,62,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN AELIANUS, *PROCONSUL IN AFRICA*.

Wenn jemand in Erfahrung bringt, dass er von den Ducenarii, oder den Centenarii, oder den Advokaten des Fiscus übervorteilt wurde, soll er nicht zögern, in die Gerichte zu kommen und die Widerrechtlichkeit nachweisen, auf dass gegen den, der überführt wird, mit der gebührenden Strenge verfahren werden kann.

Geg. VI. id. Nov. (314 - 315) zu Triveris (Trier), verkündet XV. k. Mart. zu Karthagina unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Licinius.

12,62,2. DIE KAISER CONSTANTIUS AN EUBULIDA, *VICAR INN AFRICA*.

Außer den üblichen und gesetzlichen Abgaben wird Vieles von den Bewohnern der Provinzen auf die unwürdigste Weise von den Beamten und Advokaten verlangt, nicht nur in einzelnen Städten, sondern auch an den Rastorten, indem ihnen und ihren Tieren mit Verpflegung unentgeltlich gedient werden soll.

§ 1. Es sollen daher alle Richter die Provinzbewohner schützen und nicht gestatten, dass diese Widerrechtlichkeiten unbestraft geschehen.

Geg. III. k. Iul. (344) unter dem Consulate des Leontius und dem des Sallustius.

12,62,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN POMPEIANUS, *PROCONSUL IN AFRICA*.

Wenn ein Steuereintreiber einer Plünderung überführt wird, hat er auch ohne Befragung Unserer Majestät die den Gesetzen entsprechende Strafe zu erleiden.

Geg. prid. k. Ian. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

12,62,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Curialen und Schiffsführern, und allen Berufsgenossenschaften wollen Wir so beigestanden wissen, dass den Angestellten aller Richter nichts erlaubt sein soll, was auf eine Plünderung der Provinzbewohner hinauskommt.

LXIII. [LXII.] TITEL.

DE PRIMIPULO.

12,63. Vom Amt des Zahlmeisters.

12,63,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND GALLIENUS AN DOMITIUS.

Die Einkünfte eines Zahlmeisters fangen mit der Führung dieses Amtes an fällig zu werden, und wenn derjenige, der dieselben hätte beziehen sollen, vorher aus allen Dingen der Menschen hinausgeht, ist seinen Erben die Forderung derselben unbenommen.

12,63,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDER.

Zivilklagen dürfen unter dem Vorwand einer infolge eines Amtes als Zahlmeister zustehenden Forderung nicht vor dafür nicht zuständige Richter gebracht werden.

12,63,3. DIESELBEN KAISER AN DOMNA.

Das öffentliche Beste ist den Vereinbarungen von Privatpersonen vorzuziehen, und darum wirst du erst, wenn erwiesen wird, dass der Fiscus wegen einer Forderung aus der Verwaltung des Amtes eines Zahlmeisters befriedigt worden ist, die dir wegen des Heiratsguts verpfändete Besetzung fordern können, damit du wegen des Heiratsguts befriedigt werden kannst.

12,63,4. DIESELBEN KAISER AN DIONYSIUS.

Da der vergöttlichte Aurelianus verordnet hat, dass nur bei einem Amt als Zahlmeister die Kinder, sogar wenn es keine Erben ihres Vaters gibt, verbindlich sind, ist es folgerichtig, dass ihr, da ihr weder eurem Vater nachfolgt, noch etwas aus seinem Vermögen inne habt, von den väterlichen Gläubigern nicht belangt werden könnt.

LXIV. [LXIII.] TITEL.

PUBLICAE LAETITAE VEL CONSULUM NUNTIATORES VEL INSINUATORES CONSTITUTIONUM ET ALIARUM SACRARUM VEL IUDICIALIUM LITTERARUM EX DESCRIPTIONE VEL AB INVITIS NE QUID ACCIPIANT IMMERICUM.

12,64. Dass die Verkünder eines öffentlichen freudigen Ereignisses oder der neuen Consuln, oder die Mitteilern von Constitutionen und anderen Schreiben der Kaiser oder der Richter nichts über das hinaus was ihnen zugestanden wird, nehmen dürfen.

12,64,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, wenn irgendwann ein Uns betroffenes glückliches Ereignis verkündigt wird, wenn Kriege aufhören, wenn Siege eintreten, wenn neue Consuln in die Verzeichnisse derselben aufgenommen worden sind, wenn bekannt gemacht wird, dass durch einen Friedensschluss Befriedung herbeigeführt wurde, wenn Wir etwa das kaiserliche Angesucht dem schauenden Volk zeigen, dies ohne eine unangemessene Zahlung verkündet und vernommen werden soll.

§ 1. Wir ordnen an, dass der Überbringer ganz enthaltsam zu sein hat; Wir verbieten, dass die Richter auf Geld aus sind; Wir setzen fest, dass die Richter besorgt sein sollen, dass nicht durch ein schimpfliches heimliches Einverständnis die Armen für die freudigen Ereignisse zahlen.

§ 2. Wenn diese Vorschrift aber mit Verachtung gegen das Gesetz verletzt wird, soll sowohl den, der Zahlungen annimmt, der Verlust der bürgerlichen Ehre und des Vermögens treffen, als auch für denjenigen, der Strafe androht, eine gleiche Bestrafung erfolgen und die Beamtschaft mit einer Strafe von dreißig Libra Gold belegt werden.

Geg. IV. non. Febr. (383) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

12,64,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir ordnen an, dass für die Mitteilung irgendwelcher behördlicher oder consularischer Verlautbarungen, oder allgemeiner Verordnungen der glorreichen Vorsteher der Provinzen oder anderer Unserer amtlichen Verkündungen, sowie von Constitutionen und kaiserlichen Mitteilungen oder allgemeiner Schreiben oder sogar für das Errichten von Bildwerken des Reiches für jeden einzelne Verkündigung und jede einzelne Verlautbarung, jede einzelne Constitution, kaiserliche Mitteilung, allgemeines Schreiben oder die Errichtung eines Bildwerks, von jeder Provinz, in die es überbracht wird, nicht mehr, unabhängig davon wie viele Städte die Provinz hat, als sechs Solidi insgesamt gegeben werden und dies nicht überschritten werden darf.

§ 1. Dies haben die Vorstände, der Bischof, und die Vorsteher der Stadt und alle städtischen und kaiserlichen Beamten zu verhindern; derjenige, der mehr nimmt, hat das Vierfache zurückzugeben,

§ 2. Der Bischof zieht sich sonst den Unwillen des Kaisers zu, der Vorsteher der Provinz und seine Beamten verlieren ihr Amt und ihr Sondergut, sie werden öffentlich weggewiesen.

§ 3. Es ist dafür zu sorgen, dass weder auf jene Veranlassungen eine Abgabe von mehr als sechs Solidi erhoben, noch es von denen, die es nicht geben wollen, genommen wird, dass vielmehr der, welcher es nimmt, das Vierfache entrichtet.

§ 4. Wenn aber die Bürger von sich aus selbst etwas geben wollen, entweder zum Zweck eines öffentlichen Werkes oder zur Anschaffung von Getreide, und den Kaiser bitten, dass ihnen dies gestattet werde, darf man ihnen dabei kein Hindernis beibringen, da sonst die Priester sich nicht den Unwillen des Kaisers zuziehen, die Vorsteher und ihre Beamten aber entfernt werden und ihr Sondergut verlieren, die Beamten aber körperlich gezüchtigt werden, wenn sie dem Kaiser nicht das, was gegen die Verordnung geschehen ist, gemeldet haben.

§ 5. Die Veranlagten dürfen sich einer Abgabe widersetzen, wenn sie sich aber nicht wehren können, die Vorsteher zu Hilfe rufen und es dem Kaiser melden.

§ 6. Es dürfen aber weder die Väter der Stadt, noch die Getreideeinkäufer, noch die Provinzbewohner etwas von den Abgaben, die sie in den Händen haben, weggeben, sondern müssen die Summe zu dem Zweck, für welchen sie bestimmt ist, aufheben. Wenn aber der Vorsteher diese Vorschrift missachtet, muss er diese aus eigenen Mitteln aufbringen, denn die fiscalischen und städtischen Gelder müssen unverringert aufbewahrt werden.

Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.